

Zl. KA-00295/2011

**BERICHT
ÜBER DIE FOLLOW UP-EINSCHAU 2010**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up – Einschau 2010 vom 24.02.2011 eingehend behandelt und erstattet dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 24.02.2011, Zl. KA-00295/2011, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs. Absatz/Absätze
abzgl. abzüglich
AG Aktiengesellschaft
AngG Angestelltengesetz
AP Autoabstellplatz
AR Aufsichtsrat(es)
ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ATS Österreichische(r) Schilling(e)
AZ Anerkennungszins
BAO Bundesabgabenordnung
BGBI. Bundesgesetzblatt
BM Bundesministerium
BMF Bundesministerium für Finanzen
bspw. beispielsweise
bzw. beziehungsweise
ca. zirka/ungefähr
d.h. das heißt
d.J. des Jahres
EDV Elektronische Datenverarbeitung
etc. et cetera/und so weiter
evtl. eventuell
exkl. exklusive
Fa. Firma
FAG Finanzausgleichsgesetz(es)
ff. (fort)folgend(e/m/n/r/s)
GB Grundbuch
gem. gemäß
GF Geschäftsführer
GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO Geschäftsordnung(en)
GR Gemeinderat(es)
GSB Gestellungsbetrieb
Gst Grundstück
G & V Gewinn- und Verlustrechnung(en)
GV Generalversammlung
HTL Höhere technische Lehranstalt

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der gültigen Fassung
i.d.R.	in der Regel
IGBG	Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz
IIG	Innsbrucker Immobilien GmbH
IIG & Co KEG	Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KEG
IIG & Co KG	Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG
IISG	Innsbrucker Immobilien Service GmbH
IKB AG	Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft
IKS	Internes Kontrollsystem
INKB	Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH
inkl.	Inklusive
IPAbgVO	Innsbrucker Parkabgabeverordnung
ISD	Innsbrucker Soziale Dienste GmbH
ISD-Gastro	ISD-Gastronomie Dienstleistungs GmbH
ISF	Innsbrucker Sozialfonds
ISpA	Innsbrucker Sportanlagen Errichtungs- und Verwertungs GmbH
IStR	Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975
IVB	Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH
KA	Kontrollabteilung
K(E)G	Kommandit(erwerbs)gesellschaft
kg	Kilogramm
KPZ	Kurzparkzone
leg. cit.	legis citatae/im zitierten Gesetz
lfd.	laufend(e/m/n/r/s)
LBG	Landesbeamten-gesetz
LGBL	Landesgesetzblatt
lit.	litera
lt.	laut
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung(en)
max.	maximal
MGO	Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck
Mio.	Million(en)
MIP	mittelfristiges Investitionsprogramm
MÖSt	Mineralölsteuer
MRG	Mietrechtsgesetz
mtl.	monatlich(e/n/r/s)
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt(e)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OSVI	Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Pkt.	Punkt(e/s)
PKW	Personenkraftwagen
RCI	Recycling Innsbruck GmbH
rd.	rund
Rz	Randziffer(n)
SGS	Sozial- und Gesundheitssprengel Innsbruck-Stadt
SMS	Short Message Service
städt.	städtisch(e/m/n/r/s)
StS	Stadtssenat(es)
TA	Teilabschnitt
TGSG	Tiroler Grundsicherungsgesetz
TIWAG	Tiroler Wasserkraft Aktiengesellschaft
Tsd.	Tausend
Tz(n)	Textziffer(n)
u.	und
u.a.	unter anderem
UA	Unterabschnitt
u.a.m.	und andere(s) mehr
UEFA	Union European Football Associations
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UrlG	Urlaubsgesetz
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
v.H.	von Hundert
Vp.	Voranschlagspost
VPI	Verbraucherpreisindex
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
W	Wohnung
WEG	Wohnungseigentumsgemeinschaft
WEG 2002	Wohnungseigentumsgesetz 2002
WH	Wohnheim(e)
WLV	Wildbach- und Lawinenerverbauung
WOHINN	Verein Wohnungslosenhilfe Innsbruck-WOHINN
Z	Ziffer(n)
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
zzgl.	zuzüglich

1 Prüfgegenstand

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) eine Follow up – Einschau zu jenen Berichten durchgeführt, die im Jahr 2010 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst und in weiterer Folge im gemeinderätlichen Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelt worden sind. Darüber hinaus wurden auch jene Empfehlungen aus der vorangegangenen Follow up – Einschau 2009 wieder aufgegriffen, die nach Einschätzung der Kontrollabteilung bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt geblieben waren bzw. zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen. Soweit Empfehlungen der Kontrollabteilung durch Beschlüsse des gemeinderätlichen Kontrollausschusses bzw. des Gemeinderates verstärkt/ergänzt wurden, ist auch der Realisierungsgrad dieser Beschlüsse überprüft worden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in den Tzn 13, 16, 20, 21, 29, 61 und 63 verwiesen.
- 2 Wie erstmalig anlässlich der Follow up – Einschau 2008 praktiziert, enthält die aktuelle Follow up – Einschau auch jene Empfehlungen, welche von der Kontrollabteilung anlässlich der im Jahr 2010 durchgeführten Prüfungen von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern (z.B. Vereine), die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterworfen sind, ausgesprochen worden sind.

2 Vorgangsweise

- 3 Im Rahmen dieser Prüfung wurden die jeweiligen Dienststellen bzw. die Geschäftsführer der betroffenen Unternehmungen und sonstigen Rechtsträger mit dem Ersuchen angeschrieben, der Kontrollabteilung über zwischenzeitig getroffene Veranlassungen auf direktem Wege zu berichten und diese durch geeignete Nachweise zu belegen. Für den Bereich des Stadtmagistrates wurden der Magistratsdirektor sowie die zuständigen Abteilungs- und Amtsleitungen dabei vom Vorhaben der Kontrollabteilung abschriftlich in Kenntnis gesetzt. Über die Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen des Magistrates hinaus hat der Magistratsdirektor (im Rahmen seiner Leitungsbefugnis für den Inneren Dienst) zu diversen Punkten gesonderte Äußerungen abgegeben, die jeweils bei den sachbezogenen Textziffern angeführt wurden.
- 4 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.
- 5 Empfehlungen, die im Prüfungszeitraum 2010 die Nutzung von Skontoangeboten, die periodengerechte und ordnungsgemäße budgetäre Abrechnung sowie die im Zuge der Beanspruchung von Verfügungsmitteln vollständige Angabe des Empfängerkreises und des Verwendungszwecks betrafen, wurden in dieser Einschau nicht weiterverfolgt. Darauf wird im Rahmen der routinemäßigen Belegkontrollen seitens der Kontrollabteilung laufend besonderes Augenmerk gelegt.

- 6 Gemäß aufrechter Wohlmeinung des gemeinderätlichen Kontrollausschusses sollten nur fristgerecht eingetroffene Stellungnahmen von Dienststellen bei der Berichtsbehandlung Berücksichtigung finden (grundsätzlich gleiche Bedingungen für alle, Ausnahme nur bei sachlicher Rechtfertigung). Die Kontrollabteilung stellt hierzu fest, dass in diesem Sinne alle Stellungnahmen in den Bericht aufgenommen werden konnten.
- 7 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprochen wurde, den betroffenen Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben und diese bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.
- 8 Die Empfehlungen in den Berichten der Kontrollabteilung sind wie bei ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Kontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe) nur beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der Gemeinderat am 29.05.2002 (anlässlich der Behandlung des Follow up – Berichtes 2000/2001) den Grundsatzbeschluss gefasst, „dass Empfehlungen der Kontrollabteilung, die vom Gemeinderat im Rahmen der Behandlung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des Gemeinderates umzusetzen sind“. Die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten Anhörungsverfahrens (z.B. begründete Einwendungen der geprüften Dienststelle, Anmerkungen der Kontrollabteilung hierzu) sind dabei zu berücksichtigen, da sie als Teil des Berichtes vom Gemeinderat in gleicher Weise wie die Empfehlung zur Kenntnis genommen wurden.

3 Vorangegangene Follow up – Einschau 2009

- 9 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up – Einschau 2009 vom 12.02.2010, Zl. KA-00287/2010. Über Vorberatung im gemeinderätlichen Kontrollausschuss am 09.03.2010 nahm der Gemeinderat den Bericht über die Follow up – Einschau 2009 in seiner Sitzung vom 25.03.2010 vollinhaltlich zur Kenntnis.
- 10 Im Rahmen des letztjährigen Follow up – Berichtes ist von der Kontrollabteilung der Stand zu 108 Empfehlungen abgefragt worden. Bei insgesamt 27 Empfehlungen dieser Einschau nahm die Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung eine erneute Nachschau vor. Von diesen 27 Empfehlungen der Kontrollabteilung waren 17 mit „wird in Zukunft entsprochen werden“, 4 mit „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“, 3 mit „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ und 3 mit „teilweise entsprochen“ kategorisiert. Das Ergebnis dieser für die Follow up – Einschau 2010 relevanten Empfehlungen ist nachstehend aufgelistet:

3.1 Follow up – Einschau 2009 / Bereich Stadtmagistrat Innsbruck

- 11 Bei der Prüfung der Betriebsmittelrücklage im Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2002 der Stadtgemeinde Innsbruck, Zl. KA-15/2003 vom 27.10.2003, stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese Rücklage im Jahr 2002 keine Zuführung gem. § 66 Abs. 1 IStR erfahren hat. In Anbetracht der Tatsache, dass diese gem. § 65 lit. a IStR zu bildende Rücklage nicht die vorgeschriebene Höhe erreicht hat, regte die Kontrollabteilung seinerzeit an zu prüfen, ob eine gesetzlich zwingend

zu bildende Rücklage in diesem Ausmaß überhaupt zielführend ist bzw. eine Gesetzesänderung angestrebt werden soll.

Im damaligen Anhörungsverfahren hat die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mitgeteilt, dass nach eingehender Prüfung der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten vorgeschlagen worden sei, im Rahmen der nächsten größeren Stadtrechtsnovelle eine Gesetzesänderung (ersatzlose Streichung der §§ 65 lit. a und 66 Abs. 1 IStR) anzustreben. Die MA I hat zugesagt, die genannte Anregung aufzunehmen. Die Betriebsmittelrücklage blieb auch in den Jahren 2003 bis 2009 mit € 14.534,57 unverändert bestehen und hat somit weiterhin das gesetzlich vorgesehene Ausmaß nicht erreicht.

Zur im Jahr 2011 gestellten Anfrage teilte die MA I mit, dass die Anregung der MA IV (ersatzlose Streichung der §§ 65 lit. a und 66 Abs. 1 IStR) nach wie vor aufrecht sei und im Zuge der geplanten Stadtrechtsnovelle an den Landesgesetzgeber herangetragen werde. Sollte das „Stadtrechtsreformkomitee sein Ziel, einen Entwurf der Stadtrechtsnovelle im März-Gemeinderat vorzulegen, erreichen, so könnte ein möglicher Zeitpunkt für die Anregung Ende März 2011 sein“.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 12 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2005 eine Prüfung der Vorschreibung und Einhebung der Marktgebühren vorgenommen und den diesbezüglichen Bericht, Zl. KA-20/2005, mit Datum 23.11.2005 fertig gestellt.

Im Rahmen dieser Prüfung hat die Kontrollabteilung u.a. erwähnt, dass für die Überlassung von Marktplätzen Gebühren nach der Marktgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck (GR-Beschluss vom 01.12.2000, abgeändert mit Beschluss des GR vom 21.06.2001) eingehoben werden. Festgestellt wurde in diesem Zusammenhang, dass in der Präambel dieser Verordnung als Rechtsgrundlage für die Erlassung einer Marktgebührenordnung der § 15 Abs. 3 Z 4 des FAG 1997 zitiert wird. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass für den Prüfungszeitraum bereits das FAG 2001 Gültigkeit hatte und damit die Ermächtigung der Gemeinden, durch Beschluss der Gemeindevertretung u.a. auch eine Abgabe von freiwilligen Feilbietungen zu erheben, abweichend im § 16 Abs. 3 Z 3 leg. cit. verankert ist. Die Kontrollabteilung empfahl, die Marktgebührenordnung an die aktuelle Fassung des FAG anzupassen. Als Reaktion im damaligen Anhörungsverfahren teilte die MA I mit, dass die Anregung der Kontrollabteilung zur Kenntnis und in Vormerk für eine Korrektur im Rahmen der nächsten Änderung der Marktgebührenordnung genommen werde, aus legistischer Sicht jedoch kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben sei.

Im Rahmen der vergangenen Follow up – Einschauen 2005 bis 2009 teilte das Büro des Magistratsdirektors zu dieser Thematik jeweils mit, dass keine Änderung der Marktgebührenordnung stattgefunden habe und die Empfehlung zur Änderung der Textierung der Marktgebührenordnung hinsichtlich des geänderten FAG vorgemerkt bleibe.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2010 erklärte der Leiter des Büros des Magistratsdirektors unter Hinweis auf seine Stellungnahmen zu den Follow up – Einschauen 2007, 2008 und 2009 neuerlich, dass bis dato noch immer keine Änderung der Marktgebührenordnung stattgefunden habe und die Empfehlung zur Änderung der Textierung der Präambel der Innsbrucker Marktgebührenordnung weiterhin in Evidenz gehalten werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 13 Im Rahmen der im III. Quartal 2006 durchgeführten Belegkontrollen (Bericht Zl. KA-17536/2006 vom 13.11.2006) wurde in eine zu Lasten des Budgetansatzes „Sportplätze Instandhaltung Gebäude“ eingewiesene Auszahlungsanordnung des Sportamtes betreffend die Kosten für die Verlegung eines PVC-Bodens im auf dem Areal des Freibades Tivoli befindlichen Verbandsgebäude des Tiroler Landesschwimmverbandes Einsicht genommen.

Während die ausgeführten Arbeiten nicht zu beanstanden waren, wurde jedoch, abgesehen vom Fehlen einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung, die Problematik bezüglich der Instandhaltung insofern augenscheinlich, als sich das gegenständliche Gebäude auf einer im Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck stehenden Liegenschaft befindet, deren Fläche mit Vertrag vom 29.04.1996 von der IKB AG in Miete genommen worden ist. Nach Meinung des für das Vertragswesen zuständigen Bereichsleiters der Rechtsabteilung der IIG & Co KG wäre im Rahmen der Begründung des Mietverhältnisses auch die Instandhaltungspflicht dieses Gebäudes auf die IKB AG übergegangen und sei dies auch aus den einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildenden Lageplänen ersichtlich.

Nachdem aber die IKB AG im Jahr 1999 im Vorfeld der Ausrichtung der Seniorenschwimmeuropameisterschaft eine Kostenübernahme unbedingt erforderlicher Sanierungsmaßnahmen am Mehrzweckgebäude wegen des aufrechten Eigentumsrechtes der Stadtgemeinde Innsbruck abgelehnt hat (Schreiben vom 13. Jänner 1999, Zl. BG 1/99), wurden bzw. werden seit diesem Zeitpunkt die notwendigsten Instandhaltungsarbeiten tatsächlich über das Instandhaltungsbudget für Sportplatzgebäude abgewickelt. Die Betriebskosten, resultierend aus dem Strom- und Wasserverbrauch, werden über die IISG, dort ebenfalls aus dem Sportplatzbudget, getragen.

Einer Auskunft des für die Bäderbetriebe verantwortlichen Abteilungsleiters der IKB AG wiederum zufolge, soll dieses Gebäude seinerzeit von einem Sponsor (Raiffeisenkasse) errichtet und dem Tiroler Landesschwimmverband im Schenkungswege überlassen worden sein.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes hat sich herausgestellt, dass das Objekt weder in der IIG/Stadt/IISG-Liste noch in der IKB AG-Polizze aufscheint und, lt. Mitteilung des für die Stadtgemeinde Innsbruck tätigen Versicherungsmaklers, somit auch nicht versichert ist. Die IKB AG-Polizze würde allerdings auch einen Passus für gemietete Gebäude vorsehen.

Zur Bereinigung der aufgezeigten Fragen empfahl die Kontrollabteilung, die Eigentums- und Zuständigkeitsverhältnisse betreffend das vom Tiroler Landesschwimmverband genutzte Mehrzweckgebäude abzuklären und die Nutzungsbedingungen mit dem Verband schriftlich festzulegen.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde die Problematik zur Kenntnis genommen und seitens des Sportamtes zur Klärung der Eigentumsverhältnisse Gespräche unter Einbindung aller Beteiligten angekündigt.

Zum Stand der Angelegenheit wurde der Kontrollabteilung zur Follow up – Einschau 2006 berichtet, dass die in der Stellungnahme für die Monate November/Dezember 2006 zugesagte Lösung im Rahmen eines mit allen Beteiligten zu führenden Gespräches erst in Angriff genommen werden konnte, nachdem der Präsident des Tiroler Landesschwimmverbandes für ein Informationsgespräch terminlich zur Verfügung gestanden habe. Dieses Gespräch habe Mitte Dezember 2006 stattgefunden. In dessen Verlauf habe der Präsident angedeutet, dass der Obmann des Tiroler Wassersportvereines, der früher leitender Mitarbeiter der vormaligen Stadtwerke war, umfassende Unterlagen über die Eigentumsverhältnisse des Gebäudes haben sollte und diesbezüglich eine Stellungnahme von ihm einholbar wäre. Der Vorstand des Sportamtes hatte nun Anfang Jänner 2007 ein offizielles Schreiben an den Tiroler Landesschwimmverband mit der Bitte um Information hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse des gegenständlichen Gebäudes gerichtet. Sobald entsprechende Informationen schriftlich vorlägen, würden weitere Gespräche mit der Rechtsabteilung der IIG und weiteren Partnern stattfinden.

Zum Weitergang der Sache konnte seitens des Sportamtes im Rahmen der Follow up – Einschau 2007 berichtet werden, dass der Tiroler Landesschwimmverband seinen Wissensstand dazu in einem Schreiben (vom 15.02.2007) dargelegt hat, wonach das Mehrzweckgebäude jedenfalls im Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck stehe. In weiterer Folge hat das Sportamt wiederum die Rechtsabteilung der IIG & Co KG mit dem Ersuchen kontaktiert, die erhaltenen Mitteilungen zu prüfen. Mittels E-Mail (vom 21.03.2007) hat die Rechtsabteilung der IIG & Co KG die juristische Position aus ihrer Sicht erläutert. Daraus habe sich ergeben, dass das Gebäude seinerzeit in die IKB AG eingebracht worden sei und es keinerlei Anhaltspunkte dafür gäbe, dass sich die Stadt Innsbruck das Eigentum am Mehrzweckgebäude vorbehalten hätte. Die IKB AG wäre daher auch alleinig für die Erhaltung und Instandhaltung zuständig.

In weiterer Folge hat das Sportamt das Ergebnis dieser rechtlichen Beurteilung der IKB AG, dem Tiroler Landesschwimmverband und dem für die Instandhaltung zuständigen technischen Geschäftsbereich der IIG & Co KG übermittelt.

Die IKB AG hat daraufhin mit Schreiben vom 05.11.2007 ihre Betrachtungsweise der Angelegenheit deutlich gemacht und zusammenfassend festgestellt, dass das Mehrzweckgebäude rechtlich nicht dem Freischwimmbad Tivoli zugerechnet werden könne und damit auch nicht in das Eigentum der IKB AG übergegangen sei. Untermuert wurde diese Ansicht durch ein Rechtsgutachten jener seinerzeit auch mit der Errichtung des Sacheinlagevertrages beauftragt gewesenen Kanzlei.

Die diesbezüglichen Unterlagen sind daraufhin Mitte November 2007 seitens des Sportamtes der IIG & Co KG mit dem Ersuchen einer neuerlichen Überprüfung zuge-

leitet worden. Mit Schreiben vom 05.12.2007 hat die Rechtsabteilung der IIG & Co KG dem Sportamt mitgeteilt, dass sich auch anlässlich einer nochmaligen Durchsicht der der Ausgliederung zugrunde liegenden Akten keinerlei Hinweise auf eine rechtliche Sonderstellung des Mehrzweckgebäudes Tivoli ergeben hätten. Für eine abschließende rechtliche Beurteilung würden jedoch weitere Auskünfte zu drei konkret formulierten Fragestellungen benötigt. Laut damaliger Information des Sportamtes sei daraufhin veranlasst worden, dass vom Archiv dazu allfällig vorhandene Altunterlagen ausgehoben und anschließend der IIG & Co KG zur Verfügung gestellt werden würden.

Auf die neuerliche Anfrage der Kontrollabteilung zur Follow up – Einschau 2008, ob in der Zwischenzeit eine Problemlösung habe gefunden werden können, ist vom Büro des Magistratsdirektors mitgeteilt worden, dass der Magistratsdirektor die in dieser Angelegenheit jeweils unterschiedlichen Rechtsstandpunkte seitens der IISG und der IKB AG aktualisiert abgefragt und in der Folge versucht habe, mit dem Vorstand der IKB AG eine einvernehmliche Regelung zu erzielen. Dabei habe sich herausgestellt, dass die jeweiligen unverrückbaren Rechtsstandpunkte eine solche Einigung nicht möglich machen würden. Der Magistratsdirektor werde die Angelegenheit aber weiter betreiben.

In weiterer Folge hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.03.2009 im Rahmen der Behandlung des Berichtes der Kontrollabteilung über die Follow up – Einschau 2008 einstimmig beschlossen, dem Antrag des Kontrollausschusses vom 19.03.2009 stattzugeben und die Frau Bürgermeisterin zu ersuchen, bei jenen Empfehlungen, welche im Bericht mit „wurde nicht entsprochen“ ausgewiesen sind, die Gründe der Nichtentsprechung zu erheben und eine diesbezügliche Stellungnahme binnen vier Wochen dem Kontrollausschuss zuzuleiten.

Als Zwischenergebnis zu diesem Auftrag hat der damalige Magistratsdirektor mit Schreiben vom 05.05.2009 zu obiger Angelegenheit mitgeteilt, dass hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse am Mehrzweckgebäude Freischwimmbad Tivoli nach eingehender Erläuterung der Sachlage zwischen den Vertretern der Stadt Innsbruck und der IKB AG endgültig geklärt werden habe können, dass das gegenständliche Gebäude im Eigentum der Stadt Innsbruck stehe und somit auch die Stadt Innsbruck bzw. die über den Geschäftsbesorgungsvertrag beauftragte IISG derzeit für sämtliche Instandhaltungs- und Erhaltungsarbeiten zuständig sei. Aufgrund des äußerst schlechten baulichen Zustandes des Mehrzweckgebäudes sei geplant, das bestehende Gebäude abzureißen und neu zu errichten. Diesbezüglich sei beabsichtigt, den Neubau auf Kosten der IKB AG zu errichten und an die Stadt Innsbruck zu Marktkonditionen zu vermieten. Die anfallenden laufenden Betriebskosten sollen von den Nutzern (Schwimm- und Sportvereine) getragen werden.

In diesem Zusammenhang seien folgende Schritte vereinbart worden:

1. Zwischen dem Geschäftsführer der IISG und dem Vorstand der IKB AG wird ein Brief und Gegenbrief betreffend die rechtliche Klärung verfasst. Dieser Brief ist seitens der IISG am 11.05.2009 ergangen, die unterfertigte Zweitschrift der IKB AG datiert vom 30.07.2009.

2. Im Hinblick auf einen Neubau klärt die MA V – Sportamt gemeinsam mit Vereinen/Schwimmverband das Raum- und Funktionsprogramm sowie die Kosten ab. Ergebnisse sollten bis Jahresmitte 2009 vorliegen.
3. Die IISG klärt gemeinsam mit der Abteilung Bautenplanung der IKB AG sowie der Stadtplanung die bautechnischen bzw. baurechtlichen Aspekte sowie die Kosten für den Neubau ab. Entsprechende Ergebnisse sollten bis Jahresmitte 2009 vorliegen.
4. Die Abwicklung des Baues übernimmt die IKB AG, die Stadt übernimmt Zahlungen bis zur Amortisierung der Baukosten. Die Betriebskosten werden den Vereinen seitens der Stadt weiter verrechnet.
5. Die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung wird diese Vorgangsweise mit dem Mitaktionär TIWAG bis Ende März 2009 abstimmen und hierüber berichten. Weiters übernimmt die MA IV die Aufnahme von Teilzahlungen in die Haushaltsplanung 2010. Bezüglich des angekündigten Gespräches mit der TIWAG wurde allerdings eingeschränkt, dass dieses bis zum Zeitpunkt der Zwischenberichterstattung nicht zu Stande gekommen ist, ein neuerlicher Versuch aber unternommen werde.
6. Die MA V – Amt für Sport übernimmt nach Abstimmung im Teilnehmerkreis die Informationsweiterleitung an den Magistratsdirektor, der in der Folge die Kontrollabteilung entsprechend informieren wird.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 teilte der nunmehrige Magistratsdirektor zum gegenwärtigen Status mit, dass das gewünschte Raum- und Funktionsprogramm erstellt und mittels Mail vom 20.04.2009 an die IIG, die IKB AG sowie den damaligen Vizebürgermeister übermittelt worden sei. Was die bautechnischen Belange angeht, seien die entsprechenden Erhebungen durchgeführt worden. Speziell hinsichtlich der Bauflucht- bzw. Baugrenzlinien bestünden keinerlei Probleme. Planerische Überlegungen seien auch durch eine Maturaklasse der HTL angestellt worden. Die diesbezüglichen Ergebnisse sollen nach einem abgesprochenen Zeitplan zwischen der IKB AG und dem Sportamt im Frühjahr 2010 so abgeschlossen werden, dass die entsprechenden notwendigen Budgetmittel für das Budget 2011 angemeldet werden könnten. Für das Budget 2010 sei die Thematik zu jungen Datums gewesen und in Vorabklärungen habe sich auch abgezeichnet, dass aufgrund der Wirtschaftssituation weder bei der IKB AG, noch bei der Stadt Innsbruck im Budget 2010 Kreditmittelvorhaltungen möglich seien. Die Vorgangsweise in Bezug auf die Neuerrichtung des Mehrzweckgebäudes ist dem Mitaktionär der IKB AG TIWAG zwar am 11.05.2009 schriftlich zur Kenntnis gebracht worden, eine entsprechende Antwort sei aber bisher nicht eingegangen. Seitens der Beteiligungsverwaltung würde die Sache aber urgiert werden. Über die weiteren Entwicklungen werde das Sportamt das Büro des Magistratsdirektors auf dem Laufenden halten.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2010 zu den weiteren Maßnahmen in dieser Angelegenheit befragt, wurde der Kontrollabteilung berichtet, dass seit der letzten Einschau der Umsetzungsstand des Vorhabens im Wesentlichen unverändert geblieben sei. Das Sportamt habe in Abstimmung mit der IKB AG mit einer Maturaklasse der HTL – Bau und Kunst im Rahmen einer Maturaarbeit und in engster Zusammenarbeit

mit den Innsbrucker Vereinen das zu planende Neubau-Projekt eines Schwimm-Mehrzweckgebäudes für den Standort Tivoli-Freischwimmbad fortgeführt. Dieses Projekt sei im Rahmen der Maturapräsentation am 03. Mai 2010 im Vortragsaal der HTL – Bau und Kunst präsentiert worden und stelle für den zukünftigen Neubau eine realistische Möglichkeit dar. Die diesbezüglichen Projektunterlagen lägen im Sportamt auf und seien auch dem Sportreferenten zur Kenntnis gebracht worden. Ebenso sei die IKB AG separat mit den gleichen Unterlagen informiert worden.

Im Frühjahr 2010 seien dann gemeinsam mit dem Sportreferenten alle anstehenden offenen Bauthemen für die zukünftigen Budgets mehrfach besprochen worden. Eine absolute Priorität werde diesem Projekt derzeit nicht eingeräumt, da andere Bauprojekte für die Budgets 2011 und 2012 vorgezogen hätten werden müssen. Das Sportamt werde aber bei den nächsten Budgetverhandlungen für das Jahr 2013 und die Folgejahre dieses Vorhaben wiederum intensiv vorbringen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 14 Im Rahmen der Baustellenkontrollen 2007 wurde die Verbauung der Mühlauer Klamm-Lawine einer Prüfung unterzogen. Im Jahre 1998 fand eine ministerielle Projektgenehmigung für die geplanten zwei Lawinenbremsbauwerke statt, in welcher auch der Finanzierungsschlüssel zwischen Bund, Land und Stadt festgelegt worden ist. Ende des Jahres 2000 wurde mit ersten Erschließungsarbeiten für das untere Bauwerk begonnen.

Im April 2006 wurde seitens Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) beim Ministerium um Kostenerhöhung infolge Baupreissteigerung angesucht. Die Mittel wurden vom Ministerium in der beantragten Höhe bewilligt und der sich daraus ergebende städtische Anteil im Stadtsenat beschlossen.

Aus Sicht der Kontrollabteilung resultierten die Mehrkosten jedoch nur zu einem begrenzten Teil aus den Baukostensteigerungen der Jahre 1997 - 2005. Aus den Ausführungsnachweisen der WLV ergaben sich im Baufeld Mühlauer Klamm-Lawine bei den Einheitspreisen konstante Werte, welche teilweise sogar noch gesenkt werden konnten. Dagegen schlugen sich die allgemeinen Bauauslagen mit 20 % bis 40 % der jährlichen Gesamtausgaben nieder. Dieser hohe Anteil an allgemeinen Kosten ergab sich aus Sicht der Kontrollabteilung auch durch den Arbeitstakt der WLV, da z.B. lt. Baubericht 2005 in den Bauauslagen eine mehrmalige Inbetriebnahme der Baustelle enthalten war, zumal diese bei Schlechtwetter als Ausweichbaustelle für die in der Breitlehner-Lawine tätige Arbeitspartie herangezogen worden ist. Zwar konnte dadurch der Anteil an Schlechtwetterstunden reduziert werden, dafür stiegen die Allgemeinkosten beider Baufelder.

Seitens der Kontrollabteilung wurde die Frage aufgeworfen, ob die Vergabe von Projekten im nicht hochalpinen Gelände an Dritte aus finanzieller Sicht sinnvoll wäre. Die technische Oberleitung könnte bei der WLV verbleiben, um dementsprechendes Fachwissen im Baufeld zu erhalten. Seitens der WLV wurde entgegnet, dass Fremdvergaben sich auch nach den finanziellen Mitteln richten müssten und die Gebietsbau-

leitung noch 67 weitere Gemeinden zu betreuen hätte. Eine Bindung von mehr als einem Drittel des Jahresbudgets in nur einem Baufeld wäre deshalb unverantwortlich. Bezüglich der finanziellen Mittel verwies die Kontrollabteilung auf die in der Stellungnahme der Abteilungsleitung der MA III genannte Möglichkeit der Vorfinanzierung durch die Stadtgemeinde Innsbruck. Weiters sollten lt. Stellungnahme der Abteilungsleitung Bauwerke dieser Art und Dimension zwecks Kostenreduktion ausgeschrieben und vergeben werden.

Da bei den Vorarbeiten zur Realisierung der zweiten Baustufe unter denselben Voraussetzungen gearbeitet wurde, erschien eine Kostenüberschreitung als sehr wahrscheinlich. Gemäß Niederschrift der Projektgenehmigung vom Mai 1998 sollten die technischen Maßnahmen einer (Zwischen-) Kollaudierung zugeführt und bei dieser Gelegenheit über die Realisierung der zweiten Baustufe befunden werden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2007 teilte das Amt für Land- und Forstwirtschaft mit, dass eine Kollaudierung noch nicht stattgefunden habe, jedoch werde die WLW auf die Durchführung der (Zwischen-) Kollaudierung hingewiesen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2008 wurde mitgeteilt, dass die ministerielle Kollaudierung im September 2008 durchgeführt worden war. Dabei wurde hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise bei der oberen Baustufe festgelegt, dass die Arbeiten, nach entsprechenden Ausschreibungen durch die WLW, von Fremdfirmen durchgeführt werden sollten.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2009 wurde ausgeführt, dass an der vereinbarten Vorgangsweise festgehalten werde. Die forst-, naturschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungen waren noch ausständig, mit einem Baubeginn könnte daher erst im Jahr 2011 gerechnet werden.

Im Zuge der jetzigen Einschau wurde seitens des Amtes für Land- und Forstwirtschaft mitgeteilt, dass die behördlichen Genehmigungen für die Baustufe II dzt. noch nicht vorliegen. Die Verhandlungen würden wegen noch fehlender Zustimmungen seitens privater Waldbesitzer – über deren Grundstücke wird die Baustelle erschlossen – verzögert. Mit der Zustimmung der Waldbesitzer wird im Laufe des Frühjahres 2011 gerechnet, dann könnten die notwendigen Genehmigungen bis Herbst des Jahres 2011 vorliegen und 2012 Baubeginn sein.

An der vorgesehenen Abwicklung des Projektes mittels Ausschreibung wird festgehalten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 15 Die Kontrollabteilung hat aus der letztjährigen Follow up – Einschau betreffend die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2007, Kapitel „Vergleich Voranschlag – Rechnung“ die noch offen gebliebene Anregung bezüglich eines Grundsatzbeschlusses für die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates in Innsbruck erneut hinterfragt.

1/031010-728600 - Stadtplanung, Gestaltungsbeirat

Jahr	Voranschlag (in €)	Rechnung (in €)	Abweichungen plus/minus (in €)	Prozente
2003	100.000,00	0,00	-100.000,00	-100,00 %
2004	120.000,00	0,00	-120.000,00	-100,00 %
2005	80.000,00	5.781,30	-74.218,70	-92,77 %
2006	80.000,00	9.372,71	-70.627,29	-88,28 %
2007	60.000,00	1.512,00	-58.488,00	-97,48 %
2008	60.000,00	1.200,00	-58.800,00	-98,00 %
2009	85.000,00	21.995,80	-63.004,20	-74,12 %
2010 *)	85.000,00	63,82	-84.936,18	99,92 %-
2011	100.000,00			

*) vorläufige Werte zum Stichtag 01.02.2011

Die rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates wurde im Jahr 2003 mit der Novellierung des Gesetzes über den Schutz des Stadtkern- und Ortsbildes geschaffen. Da die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates in Innsbruck das fachlich seit Jahren angestrebte Ziel war, wurde der Stadtsenat mit diesem Thema befasst, ein befürwortender Grundsatzbeschluss konnte damals jedoch nicht herbeigeführt werden. Ab dem Jahr 2005 wurde ein Teil der veranschlagten Mittel für den von der Stadt Salzburg für das Projekt Kaufhaus-Tirol „ausgeliehenen“ Gestaltungsbeirat herangezogen.

Auf Grund einer Empfehlung der Kontrollabteilung im Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2005 bezüglich der erheblichen Unterschreitungen auf dieser Voranschlagspost wurde der betreffende Ansatz im Voranschlag für das Jahr 2007 um 25 % reduziert.

Im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2007 griff die Kontrollabteilung das Thema Gestaltungsbeirat erneut auf und erhielt vom zuständigen Referenten die Auskunft, dass geplant sei, im Herbst des Jahres 2008 bei der Stadt Salzburg Detailinformationen über den dort bereits eingerichteten Gestaltungsbeirat

einzuholen. In der Folge sei vorgesehen, eventuell noch im Jahr 2008, spätestens jedoch bis zum Frühjahr 2009, den erforderlichen StS-Grundsatzbeschluss herbeizuführen. Für den Voranschlag 2009 seien ca. 50 % der geschätzten Gesamtkosten angemeldet worden.

Die Kontrollabteilung empfahl, Überlegungen hinsichtlich des weiteren Bedarfes dieser Voranschlagspost anzustellen, falls im Jahr 2009 erneut kein diesbezüglicher Beschluss im StS herbeigeführt werden könne. In der damaligen Stellungnahme stimmte das Amt für Stadtplanung (Stadtentwicklung und Integration) der Ansicht der Kontrollabteilung zu.

Im Rahmen der Follow up – Einschaun der Jahre 2008 und 2009 konnten die Vorbereitungsarbeiten zur Vorlage an den Stadtsenat nicht abgeschlossen werden, so dass ein StS-Grundsatzbeschluss für die Installierung eines ständigen Gestaltungsbeirates bisher nicht herbeigeführt werden konnte.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2010 berichtete das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration zum aktuellen Stand der Angelegenheit, dass sich der Bauausschuss im Juli 2010 auf Grundlage des Vorlageberichtes der Stadtplanung mit der Frage der Einrichtung eines Gestaltungsbeirates in Innsbruck beschäftigt habe. Nach Zuweisung des Aktes zur Beratung an die Clubs sei in der StS-Sitzung vom 12.01.2011 die Thematik unter Mitwirkung zweier externer Experten ausführlich erörtert und schließlich im Rahmen dieser Sitzung die Grundsatzentscheidung für die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates in Innsbruck getroffen worden. Der entsprechende StS-Beschluss ist der Kontrollabteilung übermittelt worden.

Desweiteren sei das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration ersucht worden, bis Mitte des Jahres 2011 die konkreten Vorarbeiten für die Einrichtung eines derartigen Beirates abzuschließen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 16 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Casino Werbefonds einschließlich der finanziellen Abwicklung im Zusammenhang mit der Parkplatzgestion der Casinobesucher, Zl. KA-00623/2008, wurde am 08.02.2008 fertig gestellt.

Zur Realisierung der formalen Rahmenbedingungen im Sinne des GR-Beschlusses vom 12.10.2000 hielt die Kontrollabteilung damals u.a. eine Entscheidungsfindung der beteiligten Institutionen über die Rechtsform der Werbekooperation für geboten. In der seinerzeitigen Stellungnahme wies das Büro der Bürgermeisterin darauf hin, dass in Absprache mit der Casinos Austria AG und der MA IV derzeit die Möglichkeit geprüft werde, die Abwicklung des Casino Werbefonds neu zu gestalten und damit auch die Form der Kooperation zu ändern.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2008 wurde dazu ausgeführt, dass an einer Änderung hinsichtlich der derzeitigen Vorgangsweise und somit der Form der Kooperation des Casino Werbefonds festgehalten werde. Dieser Standpunkt sei auf Überprüfungen

der MA IV und Gesprächen zwischen den im Gremium vertretenen Mitgliedern der Stadt Innsbruck und des Casinos Innsbruck zurückzuführen.

Daraufhin haben die Mitglieder des Kontrollausschusses in ihrer Sitzung vom 17.03.2009 gegenüber dem GR die Empfehlung ausgesprochen, die Frau Bürgermeisterin zu ersuchen, die im ursprünglichen Bericht des Casino Werbefonds angesprochene Notwendigkeit der Schaffung einer Rechtsform für die Werbekooperation voranzutreiben und dem Kontrollausschuss zu berichten. Auf eine diesbezüglich im GR vom 26.03.2009 gestellte dringende Anfrage hin, hielt es die Frau Bürgermeisterin für sachgerecht und opportun, die Ergebnisse der Novellierung des Glücksspielgesetzes abzuwarten, da die Situation eintreten könnte, dass dem Fonds dadurch die Finanzierungsgrundlage entzogen wird. Zudem hat das Büro des Magistratsdirektors per E-Mail vom 02.04.2009 dem Leiter der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Frau Bürgermeisterin den Auftrag erteilt habe, diese Angelegenheit rasch und abschließend zu erledigen, sobald die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen in Kraft treten. Diese „Zwischenerledigung“ wurde den Mitgliedern des Kontrollausschusses in ihrer Sitzung vom 07.04.2009 mitgeteilt.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 hat das Büro der Bürgermeisterin der Kontrollabteilung gegenüber bestätigt, dass nach dem Inkrafttreten der Glücksspielgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 54/2010 und I Nr. 73/2010, dem Casino Werbefonds die Finanzierungsgrundlage entzogen worden ist. Aus diesem Grund wird keine Änderung der Rechtsform mehr vorgenommen. Die noch zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden gem. der Vereinbarung zwischen der Casino Austria AG und der Stadtgemeinde Innsbruck vom 18.01.2008 eingesetzt werden. Zudem sicherte das Büro der Bürgermeisterin der Kontrollabteilung zu, ihr nach Verwendung der Restmittel des Casino Werbefonds einen Abschlussbericht zukommen zu lassen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 17 Im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung in Verbindung mit der Behandlung des Personalaufwandes beim Kapitel „Nebengebühren und Zulagen“ stichprobenartig in die unter der Lohnart 398 – Heizvergütung zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen. Resümierend zu diesem Kapitel wurde bemerkt, dass die der Gewährung der Heizvergütung zugrunde gelegten Kriterien seit nunmehr 37 Jahren unverändert geblieben sind und allein schon aufgrund der in diesem Zeitraum ohne Zweifel stattgefundenen technischen Weiterentwicklung eine inhaltliche Überarbeitung der Richtlinien erforderlich scheint. In diesem Zusammenhang sollte auch die damals der Zuerkennung der Heizpauschalien unterstellte Überstundenleistung evaluiert werden. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Beziehher der Heizvergütung auch ein Überstundenpauschale erhalten. Da anzunehmen ist, dass ein Großteil der Heizarbeiten in den Bereich der Normalarbeitszeit fällt, müsste daher hinterfragt werden, ob diese Tätigkeiten nicht bereits durch den normalen Monatsbezug oder eben durch das Überstundenpauschale abgegolten werden.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren hat das geprüfte Amt für Personalwesen angekündigt, dass die Frage, ob Heizvergütungen für Schulwarte und Hausmeister noch zeitgemäß sind und nicht schon durch den normalen Monatsbezug oder durch das Überstundenpauschale abgegolten sind, rasch aufgegriffen und in Gesprächen mit den betroffenen Dienststellen erörtert werde. Ein allfälliger Änderungsbedarf würde den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden.

In der Stellungnahme zum Follow up 2009 hat das Amt für Personalwesen bekannt gegeben, dass über ihr Ersuchen zur gegenständlichen Angelegenheit in der Zwischenzeit Stellungnahmen der IIG und des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft eingelangt seien. Während sich die IIG zusammengefasst für eine Überarbeitung des in Rede stehenden Nebengebührenbereiches ausspreche, habe das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft ersucht, die Heizvergütung in der derzeitigen Form aufrecht zu halten. Seitens des Amtes Personalwesen werde die Angelegenheit weiter verfolgt und als nächster Schritt die vom Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft angeführten Begründungen hinterfragt.

Zum weiteren Fortgang der Angelegenheit im Rahmen der Follow up-Einschau 2010 befragt, wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die seitens des Amtes für Personalwesen derzeit laufende Überarbeitung des Kataloges der Nebengebühren und Zulagen in einem weiteren Schritt auch die Überarbeitung der so genannten „Heizpauschalien“ umfassen wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 18 In Verbindung mit der Behandlung der Vermögensrechnung 2009 hat die Kontrollabteilung im Zuge der Prüfung der Finanzanlagen festgestellt, dass sich die Anteile an den verbundenen Unternehmen zum 31.12.2009 gegenüber dem Vorjahr um € 10,6 Mio. auf € 20,4 Mio. erhöht haben. Ausschlaggebend hierfür war die im Jahr 2009 erfolgte Aufnahme der bisher unter den Beteiligungen erfassten Anteile an der Tiroler Flughafenbetriebs GmbH, Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH, IVB und Stubaitalbahn GmbH und an der Innsbrucker Stadtbau GmbH unter der Vermögensposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“.

Diese Vorgehensweise ist auf die im Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Stadtgemeinde Innsbruck vom 03.11.2009, Zl. KA-11727/2009, ausgewiesene Anregung zurückzuführen, nämlich zu prüfen, ob der Stadtgemeinde Innsbruck gegenüber den aufgezählten Gesellschaften die Mehrheit der Stimmrechte oder die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane zustehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

19 Die Kontrollabteilung nahm anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Stadtgemeinde Innsbruck u.a. eine Verifizierung der von der Stadt übernommenen Haftungen vor. Diese Haftungen sind gem. § 17 Abs. 2 Z 8 VRV i.d.g.F. in einem eigenen „Nachweis über den Stand an Haftungen“ zu dokumentieren und ist dieser Nachweis dem Rechnungsabschluss anzuschließen.

Betreffend Wohnungseigentumsobjekte, welche größtenteils im Wohnungseigentum der IIG & Co KG, teilweise jedoch im Eigentum von Privatpersonen stehen, erklärte die Kontrollabteilung allgemein, dass die Hausverwaltung dieser Objekte von der IISG erledigt wird. Die Abwicklung von allfälligen Darlehensaufnahmen zur Finanzierung von bspw. Sanierungen erfolgt somit ebenfalls über die IISG. Formal betrachtet ist dabei wesentlich, dass die Eigentümer der Liegenschaft eine Wohnungseigentumsgemeinschaft im Sinne des WEG 2002 bilden. Darlehensnehmer bei etwaigen Darlehensaufnahmen ist in derartigen Fällen immer die Wohnungseigentumsgemeinschaft und nicht die IISG selbst. Die IISG fungiert lediglich als Verwalter der Liegenschaft. In der von der Kontrollabteilung zur Überprüfung der Haftungsübernahmen der Stadt Innsbruck gezogenen Stichprobe waren auch einige – wie oben beschriebene – WEG-Darlehen enthalten. In einem der überprüften Fälle (GR-Beschluss vom 20.10.2005, Darlehenshöhe € 2.565.000,00, Laufzeit bis 31.12.2017) beanstandete die Kontrollabteilung, dass als Darlehensnehmerin fälschlicherweise die IISG und nicht die einzelnen Wohnungseigentumsgemeinschaften aufscheint. Unter formalen Gesichtspunkten war das betreffende Darlehen daher der IISG zuzuordnen und hätte nach Meinung der Kontrollabteilung auch in der IISG-Bilanz ausgewiesen werden müssen. Wie eine Prüfung der Jahresabschlüsse 2006 und 2007 zeigte, erfolgte dieser Ausweis nicht.

Die Kontrollabteilung empfahl der IISG in diesem konkreten Fall, mit der darlehensgebenden Bank in Kontakt zu treten, um einen gebührenfreien Schuldnerwechsel entsprechend §§ 1405 ff. ABGB anzustrengen. Die IISG teilte im damaligen Anhörungsverfahren mit, dass bereits mit der Bank Kontakt aufgenommen und eine entsprechende Umsetzung zugesagt worden wäre.

In Richtung MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung sprach die Kontrollabteilung die Empfehlung aus, in Hinkunft bei derartigen Bürgschaftsübernahmen besonders darauf zu achten, dass die Darlehensverträge in der Weise abgefasst sind, dass die jeweilige Wohnungseigentumsgemeinschaft – und nicht die IISG – als Darlehensnehmerin aufscheint. Im damaligen Anhörungsverfahren bestätigte die MA IV, der Empfehlung der Kontrollabteilung bei zukünftigen Bürgschaftsübernahmen besonderes Augenmerk zu widmen.

Zur Anfrage der Kontrollabteilung in Rahmen der vergangenen Follow up – Einschau 2009 übermittelte die IISG ein Schreiben vom 02.09.2009 bzw. ein E-Mail vom 25.01.2010, worin die Bemühungen der IISG zur Durchführung eines Schuldnerwechsels dokumentiert waren. Mit E-Mail vom 05.02.2010 wurde der IISG von der darlehensgebenden Bank ein Vertragsentwurf mit der Bitte um Prüfung zugesandt. Die Vornahme des von der Kontrollabteilung empfohlenen Schuldnerwechsels war zum Abschluss der letztjährigen Follow up – Prüfung somit noch im Gange. Die konkrete vertragliche Umsetzung durch Unterfertigung der Schuldnerwechselvereinbarung(en) war damals für die folgenden Wochen vorgesehen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau bestätigt die Kontrollabteilung die vollständige Erfüllung ihrer ausgesprochenen Empfehlung, indem die Schuldübernahmevereinbarungen mit Datum 10.03.2010 allseits rechtswirksam unterfertigt worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

20 Nachdem ca. 60 % der per 31.12.2008 aushaftenden von der Stadt Innsbruck verbürgten Darlehensbeträge die IIG & Co KG bzw. von der IISG verwaltete WEGs betrafen, nahm die Kontrollabteilung eine Abstimmung der im Haftungsnachweis angeführten Darlehensreste per 31.12.2008 mit den bei der IIG & Co KG bzw. der IISG aufliegenden Darlehenskontoauszügen vor. Als Ergebnis daraus hielt die Kontrollabteilung fest, dass für den Bereich der IIG & Co KG bzw. der WEGs grundsätzlich keine Differenzen festgestellt worden sind. Lediglich bei einzelnen Darlehen eines Bankinstitutes wurde bei der Sichtung der „Saldenbestätigung zum Stichtag 31.12.2008“ auffällig, dass einige im Nachweis erfasste Darlehensreste Kapitalsalden darstellten und die Zinsen bis zum Stichtag 31.12.2008 unberücksichtigt geblieben sind. In Summe handelte es sich um 9 Darlehenskonten bzw. einen gesamten Zinsbetrag in Höhe von ca. € 18,1 Tsd.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, für die Erstellung der Jahresrechnung 2009 diesbezüglich eine Abstimmung mit der IIG & Co KG vorzunehmen, um einen korrekten Ausweis der effektiven Darlehensreste im Haftungsnachweis der Stadt sicherzustellen. Die MA IV rechtfertigte sich im Anhörungsverfahren damit, dass die Darlehensreste für die übernommenen Haftungen von den Gläubigerbanken mitgeteilt werden würden und eine Beurteilung, ob in diesen Salden eine Zinsabgrenzung enthalten sei, von der MA IV nicht festgestellt werden könne. In ihren Anmerkungen blieb die Kontrollabteilung bei der Beanstandung bzw. sachlichen Kritik, dass die im „Nachweis über den Stand an Haftungen“ zum Stichtag 31.12.2008 ausgewiesenen effektiven Darlehensreste nicht mit der bei der IIG & Co KG aufliegenden Saldenbestätigung übereinstimmten. Weiters betonte die Kontrollabteilung, dass die empfohlene Abstimmung zwischen MA IV und IIG & Co KG ohne größeren Aufwand (z.B. Anforderung einer Kopie der Saldenbestätigung) zu bewerkstelligen wäre.

Anlässlich der Beschlussfassung zum Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Stadtgemeinde Innsbruck in der GR-Sitzung vom 19.11.2009 folgte der Gemeinderat einstimmig dem Antrag des Kontrollausschusses, dass die Frau Bürgermeisterin gebeten wird, „gemäß der Empfehlung der Kontrollabteilung die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung zu beauftragen, zukünftig bei der Erstellung der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck hinsichtlich der exakten Erfassung der Darlehensreste im Zusammenhang mit dem ‚Nachweis über den Stand an Haftungen‘ eine entsprechende Abstimmung mit der IIG & Co KG vorzunehmen“.

Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft sagte im Zuge der Follow up – Einschau 2009 zu, betreffend die Haftungen für die Innsbrucker Immobilien Gesellschaften zum Jahresende einen Abgleich mit den dort aufliegenden Saldomitteilungen durchzuführen und allfällig auftretende Differenzen aufzuklären.

Im Zuge der im Jahr 2010 von der Kontrollabteilung vorgenommenen Prüfung der Jahresrechnung 2009 der Stadtgemeinde Innsbruck bzw. des Haftungsnachweises zum Stichtag 31.12.2009 hielt die Kontrollabteilung anerkennend fest, dass die Empfehlung von der MA IV berücksichtigt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 21 Basierend auf einer Ende August 2009 getätigten Auszahlung in der Höhe von € 25.000,00 betreffend die Erweiterung der Beschneiungsanlage am Patscherkofel, wurde durch die Kontrollabteilung die Abwicklung eines diesbezüglich gewährten Zweckzuschusses der Stadt Innsbruck einer genaueren Einschau unterzogen.

In Abstimmung zwischen der Patscherkofelbahnen GesmbH & Co KG, dem Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer sowie dem Schiclub Patscherkofel Innsbruck wurde an der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes am Innsbrucker Hausberg gearbeitet. In Gesprächen wurde im Zuge der Umsetzung dieses geplanten Gesamtkonzeptes in Verbindung mit der Steigerung des Investitionsvolumens durch die PKB auch eine seitens der Stadt Ende April 2006 gewährte Subvention, vorbehaltlich der Zustimmung im Gemeinderat, auf € 1,5 Mio. erhöht. Dieses Verhandlungsergebnis wurde von der Bürgermeisterin, zusammen mit dem ressortzuständigen Vizebürgermeister, präsentiert.

Im Gemeinderat wurde die Subvention in dieser Höhe nach eingehender Diskussion als Zweckzuschuss genehmigt. Die Auszahlung der finanziellen Mittel sollte dabei nach Vorliegen sämtlicher Behördengenehmigungen sowie nach Maßgabe der Umsetzung des Gesamtprojektes erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Einschau waren bereits € 1,49 Mio. an Subventionsmitteln ausbezahlt worden. Gleichzeitig mit den Zahlungsansuchen wurden auch Rechnungsaufstellungen über die geleisteten Arbeiten am Speicherteich übermittelt. Den Aufstellungen waren die jeweiligen Teil- bzw. Schlussrechnungen beigelegt, somit erfolgte die Auszahlung beschlusskonform nach dem Stand der Umsetzung.

Neben der Ausbezahlung gemäß Projektumsetzung war im Gemeinderatsbeschluss auch die Vorlage sämtlicher Behördengenehmigungen als Voraussetzung für eine Auszahlung genannt. Erst auf Nachfrage der Kontrollabteilung wurden seitens der MA IV die betreffenden Unterlagen beim Subventionswerber eingefordert. Die im Gemeinderatsbeschluss genannten Voraussetzungen für eine Ausbezahlung der Fördermittel waren somit nicht gegeben.

In der Stellungnahme zum Bericht wurde seitens der MA IV die Sichtweise der KA als grundsätzlich richtig gewertet, aber darauf verwiesen, dass die Genehmigungsbeschlüsse tatsächlich vor der Auszahlung der Subvention vorgelegen hätten und somit die Auszahlungsanordnung rückwirkend rechtlich gedeckt gewesen wäre. Von der Kontrollabteilung wurde hierzu festgehalten, dass das Ausstellungsdatum der Genehmigung an der kritisierten Vorgangsweise nichts ändert, die Genehmigungen hätten (lt. Gemeinderatsbeschluss) jedenfalls vor einer ersten Auszahlung eingefordert werden müssen.

Weiters wurde seitens der MA IV mitgeteilt, dass für die gegenständliche Subvention kein Subventionsformular unterfertigt worden war. Gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln durch die Stadt Innsbruck (GR-Beschluss vom 24.02.2005) haben sich Förderungswerber schriftlich (Fertigung des Subventionsformulars) der Subventionsordnung zu unterwerfen. Damit ist der Stadtmagistrat berechtigt, Auskünfte und Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Da in gegenständlichem Fall die Fördermittel ohne Bindung an die Subventionsordnung zur Auszahlung gelangten, ging der Stadt Innsbruck der formale Rechtsanspruch auf Akteneinschau somit verloren.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2009 wurde vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mitgeteilt, dass zukünftig eine Auszahlung von Subventionen nur mehr bei vorliegendem unterfertigten Subventionsantrag erfolge. Mit den betroffenen Dienststellen würden Gespräche über eine ev. Adaption der Subventionsordnung geführt und in der Folge darüber berichtet. Mit Schreiben vom 21.07.2010 wurde vom Büro des Magistratsdirektors mitgeteilt, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.07.2010 einer Überarbeitung und Konkretisierung der Subventionsordnung nachgekommen wurde. Die überarbeitete Fassung wurde auf der Homepage der Stadt veröffentlicht und trat mit 01.08.2010 in Kraft.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

22 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2009 eine Prüfung betreffend die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen vorgenommen und den diesbezüglichen Bericht, Zl. KA-06013/2009, mit Datum 19.06.2009 fertig gestellt.

23 Im Zuge der Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass die im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte IPAbgVO 2006 nicht der aktuellen Rechtslage entsprochen hat. Dies war v.a. auf zwei Neuerungen bzw. Ergänzungen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung der Stadt Innsbruck zurückzuführen. Einerseits wurden im Zusammenhang mit der im Jahr 2008 durchgeführten Neugestaltung der Weiherburggasse, der Sophienruhe und des Parkplatzes im Bereich Alpenzoo zusätzliche PKW-Abstellplätze geschaffen. Andererseits ist die seinerzeit neue Generation des Parkzeitgerätes (COMET-Parkzeitgerät) ab dem 01. November 2008 eingeführt worden.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren wurde vom Büro der Bürgermeisterin damals mitgeteilt, dass die Korrektur der im Internet in der städtischen Vorschriftensammlung veröffentlichten IPAbgVO 2006 sich in Vorbereitung befände.

In Beantwortung einer Anfrage zum Stand der Umsetzung in dieser Angelegenheit erklärte das Amt für Straßen- und Verkehrsrecht der MA II, dass die Korrektur der textlichen Fassung der im Internet zur Verfügung gestellten IPAbgVO 2006 mit dem Büro des Magistratsdirektors in Angriff genommen worden sei. Sämtliche Verordnungstexte lägen dem Amt für Straßen- und Verkehrsrecht vor. Wie das Büro des Magistratsdirektors bereits im Anhörungsverfahren zu Zl. KA-06013/2009 mitgeteilt hatte, müsse die Darstellung der Zonen und Straßenzüge auf ihre Vollständigkeit hin

von Anfang an überprüft werden, was äußerst zeitintensiv sei und daher noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde, weil dies nur neben den täglichen Aufgaben mit erledigt werden könne. Ein Zeithorizont könne laut Büro des Magistratsdirektors allerdings nicht bekannt gegeben werden.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau teilte die MA II – Amt für Straßen- und Verkehrsrecht nach Rücksprache mit dem Büro des Magistratsdirektors der Kontrollabteilung mit, dass die diesbezüglichen Vorarbeiten bereits durchgeführt worden seien und der Abschluss dieser Arbeiten mit Mitte dieses Jahres in Aussicht gestellt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

24

Im Rahmen der Prüfung hat die Kontrollabteilung u.a. auch die vertraglich festgelegten Verrechnungsmodalitäten im Hinblick auf die Bezahlung des Überwachungsentgeltes untersucht. Die Firma hatte Anspruch auf eine Akontozahlung von 1/12 des vereinbarten Fixbetrages sowie von 1/12 des vertraglich festgesetzten 15 %-Anteiles der im Vorjahr eingegangenen Gelder aus fristgerecht erfolgten Zahlungen der ausgegebenen Organmandate. Die Einschau zeigte jedoch, dass nicht die im Vorjahr vereinnahmten Gelder aus Organmandaten die Bemessungsgrundlage für die monatlichen Akontierungen gebildet haben, sondern dass ein monatlich an die tatsächlichen Einnahmen aus Organstrafverfügungen angepasster 15 %-Anteil verrechnet worden ist. In diesem Zusammenhang machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die praktizierte Methode nicht zur Gänze der vertraglich vereinbarten Vorgehensweise entsprochen hat.

In ihrer Stellungnahme teilte die MA IV – Amt für Rechnungswesen seinerzeit mit, dass der Überwachungsvertrag im Rahmen einer Aktualisierung an die bisher gehandhabte Praxis angepasst werden soll.

Der diesbezüglich von der MA I erarbeitete Vertragsentwurf wurde dem StS in seiner Sitzung vom 20.01.2010 vorgelegt. Auf Ersuchen des ressortzuständigen Stadtrates für Straßen und Verkehrsrecht sowie Verkehrsplanung, Umwelttechnik und Abfallwirtschaft wurde der gegenständliche Akt und somit die Adaptierung des Überwachungsvertrages von der Bürgermeisterin zur weiteren Überprüfung zurückgestellt. Die Mitglieder des StS waren nämlich der Meinung, dass die erfolgsorientierte Bindung eines Teiles des Entgeltes für die vertragliche Leistungserbringung der Firma nicht vertretbar sei. Vielmehr sollte der erfolgsorientierte 15 %ige Anteil des vereinbarten Entgeltes als Fixbetrag angeboten werden.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2010 wurde der Kontrollabteilung hiezu mitgeteilt, dass noch keine entsprechende Beschlussfassung durch die Mitglieder des StS vorliegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Im Zusammenhang mit den zum Überwachungsvertrag getroffenen Feststellungen und Beanstandungen hat die Kontrollabteilung angeregt, verschiedene Punkte des gegenständlichen Vertragswerks zu adaptieren bzw. zu überarbeiten. Im damaligen Anhörungsverfahren hat die MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten erklärt, dass sie bei der Adaptierung bzw. Überarbeitung des Überwachungsvertrages gerne zur Verfügung stehe.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 hat die MA II – Amt für Strafen berichtet, dass zwischenzeitlich ein adaptierter und aktualisierter Vertragsentwurf existiert, welcher in der Sitzung des Stadtsenates vom 20.01.2010 behandelt – allerdings noch nicht beschlossen (vgl. Tz 24) – worden ist.

Da auch zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2010 noch keine diesbezügliche Willensbildung der Mitglieder des StS vorliegt, wird

der Empfehlung der Kontrollabteilung in Zukunft entsprochen werden.

Die Prüfung des Überwachungsvertrages zeigte auch, dass verschiedene Vertragspunkte für mehrere Dienststellen relevant waren. Eine Gesamtverantwortlichkeit für die Überwachung der einzelnen Bestimmungen bzw. die sich aus dem Vertrag wechselseitig ergebenden Rechte und Pflichten war nicht festgelegt, weshalb empfohlen worden ist, eine Konkretisierung im Hinblick auf eine zweckmäßige Gesamtverantwortlichkeit vorzunehmen.

Hierzu teilte die MA II in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme mit, dass auch aus Sicht des Amtes für Strafen/Referat Kurzparkzonenstrafen die Notwendigkeit der Klärung der Gesamtverantwortlichkeit bzw. die Festlegung einer federführenden Dienststelle wünschenswert erschiene. Die MA IV – Amt für Rechnungswesen gab dazu bekannt, dass eine Gesamtverantwortlichkeit aufgrund der gegebenen Sachlage und der gültigen MGO sinnvoller Weise nicht bei der MA IV anzusiedeln wäre.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2009 wurde vom Referenten für Kurzparkzonenstrafen ausgeführt, dass es ihm nicht bekannt sei, ob und gegebenenfalls in welcher Weise entsprechende Bestrebungen seitens der verantwortlichen Entscheidungsträger ins Auge gefasst worden sind.

In diesem Zusammenhang verwies der Leiter des Referates „Kurzparkzonenstrafen“ der MA II auf das Fehlen eines entsprechenden StS-Beschlusses.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

3.2 Follow up – Einschau 2009 / Bereich Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

- 26 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und der Jahresrechnung 2006 der ISD-Gastronomie Dienstleistungs GmbH, Zl. KA-15661/2007, wurde am 07.03.2008 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung mehrere Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens bzw. der Follow up – Einschauen 2008 und 2009 erledigt oder zugesichert worden ist. Der Stand der offen gebliebenen Anregungen war Gegenstand dieser aktuellen Follow up – Einschau 2010.
- 27 Im Zusammenhang mit der Prüfung des Kassenbestandes wurde der Kontrollabteilung die Richtigkeit des per 31.12.2006 bilanzierten Bargeldbestandes in der Höhe von € 5.282,55 nur anhand des errechneten Sollstandes im Kassabuch nachgewiesen. Eine Geldbestandsaufnahme mit einer entsprechenden Dokumentation in einem Kassenaufnahmeprotokoll hat nicht stattgefunden, ein Soll-Ist-Vergleich des Kassenstandes zum Jahresresultimo war daher nicht möglich.

Die Kontrollabteilung hielt es für sehr wesentlich, dass die Ordnungsmäßigkeit der Führung einer Kassa u.a. auch durch eine Abstimmung des errechneten Sollstandes mit dem ermittelten Bargeldbestand beurteilt wird und empfahl, in Zukunft mindestens zu jedem Bilanzstichtag, vorteilhafter und transparenter im Sinne eines funktionierenden Internen Kontrollsystems (IKS) wäre es jedoch, jeweils zum Ende jeden Monats oder in anderen noch festzulegenden Intervallen, Zwischenabschlüsse mit einer Geldbestandsaufnahme im Promenadencafe durchzuführen. Das Protokoll über eine durchgeführte Kassenbestandsaufnahme sollte – analog der Vorgangsweise beim Abschluss von Kassabuchseiten – sowohl vom (von der) jeweiligen Kassier(in) als auch vom vorgesetzten Bereichsleiter unterfertigt werden. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollten auch die im Bereich der ISD bzw. der ISD-Gastro lt. „Anweisung zur Führung einer Kassa“ vom 13.02.2007 vorgesehenen unvermuteten Kassenkontrollen intensiviert und entsprechend dokumentiert werden.

In der Stellungnahme zum Follow up 2008 versicherte die Geschäftsführung der ISD-Gastro, dass ein Formular „Kassen-Aufnahmeprotokoll“ bereits im Jahr 2007 geschaffen worden sei. Als Nachweis für die nun durchgeführten Geldbestandsaufnahmen wurden der Kontrollabteilung die beim Promenaden-Cafe, beim Cafe am Tivoli und beim Cafe Saggen per 31.12.2008 erstellten „Kassen-Aufnahmeprotokolle“ – sämtliche vom (von der) Kassenverantwortlichen und beim Promenaden-Cafe auch vom Bereichsleiter unterzeichnet – in Kopie vorgelegt.

Die von der Kontrollabteilung darüber hinaus empfohlenen unvermuteten Kassenkontrollen waren gem. Auskunft des Geschäftsführers während des Jahres 2008 aus zeitlichen und personellen Gründen nicht durchführbar, es werde jedoch eine Intensivierung angestrebt.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2009 erklärte der Geschäftsführer zum bis dato noch unerledigten Punkt „Intensivierung und Dokumentation der unvermuteten Kassenkontrollen“, dass aufgrund der zeitmäßigen Überbeanspruchung (Fertigstellung verschiedenster Bauprojekte mit entsprechendem Abrechnungsvorge-

hen) der maßgeblichen Personen auch im Geschäftsjahr 2009 keine unvermuteten Kassenkontrollen durchgeführt werden konnten.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2010 betonte der Geschäftsführer der ISD, dass die Arbeit für die Geschäftsführung der ISD-Gastro im Kalenderjahr 2010 einen durchaus dominanten Stellenwert eingenommen habe, zumal sich einerseits der wirtschaftliche Erfolg nicht in der gewünschten Art und Weise eingestellt hatte und andererseits die Wiedereingliederung der ISD-Gastro in die Muttergesellschaft ISD geprüft und letztlich vollzogen worden ist.

Grundsätzlich sei der Bereich innere Sicherheit in den Gastronomiebetrieben gut abgedeckt. Die zu vereinnahmenden Gelder werden durch das moderne Registrierkassensystem erfasst. In weiterer Folge werden diese täglich von der Servicekraft in die Kassa eingebracht und mehrmals wöchentlich an die Bank weitergeleitet. Dieser Vorgang werde laufend beobachtet und habe bisher zu keiner Beanstandung Anlass gegeben.

Aufgrund der (auch außertourlichen) vielen Aufgabenstellungen wurde auf die Durchführung von unvermuteten Kassenkontrollen verzichtet, für das Jahr 2011 seien solche jedoch in Aussicht gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

28 Auf dem Konto „Transporte durch Dritte“ war per 31.12.2006 ein Betrag in Höhe von € 45.983,38 ausgewiesen. Diese Aufwendungen standen in direktem Zusammenhang mit den Schüleressen. Die Auslieferung der Essen für die städt. Kindergärten, Schülerhorte sowie Volks- und Hauptschulen erfolgt durch ein privates Taxiunternehmen mit Sitz in Innsbruck. Ursprünglich galt als Abholungsort lediglich das Wohnheim Reichenau. Nachdem die Anzahl der Schüleressen stetig zugenommen hat, ist die Küche des Wohnheimes Reichenau diesbezüglich an ihre auslastungstechnischen Grenzen gestoßen. Ab September 2006 wurden daher auch in der Küche des Wohnheimes Hötting Schüleressen produziert und ergab sich daher auch die Notwendigkeit deren Auslieferung.

In den Monaten Jänner bis Juli 2006 wurde pro Menü ein Preis von € 0,47 exkl. USt pro ausgeliefertes Essen verrechnet. Dieser Preis basierte auf einem schriftlichen Angebot vom 14.10.2002 des Taxiunternehmens an die ISD (bzw. genau genommen direkt an das Wohnheim Reichenau). Eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) über die zu erbringende Leistung wurde nicht aufgesetzt. Nachdem der Preis seit Beginn der diesbezüglichen Auslieferungen niemals angepasst worden ist, forderte das Taxiunternehmen eine Preiserhöhung für das Schuljahr 2006/2007 (ab September 2006) auf € 0,55 exkl. USt pro ausgeliefertes Essen. Da das ISD-Gastro-Budget 2006 grundsätzlich keinen diesbezüglichen Spielraum vorsah, einigte man sich im mündlichen Verhandlungswege auf eine etappenweise Preiserhöhung, indem ab dem 01.09.2006 ein Preis in Höhe von € 0,50 exkl. USt und ab dem 01.01.2007 ein Preis in Höhe von € 0,55 exkl. USt verrechnet wurde. Das Taxiunternehmen bestätigte mit Schreiben

vom 03.09.2006 (an die ISD-Gastro) die Preiserhöhung auf € 0,50 exkl. USt ab 01.09.2006.

Für die Auslieferungen betreffend den Abholungsort Wohnheim Hötting wurde ein Preis in Höhe von € 0,60 exkl. USt verrechnet. Diesem Preis geht ein schriftliches Angebot des Taxiunternehmens (gerichtet an die ISD) voraus. Die konkrete Beauftragung (durch die ISD) erfolgte mit Schreiben vom 05.10.2006.

Eine Überprüfung der monatlichen Rechnungen des Taxiunternehmens an die ISD-Gastro ergab keinen Anlass für etwaige Beanstandungen.

Im Hinblick auf die bestehenden Liefervereinbarungen (auf Basis von Angebot und Annahme) merkte die Kontrollabteilung kritisch an, dass diese allesamt zwischen dem Taxiunternehmen und der ISD als Muttergesellschaft zustande gekommen sind. Auch die Erweiterung der Liefervereinbarung im Zusammenhang mit dem neuen Abholungsort Wohnheim Hötting wurde zwischen dem Taxiunternehmen und der ISD vorgenommen. Die gesamte Rechnungslegung des Jahres 2006 erfolgte jedoch an die ISD-Gastro.

Aufgrund der strengen Auflagen der Finanzbehörden zur Gemeinnützigkeit empfahl die Kontrollabteilung, die bestehenden Liefervereinbarungen auf eine vertragliche Basis zwischen dem Taxiunternehmen und der ISD-Gastro als Vertragspartner zu stellen. In Verbindung damit war es aus Sicht der Kontrollabteilung aufgrund des finanziellen und inhaltlichen Umfangs der bestehenden Lieferverpflichtungen (unterschiedliche Preise, Abholungsorte usw.) ratsam, die wesentlichen Punkte in einer schriftlichen Vereinbarung (Vertrag) festzuhalten. In dieser Vereinbarung sollten sodann auch Bereiche wie Kündigungsfristen, Preisanpassungsmodalitäten usw. Berücksichtigung finden.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2008 informierte der Geschäftsführer der ISD-Gastro darüber, dass – basierend auf einer Feststellung bzw. Empfehlung der Kontrollabteilung – der Bereich Schüleressen in den ISD-Gesellschaftsvertrag sowie in den Rahmenvertrag zwischen der Stadt Innsbruck und der ISD aufgenommen wurde und somit seit dem Stichtag 01.01.2009 als klassische gemeinnützige Tätigkeit der ISD läuft. Zur Empfehlung einer schriftlichen vertraglichen Regelung zwischen dem Transportunternehmen und der ISD wurde damals mitgeteilt, dass diese umgesetzt werden wird. Es war jedoch beabsichtigt, einen kaufmännisch günstigen Zeitpunkt abzuwarten, da noch eine preisliche Divergenz bezüglich der Transportkosten für das Wohnheim Reichenau und das Wohnheim Hötting bestand. Der Transportunternehmer habe seinerzeit angekündigt, den günstigeren Satz des Wohnheimes Reichenau auf das Niveau des Wohnheimes Hötting anheben zu wollen, hatte dies jedoch bis zum damaligen Zeitpunkt nicht getan. Daher war seitens der Geschäftsführung geplant, bis zur erwarteten Anpassung zuzuwarten, um den Vorgang der Preiserhöhung nicht durch die ISD zu initialisieren.

Zur Follow up – Einschau 2009 teilte die Geschäftsführung mit, dass im Sinne der bisherigen Ausführungen bzw. der bis dato nach wie vor nicht erfolgten Tarifanpassung durch das Transportunternehmen keine aktive Änderung des Status angestrebt werde. Die seinerzeit beabsichtigte Vorgangsweise blieb jedoch aufrecht.

In der Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau 2010 wurde von der ISD mitgeteilt, dass die Zusammenarbeit mit dem Transportunternehmen – wie schon seit Jahren – nach wie vor klaglos funktionieren würde. Per 01.01.2011 sei eine moderate Preisanpassung (€ 0,57 exkl. USt bezüglich Wohnheim Reichenau bzw. € 0,62 exkl. USt hinsichtlich Wohnheim Hötting) vorgenommen worden, wobei vom Taxiunternehmen die neuen Preise gleichzeitig unter der Voraussetzung von „normalen“ inflationären Gegebenheiten bis 2013 garantiert worden wären. Derzeit laufe die Vereinbarung unbefristet. In Bezug auf eine allfällige schriftliche vertragliche Regelung wies die ISD darauf hin, dass ihrer Ansicht nach ein formelles (befristetes) Vertragsverhältnis im Sinne des Vergaberechts nur nach vorgängiger Ausschreibung erfolgen könne. Mittelfristig würde dieser Weg zu beschreiten sein.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

29 Der Bericht über die Prüfung des Bauvorhabens Turnhallenneubau Siebererschule Zl. KA-07144/2008, wurde am 09.09.2008 fertig gestellt.

Im Zuge der Prüfung verwies die Kontrollabteilung auf einen Bericht des Jahres 2006, in welchem für den Bereich IIG die Empfehlung ausgesprochen wurde, mehr Augenmerk auf die Schnittstelle Technik - Buchhaltung zu legen, die Baukonten einer Nachkontrolle zu unterziehen sowie zusätzliche Kontrollmechanismen zu installieren. Im Gemeinderat wurde daraufhin der Beschluss gefasst, seitens der Gesellschaft ein internes Kontrollsystem zu installieren. Durch den Geschäftsführer wurde auf Grund dessen ein dementsprechendes Maßnahmenpaket erstellt, welches dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Kenntnis gebracht wurde. Hinkünftig waren die Rechnungen durch einen zweiten Sachbearbeiter zu prüfen und die Baukonten quartalsweise zwischen Technik und Rechnungswesen abzugleichen. Zudem sollte die Installierung eines Facility-Management-Programms erfolgen, welches eine Einsichtnahme in die angewiesenen Rechnungen auch seitens der Technik ermögliche und somit die tatsächliche Bezahlung der in Rechnung gestellten Beträge für die Rechnungsprüfung kontrollierbar mache. In der Stellungnahme zum Bericht wurde von der Gesellschaft auf das Maßnahmenpaket verwiesen. Weiters würden Verbesserungen sowohl durch fachliche Weiterentwicklung der Sachbearbeiter im Rechnungswesen als auch durch die in Kürze in Betrieb gehenden EDV-Maßnahmen erwartet.

Die o.a. Maßnahmen wurden dem Aufsichtsrat bereits Ende 2006 zur Kenntnis gebracht. Zum Zeitpunkt der Prüfung, also 1,5 Jahre später, wurde das genannte Facility-Programm noch nicht verwendet. Die Problematik an der Schnittstelle Technik - Rechnungswesen war in unveränderter Weise evident. Ein EDV-Programm alleine konnte aus Sicht der Kontrollabteilung auch nicht zur Lösung der genannten Probleme an der Schnittstelle ausreichen. Obwohl neben dem Geschäftsführer je ein Prokurist für den technischen und den kaufmännischen Bereich in der Gesellschaft tätig war, wies die Schnittstelle Mängel und Versäumnisse auf. Die im Maßnahmenpaket des Geschäftsführers genannte quartalsmäßige Abgleichung der Baukonten fand offensichtlich nicht statt, da ansonsten einige der o.a. Differenzen auffällig geworden wären.

Im Zuge der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2008 wurde seitens der IIG & Co KG eingeräumt, dass die quartalsmäßigen Abgleichungen zwischen Technik und Buchhaltung trotz Anweisung nur vereinzelt durchgeführt worden waren. Als Grund hierfür wurde ein personeller Engpass angeführt, welcher zwischenzeitlich mittels Umstrukturierungen jedoch bewältigt worden wäre. Weiters wurde eine interne Anweisung übermittelt, gemäß der nur mehr ein Techniker sämtliche anfallenden Kosten in der Projektierungs- wie auch in der Ausführungsphase zu beauftragen hatte. Nach Projektabschluss war die Auflistung der gesamten Projektkosten der Buchhaltung zur Gegenkontrolle vorzulegen. Laut einer zweiten Dienstanweisung sollten für die quartalsmäßige Abgleichung seitens der Technik Listen erstellt werden, welche strukturiert gegliedert als Mindestangaben Gewerk, Firmennamen, Auftragssumme, Abrechnungsstand mit Datum, Projektnummer sowie den Namen des Bauleiters zu enthalten hatten. Diese Unterlagen waren mit der Buchhaltung abzustimmen, etwaige Differenzen sofort zu bereinigen und über das Ergebnis der Abstimmung ein von beiden Seiten gefertigtes Protokoll zu verfassen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 wurde mitgeteilt, dass die einzelnen Baukonten abgestimmt würden. Die Installation eines verantwortlichen Projektleiters sollte insbesondere die Kommunikation der Projektbeteiligten verbessern.

Im Zuge der jetzigen Einschau wurde erklärt, dass die Projektabwicklung/Kostenkontrolle im IKS vorgesehen sei und ein Projektverantwortlicher installiert worden ist. Durch Umstrukturierungen im Bereich Rechnungswesen wird die Baubuchhaltung inkl. Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Technik nur noch von einer Sachbearbeiterin abgewickelt, wobei nicht nur die Ausgaben, sondern auch die Einnahmen in Bezug auf den Investitionsplan überwacht werden. Abstimmungen zwischen Technik und Rechnungswesen würden nach Maßgabe zeitlicher Ressourcen laufend, mindestens jedoch quartalsmäßig, erfolgen. Nach Fertigstellung eines Bauvorhabens bzw. nach Verbuchung aller Rechnungen erfolge zukünftig eine letzte, protokollierte und gefertigte Abstimmung zwischen den Geschäftsbereichen Rechnungswesen und Technik.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 30 Im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Recycling Innsbruck GmbH (Bericht Zl. KA-05764/2009 vom 25.09.2009) hat die Kontrollabteilung bei der Durchleuchtung der gesellschaftsrechtlichen Aspekte aufgezeigt, dass die Gesellschafter bereits im Jahr 1998 beschlossen hatten, eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer zu erstellen. Da eine solche zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht realisiert gewesen ist, hat die Kontrollabteilung empfohlen, die besonderen Befugnisse und Verpflichtungen des Geschäftsführers in Form einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer zu präzisieren.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass der Geschäftsführer den Gesellschaftern vorschlagen wird, eine Geschäftsordnung entwickeln zu lassen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 teilte die RCI mit, dass die monierte Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in Ausarbeitung stehe und den Gesellschaf-

tern bei der nächsten, ca. Mitte 2010 stattfindenden Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werde.

Eine Nachfrage der Kontrollabteilung bei der Follow up – Einschau 2010 hat ergeben, dass die in Rede stehende Geschäftsordnung in der Zwischenzeit erstellt und von der Generalversammlung am 28. Juni 2010 beschlossen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 31 Nach dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der RCI sind zur Leitung der Generalversammlung die Geschäftsführer abwechselnd in der Reihenfolge ihres Lebensalters berufen. Im Vorfeld zur GV vom 16.06.2008 wurde diesbezüglich eine Änderung dahingehend beantragt, dass der Vorsitz künftig im Rotationsprinzip durch die Gesellschafter wahrgenommen werden soll. Ein entsprechender Gesellschafterbeschluss ist schließlich auf notariellem Wege in der GV am 28.05.2009 gefasst worden, die Änderung war im Firmenbuch zum Prüfungszeitpunkt jedoch noch nicht durchgeführt. Die Kontrollabteilung empfahl eine Adaptierung des Gesellschaftsvertrages und regte in diesem Rahmen auch die bisher nicht erfolgten Anpassungen an den Euro an.

In der Stellungnahme gab die RCI bekannt, dass die Abänderung des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Vorsitzführung bei der Generalversammlung zwischenzeitlich im Firmenbuch eingetragen, nach Rücksprache mit dem Hauptgesellschafter IKB AG auf eine Euro-Anpassung aber verzichtet worden sei.

Aus dem anlässlich der Follow up – Einschau 2009 angeforderten Firmenbuchauszug war die Eintragung des obigen Vorganges ersichtlich. Bezüglich der Anpassung des Gesellschaftsvertrages an den Euro wurde angekündigt, dies jedenfalls im Rahmen der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau gab die Gesellschaft bekannt, dass bis dato noch keine Gesellschaftsvertragsänderung erforderlich war. Da die Umstellung auf Euro-Beträge aus rechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich sei, werde diese nicht aktiv vorangetrieben, zumal damit auch ein erheblicher Kostenaufwand einhergehe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 32 Die Kontrollabteilung führte im Jahr 2008 eine Prüfung der Innsbrucker Immobilien Gesellschaften durch. Der hierzu erstellte Bericht, Zl. KA-09482/2008, über „die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung 2007 der Innsbrucker Immobilien GmbH & CO-KEG, Innsbrucker Immobilien GmbH, Innsbrucker Immobilien Service GmbH“ wurde mit Datum 31.03.2009 fertig gestellt. Die nach Durchführung des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens und der Follow up – Einschau 2009 noch offen gebliebenen Feststellungen, Beanstandungen und Empfehlungen wurden neuerlich auf deren Umsetzung überprüft.

Wie bereits im ursprünglichen Bericht festgehalten, bemerkt die Kontrollabteilung, dass sich die Firmenbezeichnung der IIG & Co KEG in der Zeitspanne zwischen der Aussendung des damaligen Vorberichtes und der Erstellung des Endberichtes geändert hat. Auf Basis der Bestimmungen des UGB firmiert diese Gesellschaft seit 30.12.2008 unter der offiziellen Firmenbezeichnung „Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG“.

- 33 Im Zuge einer Abstimmung der in der Endabrechnung 2007 ausgewiesenen Positionen für Betriebs- und Heizkosten mit den jeweiligen Rechnungen, Belegen und Buchungsgrundlagen wurde allgemein festgestellt, dass bei nahezu allen Objekten der Stichprobe im Zuge der Ermittlung des Aufteilungsschlüssels bezüglich der Nutzfläche keine einheitliche Vorgangsweise bestand. Bei einigen Betriebskosten wurde als Berechnungsbasis die Bruttogeschoßfläche, bei anderen Posten jedoch die Nettogeschoßfläche herangezogen.

Nachdem die Betriebs- und Heizkosten dem MRG entsprechend nach der Nettogeschoßfläche zu ermitteln sind, hat die Kontrollabteilung empfohlen, zukünftig den Aufteilungsschlüssel für die Ermittlung der anteiligen Betriebs- und Heizkosten der jeweiligen Objekte entsprechend den Bestimmungen des MRG generell auf Basis der Nettogeschoßfläche zu berechnen.

In der damaligen Stellungnahme dazu äußerte sich die IIG & Co KG dahingehend, dass zum Zeitpunkt der Einbringung der Schulen, Kindergärten usw. keine detaillierten Nutzflächen zur Verfügung gestanden und daher die Bruttogeschoßflächen für die Verrechnung herangezogen worden wären. Für neu hinzugekommene Flächen würden bzw. werden die tatsächlichen Nutzflächen verwendet. Nachdem die Stadt Innsbruck als einziger Mieter von dieser Problematik betroffen sei, würde hierbei der Stadt Innsbruck kein Schaden entstehen.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2009 informierte die IIG & Co KG zu dieser Thematik, dass bisher die Nettonutzflächen von vier Objekten neu erhoben und erfasst worden wären und bis Ende des Jahres die restlichen Objekte neu vermessen sein sollten.

Zur neuerlichen Anfrage der Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau teilte die IIG & Co KG mit, dass die Nutzflächenerhebung bis Ende 2010 noch nicht abgeschlossen werden konnte. Derzeit würde ein Erhebungsstand von ca. 60 % der zu vermessenden Objekte gehalten. Der Grund für die Nichtfertigstellung liege einerseits darin, dass die Flächenerhebung zeitaufwändig und nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit von städtischem Personal der Servicebetriebe möglich sei, andererseits die Dateneingabe durch die Sachbearbeiterin neben der laufenden Tätigkeit erfolgen müsse und diese wegen Besuchs der Berufsschule auch nur zeitlich begrenzt zur Verfügung stünde.

Das Projekt würde selbstverständlich weitergeführt und unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen so rasch als möglich zum Abschluss gebracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

34 Ein weiterer Schwerpunkt der Einschau war die Prüfung der Überlassung jener Gestattungen, welche mit der Rechtsform einer Bittleihe bzw. eines Prekariums geregelt worden waren. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Genehmigungen und Duldungen betreffend die Nutzung von städtischen Privatgrundstücken und öffentlichem Gut sowie von Wohn- und Geschäftsgebäuden der KG. Die Verwaltung der sich im Eigentum der Stadt Innsbruck befindlichen Liegenschaften oblag nach Maßgabe des Geschäftsbesorgungsvertrages vom 25.06.2003 der IISG. Für die Einräumung von Nutzungsrechten in Bezug auf die ins Eigentum der IIG & Co KG eingebrachten Wohn- und Geschäftsgebäude war die IIG & Co KG autorisiert.

Mit Wirkung vom 01.11.2009 wurde ein Teil der städtischen Liegenschaftsverwaltung wieder in das Gefüge des Stadtmagistrates, in die MA IV – Amt für Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung, eingegliedert. Das damals neu geschaffene Referat trug die Bezeichnung „Rechtsberatung/Liegenschaftsverwaltung“. Mit Datum vom 01.01.2010 sind die Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung von der MA IV in die MA I verlagert worden. Das Referat mit der neuen Bezeichnung „Liegenschaftsangelegenheiten“ des Amtes für Präsidialangelegenheiten ist u.a. für die Verfassung und Abwicklung von liegenschaftsbezogenen Verträgen einschließlich standardisierter Nutzungsgestattungen am öffentlichen Gut verantwortlich.

35 In Anbetracht des geänderten Zuständigkeitsbereiches hat die Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2009 das Referat „Rechtsberatung/Liegenschaftsverwaltung“ um Abgabe kurzer Sachverhaltsdarstellungen betreffend jene Feststellungen und Empfehlungen ersucht, welche die Prekarien im Zusammenhang mit städtischen Privatgrundstücken und öffentlichem Gut tangierten.

36 Die städtischen Rechtseinräumungen zugunsten Dritter in Form von Prekarien gingen u.a. auf Beschlüsse des StS aus dem Jahre 1977 zurück, in welchen generelle Regelungen betreffend den Gebrauch sowie die Höhe des AZ festgelegt worden waren. Nachdem die aus dem Jahr 1977 stammenden Bestimmungen 13 Jahre lang beibehalten worden sind, hat der StS in seiner Sitzung vom 05.12.1990 eine damals zeitgemäße Anpassung der Höhe des jährlichen AZ (von netto € 14,53 bis netto € 109,00) sowie eine Kategorisierung der Gestattungen beschlossen. Weiters hat der StS in seiner Sitzung vom 21.04.1993 den Beschluss gefasst, zur teilweisen Abgeltung des mit der Vertragserrichtung entstehenden Aufwandes den Vertragspartnern einen Beitrag in Höhe von 1 % der Bemessungsgrundlage in Rechnung zu stellen.

Wie aus den Prüfungsunterlagen der IISG hervorging, wurde im Jahr 2007 der Entgeltkatalog für künftig abzuschließende Rechtsgeschäfte und Zustimmungserklärungen neu definiert und im Hinblick darauf zu verrechnende Tarife festgelegt. Demnach war eine „Verwaltungsaufwandspauschale“, in welcher der Sach- und Personalaufwand im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Erstellung und Abwicklung von Rechtsgeschäften inkludiert war, mit einem symbolischen AZ für Prekarien in der Höhe von € 1,00 angegeben worden. Dieser Betrag beinhaltete somit nicht nur die Kosten für die Vertragserrichtung sondern auch den vom StS beschlossenen AZ für die jeweilige Bittleihe. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung empfohlen zu prüfen, ob das Vorgehen betreffend die Verschmelzung des AZ mit den Vertragserrichtungskosten nicht im Widerspruch mit den zitierten StS-Beschlüssen stehe. Dazu

teilte die Gesellschaft in ihrer Stellungnahme mit, dass kein Widerspruch zum StS-Beschluss vom 05.12.1990 im Hinblick auf die geänderte Sach- und Rechtslage gegeben wäre.

Als Reaktion zur Follow up – Einschau 2009 brachte der Leiter des Referates „Rechtsberatung/Liegenschaftsverwaltung“ zur genannten Empfehlung zum Ausdruck, dass, solange die Immobilienverwaltung der Stadt Innsbruck im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages durch die IISG abgewickelt wurde, ein vom StS für verschiedene standardisierte Vertragstypen festgelegter Entgeltkatalog gegolten hätte. Durch die erfolgte Wiedereingliederung dieses Geschäftsbereiches in die MA IV sei beabsichtigt, nicht nur den Entgeltkatalog an die bisherigen Erfahrungen anzupassen, sondern darüber hinaus auch Beiträge für den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zur Beschlussfassung vorzuschlagen, die für unterschiedliche Rechtsgeschäfte zur teilweisen Abdeckung des Verwaltungsaufwandes zur Vorschreibung gelangen sollten. Diese Vorlage wäre im Wesentlichen fertig gestellt, aber auf Grund der Komplexität fehle für einige Spezialbereiche noch eine Abklärung. Die Vorlage sollte lt. Auskunft des Referenten noch im Februar des Jahres 2010 im StS behandelt werden.

Hiezu hält die Kontrollabteilung nun fest, dass der StS in seiner Sitzung vom 24.02.2010 einen neuen Entgeltkatalog festgelegt hat. Demnach ist im Zusammenhang mit Prekarien ein einheitlicher, symbolischer Anerkennungszins von jährlich € 1,00 zuzüglich eines jährlichen Verwaltungskostenbeitrages von € 35,00 einzuheben. Diese Regelung wurde rückwirkend mit dem Wirksamwerden der Reorganisation des angesprochenen Aufgabenbereiches zum 01.11.2009 beschlossen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

37 Darüber hinaus hob die Kontrollabteilung hervor, dass die Vorschreibung eines symbolischen AZ von netto € 1,00 für die Stadtgemeinde Innsbruck „langfristige“ Mindererträge zur Folge hat, wenngleich sich diese Mindereinnahmen auf ein geringfügiges monetäres Ausmaß belaufen. Deshalb wurde auch in Bezug auf die Höhe des AZ angeregt zu prüfen, ob dieses Vorgehen der politischen Willensbildung entspricht, die mit StS-Beschluss vom 05.12.1990 zum Ausdruck gebracht worden ist.

Im Anhörungsverfahren vertrat der damals zuständige Mitarbeiter der Gesellschaft die Meinung, dass den langfristigen Mindererträgen der Stadt eine Rechtssicherheit in Bezug auf den Ausschluss von Ersitzungsansprüchen und im Hinblick auf das Zustandekommen von Mietverhältnissen gegenüber stünde, wobei eine monetäre Bewertung schwer möglich wäre. Einer neuerlichen Befassung des StS zur Abklärung der Vorgehensweise stünde nichts entgegen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 gab der Leiter des Referates „Rechtsberatung/Liegenschaftsverwaltung“ zur gegenständlichen Anregung bekannt, dass die Vorschreibung des AZ von netto € 1,00 in der neuen Vorlage an den StS mit eingebaut werde.

Mit dem Hinweis auf den vorliegenden Beschluss des StS vom 24.02.2010 hält die Kontrollabteilung hiezu fest, dass

der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen wurde.

- 38 Des Weiteren zeigte sich bei der Durchsicht der Prüfungsunterlagen, dass der AZ und die damals von der IISG vereinnahmten Verwaltungskosten keiner Wertsicherung unterworfen waren. Diesbezüglich erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass „derzeit keine Indexanpassung vereinbart werde, da der Verwaltungsaufwand bei Vorschreibungsbeträgen von jährlich maximal € 1,00 nicht gerechtfertigt erscheint“. Dieser Argumentation konnte sich die Kontrollabteilung nicht anschließen, da zum einen betreffend die Höhe des AZ (jährlich maximal € 1,00) nach Einschätzung der Kontrollabteilung keine klare Willensbildung erkennbar war. Zum anderen wurde damals auch auf eine eventuelle Wertsicherung der Verwaltungskosten hingewiesen.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren teilte die Gesellschaft mit, dass eine Wertsicherung des AZ als sachlich nicht gerechtfertigt eingeschätzt worden sei, eine diesbezügliche Abklärung jedoch durch einen zu beantragenden Stadtsenatsbeschluss erfolgen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 wurde auf die im Wesentlichen fertig gestellte StS-Vorlage des Referates Rechtsberatung/Liegenschaftsverwaltung verwiesen.

In diesem Zusammenhang verweist die Kontrollabteilung ebenfalls auf den im Feber des Vorjahres gefassten StS-Beschluss und merkt dazu an, dass keine Wertsicherung des AZ und Verwaltungskostenbeitrages vorgesehen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 39 Der Kontrollabteilung wurde zu Prüfungszwecken eine manuell erstellte Auflistung über die gesellschaftseigenen Prekarien zur Verfügung gestellt. Die Kontrollabteilung bemängelte dabei, dass in dieser Liste zum einen keine unentgeltlichen Bittleihen enthalten waren. Zum anderen waren Prekarien mit dem Vermerk „eingestellt“ angeführt, wobei in Einzelfällen Verwaltungs- und/oder Betriebskosten vorgeschrieben worden sind.

Hiezu teilte die GF der IIG & Co KG mit, dass eine vollständige Liste im Laufe des Jahres 2010, und zwar im Zuge der Fortführung des Digitalisierungs- und Verortungsprojektes, erstellt werde.

Dieser Zusage ist die Gesellschaft nachgekommen und hat der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 eine Liste über sämtliche zum Prüfungszeitpunkt (Ende Jänner 2011) gültigen, gesellschaftseigenen Bittleihen zukommen lassen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 40 In einem Fall wurde einem Mitarbeiter der IIG & Co KG die ehemalige Kanalbauhalle, Roßaugasse 4, prekaristisch überlassen. Für diese aus dem Jahr 2004 stammende Bittleihe hatte der Prekarist einen jährlichen AZ von netto € 1,00 zzgl. eines jährlichen Verwaltungskostenbeitrages von brutto € 70,00 zu bezahlen. Im Jahr 2007 wurden dem Prekaristen jedoch Betriebskosten und im Jahr 2008 wiederum Verwaltungskosten in genannter Höhe vorgeschrieben. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung der Gesellschaft nahe gelegt, um Aufklärung des in Rechnung gestellten Betrages (Betriebs- oder Verwaltungskosten) bemüht zu sein.

In ihrer Stellungnahme gab die IIG & Co KG bekannt, dass das betreffende Prekarium zwischenzeitlich widerrufen, jedoch noch nicht rückgestellt worden sei. Die letzte Frist für den Rückstellungstermin sei mit 31.01.2010 gesetzt worden.

Im Anhörungsverfahren zur aktuellen Follow up – Einschau hat die Gesellschaft die Rückstellung des betreffenden Objektes der Kontrollabteilung belegmäßig nachgewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 41 Im Zuge der Behandlung des Personalaufwandes der Innsbrucker Immobiliengesellschaften hat die Kontrollabteilung u.a. auch in die Urlaubsaufzeichnungen (Urlaubskartei) Einsicht genommen. Im Zusammenhang mit den dabei festgestellten beträchtlichen Resturlauben hat die Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass aus unternehmensrechtlicher Sicht im Sinne des UGB die nicht verbrauchten Urlaubstage des (KEG-eigenen) Personals monetär in Form einer Urlaubsrückstellung bilanzmäßig zu erfassen sind.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren pflichtete die Gesellschaft der Kontrollabteilung bei und hielt eine bilanzmäßige Berücksichtigung allfällig bestehender Resturlaube ebenfalls für erforderlich.

Eine diesbezügliche Rückfrage der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2009 hat ergeben, dass die damals ausgesprochene Empfehlung im Rahmen der Erstellung der Bilanz für das Jahr 2008 – zumindest was den Resturlaub des Geschäftsführers anlangte – realisiert worden ist.

Eine neuerliche Anfrage zur Follow up – Einschau 2010, ob bei der Bilanzerstellung für das Jahr 2009 auch die Resturlaubsguthaben der übrigen KG-Bediensteten rückstellungsmäßig bewertet worden sind, zeigte, dass zum Bilanzstichtag 2009 für

von den Mitarbeitern noch nicht konsumierten Urlaub eine Rückstellung in der Höhe von insgesamt € 147.145,90 gebildet worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

4 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2009 der Stadtgemeinde Innsbruck

42 Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2009 der Stadtgemeinde Innsbruck gem. den Bestimmungen des IStR einer Prüfung unterzogen und hierüber unter der Geschäftszahl KA-08521/2010 mit Datum 29.10.2010 einen Bericht erstellt. Die nach Durchführung des Anhörungsverfahrens aus diesem Bericht offen gebliebenen Empfehlungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau.

43 In Verbindung mit der Prüfung des Personalaufwandes hat die Kontrollabteilung u.a. die vom Referat Besoldung erbrachten Fremdleistungen verifiziert. In diesem Rahmen wurde festgestellt, dass das Referat die Vorschreibung des mit der IIG & Co KG vereinbarten Verwaltungskostenbeitrages für die Bewerkstelligung der manipulativen Lohn- und Gehaltsliquidation der ihr zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten sowohl für das Kalenderjahr 2008 als auch für das Kalenderjahr 2009 übersehen hat. Die aus den in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführten Abrechnungsvorgängen resultierenden Verwaltungskostenbeiträge sind daraufhin der IIG & Co KG unverzüglich in Rechnung gestellt und von dieser schließlich im August 2010 bezahlt worden.

Als Fazit empfahl die Kontrollabteilung, den für die gegenständlichen Tätigkeiten vereinbarten Beitrag künftig so zeitgerecht vorzuschreiben, dass eine periodengerechte Erfassung bzw. Verbuchung dieser Einnahme gewährleistet wird.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren hat die geprüfte Dienststelle angekündigt, dass die Vorschreibung hinkünftig verlässlich gegen Ende des jeweiligen Jahres durchgeführt werden wird. Darüber hinaus seien amtsintern Vorkehrungen getroffen worden, die auf eine periodengerechte Vorschreibung zusätzlich aufmerksam machen.

In der Stellungnahme zum Follow up 2010 hat das Amt für Personalwesen mitgeteilt, dass der Verwaltungskostenbeitrag für das Jahr 2010 am 19.01. d. J. vorgeschrieben worden sei. Damit wäre sichergestellt, dass die Einnahme noch für das Rechnungsjahr 2010 Berücksichtigung findet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

44 Nachdem sich im Zuge der Prüfung herausgestellt hat, dass schriftliche Vereinbarungen betreffend die für magistratsfremde Bedarfsträger durchgeführten Leistungen zum überwiegenden Teil nicht existent sind und die zeitliche Beanspruchung des

städt. Fachpersonals für diese Tätigkeiten sowie die Kosten der damit zusammenhängenden EDV-mäßigen Bearbeitung und der sonstige Sachaufwand – mit einer Ausnahme – kostenlos zur Verfügung gestellt wird, hat die Kontrollabteilung empfohlen, sämtliche mit den verschiedenen Institutionen bestehenden Auftragsverhältnisse in schriftlicher Form festzulegen. Gleichzeitig wurde angeregt auch die Frage zu prüfen, inwieweit die Stadtgemeinde Innsbruck gewillt ist, die sich daraus ergebenden Kosten (welche nach Meinung der Kontrollabteilung Subventionscharakter haben) weiterhin zu tragen. Diesbezüglich vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass zumindest die jeweils laufend zu aktualisierenden Kostensätze der Besoldung in Anschlag gebracht werden sollten.

Im damaligen Anhörungsverfahren hat das Amt für Personalwesen angekündigt, um eine schriftliche Festlegung der diversen Auftragsverhältnisse bemüht zu sein. Weiters habe die städt. Beteiligungsverwaltung zugesagt, mit den städt. Beteiligungsunternehmen Gespräche bezüglich einer Kostenübernahme zu führen. Die Verhandlungen mit nicht im Rahmen der städt. Beteiligungsverwaltung betreuten Einrichtungen werde das Amt für Personalwesen selbst initiieren.

Zur aktuellen Follow up-Einschau hat die Magistratsabteilung IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass in mehreren Verhandlungsrunden in Abstimmung mit dem Amt für Personalwesen und den Geschäftsführern der städt. Beteiligungsunternehmen Innsbrucker Soziale Dienste GmbH, Innsbrucker Immobilien Gesellschaften und Tiroler Landestheater und Orchester GmbH ein einheitlicher, kostendeckender Abrechnungstarif von € 7,00 pro Person und Mitarbeiter verhandelt habe werden können. Die entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen würden vom Amt für Personalwesen vorbereitet und die vereinbarten Verrechnungsbeiträge den betroffenen Unternehmungen vorgeschrieben werden.

Das Amt für Personalwesen hat dazu berichtet, dass der ausgesprochenen Empfehlung folgend unter der Federführung der MA IV Verhandlungen mit den drei hauptsächlich betroffenen Gesellschaften (IIG, ISD, Landestheater) stattgefunden hätten. Dabei sei Einigkeit über den Hebesatz und über eine vertragliche Festschreibung erzielt worden. Bestandteil dieser Vereinbarung seien der Leistungsumfang, eine Indexanpassung sowie ein Auflösungsstatbestand. Ein Vereinbarungsentwurf sei durch das Referat Besoldung ausgearbeitet und zur Unterfertigung den Gesellschaften übermittelt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 45 Im Verlauf der Prüfung hat die Kontrollabteilung auch zur Sprache gebracht, dass die Personalverrechnung der ehemaligen im Aktivstand befindlichen Bediensteten der Stadtwerke Innsbruck, welche der IKB AG seit 1994 zur Dienstleistung zugewiesen sind, anfänglich vom Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck (GSB) wahrgenommen worden ist. Auf Basis eines StS-Beschlusses (vom 08.07.2003) sind diese Agenden rückwirkend mit 01. Jänner 2003 an die Personalabteilung der IKB AG ausgelagert worden, wobei hiefür damals als Entgelt ein nach dem VPI 2001 wertgesicherter Betrag von € 10,00 (exkl. USt) pro Mitarbeiterstammsatz und Monat vereinbart worden ist. Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte sich dieser Satz mittlerweile auf € 11,31 (exkl.

USt) erhöht, wobei im Rahmen der geschilderten Tätigkeit 230 Mitarbeiter zu betreuen waren. 2009 hatte sich der Nettoaufwand für die beanspruchte Leistung beim GSB immerhin mit € 33.005,18 zu Buche geschlagen. Im Hinblick auf diesen erheblichen Kostenfaktor hat die Kontrollabteilung deshalb resümierend empfohlen zu prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Lohnverrechnung für den gegenständlichen Personenkreis rückgeführt werden könnte.

In der Stellungnahme betonte das Amt für Personalwesen, dass der Empfehlung, die Lohnverrechnung für den in Rede stehenden Personenkreis zurückzuführen, gerne entsprochen werden könne. Die derzeitige Situation, basierend auf einem entsprechenden Antrag der IKB AG, gehe jedoch auf einen StS-Beschluss zurück, man werde deshalb bei der städt. Beteiligungsverwaltung eine Änderung dieser Beschlusslage anregen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 berichtete das Amt für Personalwesen, dass die Verhandlungen der städt. Beteiligungsverwaltung zur Rückführung der Lohnverrechnung für den oben erwähnten Personenkreis noch nicht abgeschlossen seien.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 46 Wie bereits im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2008 durchgeführt, nahm die Kontrollabteilung auch anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 2009 der Stadtgemeinde Innsbruck eine Verifizierung des Haftungsnachweises per 31.12.2009 vor. Dabei stellte die Kontrollabteilung fest, dass in der GR-Sitzung vom 15.05.2008 die Übernahme der Haftung der Stadt Innsbruck als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für ein Wohnhaussanierungsdarlehen der IISG über einen Betrag von € 4.800.000,00 zur Finanzierung von Sanierungsarbeiten in einem städt. Wohngebäude beschlossen worden ist. Zum Stichtag 31.12.2009 haftete dieses (erst teilweise beanspruchte) Darlehen mit einem Betrag von € 1.988.400,00 zur Rückzahlung aus.

Unter Hinweis auf die in Tz 19 (Beanstandung aus Follow up 2009) dargestellte Beanstandung im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Stadtgemeinde Innsbruck bemängelte die Kontrollabteilung auch hinsichtlich des oben angeführten Darlehens, dass der Darlehensvertrag zwischen der darlehensgewährenden Bank und der IISG abgeschlossen worden ist. Ebenso wie bei der Prüfung der Jahresrechnung 2008 empfahl die Kontrollabteilung der IISG in diesem konkreten Fall, mit der darlehensgebenden Bank in Kontakt zu treten, um einen gebührenfreien Schuldnerwechsel entsprechend §§ 1405 ff. ABGB anzustrengen. Somit kann sichergestellt werden, dass die IISG als Alt-Schuldner durch die WEG als Neu-Schuldner ersetzt wird. Im damaligen Anhörungsverfahren teilte die IISG mit, dass der nicht korrekt ausgewiesene Darlehensschuldner im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2009 der IIG & Co KG festgestellt und die entsprechende Änderung mit der Bank bei Einlangen des seinerzeitigen Vorberichtes der Kontrollabteilung bereits beantragt worden wäre. Die endgültige Erledigung durch Unterfertigung einer Schuldübernahmeerklärung war zum Zeitpunkt der Erstellung des Endberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 der Stadtgemeinde Innsbruck noch offen.

Für die Follow up – Einschau 2010 übermittelte die IISG der Kontrollabteilung die mit Datum 15.11.2010 allseits unterfertigte Schuldnerwechselvereinbarung

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Die diesbezügliche Beanstandung im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2008 nahm die Kontrollabteilung zum Anlass, um der IISG zu empfehlen, sämtliche Darlehensaufnahmen im Bereich der IISG als Hausverwalter – also für Wohnungseigentumsgemeinschaften – vor dem Hintergrund der aufgezeigten Thematik zu überprüfen. Die IISG teilte damals dazu mit, dass diesem Umstand in den Folgejahren (ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des seinerzeit beanstandeten Darlehens im Jahr 2005) bereits entsprochen worden wäre. Mit Verweis auf diese von der IISG abgegebene Stellungnahme in Verbindung mit der o.a. Beanstandung wiederholte die Kontrollabteilung ihre Empfehlung an die IISG, sämtliche Darlehensaufnahmen im Bereich der IISG als Hausverwalter – also für WEGs – vor dem Hintergrund des formal korrekten Darlehensnehmers zu überprüfen. Die IISG sagte im damaligen Anhörungsverfahren zu, dass die Sachbearbeiterin eine nochmalige Überprüfung im Hinblick auf die korrekten Darlehensschuldner durchführen wird. Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft versicherte, zukünftig bei der Übernahme von Haftungen für Darlehensaufnahmen der Innsbrucker Immobiliengesellschaften verstärkt auf den formal richtigen Darlehensschuldner zu achten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

5 Berichte über laufende Gebarungsüberwachungen / Belegkontrollen

5.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck IV. Quartal 2009

47 Der Bericht über die Belegkontrollen IV. Quartal 2009, Zl. KA-13174/2009, wurde am 23.02.2010 fertig gestellt.

Die Kontrolle der Rechnung eines Straßenkünstlers („Modern Clown“) im Zusammenhang mit der Durchführung von 4 Veranstaltungen zum Bewerben eines harmonischen Miteinander zwischen RadfahrerInnen und FußgängerInnen hat ergeben, dass der Auftrag per SMS durch das Amt für Tiefbau erteilt worden ist.

Da der Kontrollabteilung ein SMS nicht das geeignete Mittel für eine Auftragsvergabe zu sein schien, wurde empfohlen, zukünftig derartige Projekte zumindest per E-Mail in Auftrag zu geben oder mittels Aktenvermerk zu dokumentieren.

In der damaligen Stellungnahme dazu erläuterte das Amt für Tiefbau, dass der betreffende Künstler zum Zeitpunkt der Vereinbarung nicht erreichbar gewesen wäre und daher die Vereinbarung per SMS eine ungewöhnliche aber zweckmäßige Kom-

munikationsform gewesen sei. Die Verrechnung sei über das Konto „Öffentlichkeitsarbeit“ des amtsführenden Stadtrates erfolgt.

Ein entsprechender Bestellschein wurde vom Anordnungsberechtigten der MA IV im Nachhinein ausgestellt und der Kontrollabteilung in Kopie übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

5.2 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2010

48 Der Bericht über die Belegkontrollen I. Quartal 2010, Zl. KA-02127/2010, wurde am 21.05.2010 fertig gestellt.

Die Überprüfung einer Rechnung der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH in Höhe von € 29.232,98 für Terminal-Instandhaltungsarbeiten hat ergeben, dass die Faktura der IVB vom 31.12.2009 datiert und den Leistungszeitraum Jänner bis Dezember 2009 betroffen hat. Grundlage für die Verrechnung der gegenständlichen Leistungen bildet ein zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der IVB abgeschlossener Vertrag.

Von der Kontrollabteilung wurde damals beanstandet, dass die gesamte Rechnung zu Lasten des Haushaltsjahres 2010 abgewickelt wurde, obwohl sämtliche Leistungen im Jahr 2009 erbracht worden sind. Lt. Auskunft des Amtsvorstandes für Straßenbetrieb war eine Begleichung im Haushaltsjahr 2009 nicht mehr möglich, da die Rechnung der IVB erst Anfang Februar im Amt eingelangt sei.

Die Kontrollabteilung hat empfohlen, mit der IVB das Einvernehmen dahingehend herzustellen, dass zukünftig die Rechnungen bei der Stadt Innsbruck so zeitgerecht eintreffen, dass eine periodengerechte Erfassung und Verbuchung gesichert ist. In der Stellungnahme wurde vom betreffenden Amt mitgeteilt, dass mit der IVB vereinbart worden sei, dass zukünftig die Rechnung für die Terminalreinigung bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres übermittelt werde.

Auf die diesbezügliche Nachfrage zur Follow up – Einschau 2010 betonte das Amt für Straßenbetrieb, dass die getroffene Vereinbarung mit der IVB eingehalten wurde und die Rechnung der „Terminalreinigung 2010“ bereits am 14.01.2011 eingelangt sei. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung eine Rechnerkopie samt Eingangsstempel übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

49 Der Bericht über die Belegkontrollen III. Quartal 2010, Zl. KA-12715/2010, wurde am 11.11.2010 fertig gestellt.

Die Kontrollabteilung hatte im Rahmen der lfd. Gebarungskontrolle im III. Quartal 2010 eine an das Amt für Straßen und Verkehrsrecht gerichtete Faktura über € 2.196,00 überprüft. Die Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit zeigten, dass es sich hierbei um jene Abschlepp- und Verwehrkosten des Monats Mai 2010 handelt, die von abgeschleppten Falschparkern anlässlich der Abholung des Fahrzeuges nicht bezahlt und deshalb von der mit Abschleppungen im Stadtgebiet Innsbruck beauftragten Firma der Stadtgemeinde Innsbruck in Rechnung gestellt worden sind.

Im Zuge der Verifizierung dieser Faktura sind der Kontrollabteilung alle für die Auszahlung maßgeblichen Unterlagen vollständig vorgelegt worden. Daraus waren sämtliche für die Behörde relevanten Daten ersichtlich, insbesondere waren auch die einzelnen „Abschleppereinsätze“ angeschlossen, so dass es in formaler Hinsicht keinen Anlass für eine Beanstandung gegeben hatte.

In Bezug auf die haushaltsmäßige Verarbeitung im Ordentlichen Haushalt wies die Kontrollabteilung jedoch darauf hin, dass die von der Stadtgemeinde Innsbruck an die Abschleppfirma überwiesenen Kosten in exakt gleicher Höhe an die einzelnen Zulassungsbesitzer weiter verrechnet werden, d.h. es handelt sich um Vorschüsse der Stadtgemeinde Innsbruck, die von den Zulassungsbesitzern wieder refundiert werden müssen. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollten daher in Kooperation mit der städt. Buchhaltung Überlegungen angestellt werden, ob diese Geschäftsfälle in Zukunft nicht transparenter und effizienter im Rahmen der voranschlagsunwirksamen Gebarung abgewickelt werden könnten.

Im Anhörungsverfahren dazu bestätigte die geprüfte Dienststelle, dass diese Anregung der Kontrollabteilung aufgegriffen und mit der städt. Buchhaltung besprochen worden sei. Im Rahmen einer vertiefenden Prüfung der Angelegenheit im Zusammenwirken mit der städt. Buchhaltung habe sich nunmehr allerdings ergeben, dass die an die Abschleppfirma zu leistenden Zahlungen in Summe nicht genau jenen Zahlungen entsprechen würden, welche die Stadtgemeinde Innsbruck den Zulassungsbesitzern der betreffenden Fahrzeuge vorschreiben könne. Das Amt für Straßen und Verkehrsrecht erklärte in der Stellungnahme auch beispielhaft, in welchen Bereichen Differenzen auftreten können und berichtete zudem, dass diese Unterschiedsbeträge durch Überweisungen von einer Ausgaben-Haushaltsstelle abgedeckt werden müssten, so dass nach Mitteilung der Stadtbuchhaltung eine Abwicklung in der voranschlagsunwirksamen Gebarung nicht möglich sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

6.1 Bericht über die Prüfung von Transferzahlungen an (und von) Gesellschaften mit städtischer Beteiligung (bezüglich IVB und IKB AG)

- 50 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Transferzahlungen an (und von) Gesellschaften mit städtischer Beteiligung bezüglich der IVB und IKB AG, Zl. KA-01591/2010, wurde am 19.04.2010 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung diverse Empfehlungen ausgesprochen. Die nach Durchführung des Anhörungsverfahrens offen gebliebenen Empfehlungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau.
- 51 Vorbemerkend weist die Kontrollabteilung darauf hin, dass es sich bei der o.a. Prüfung nicht um eine (Gesellschafts-)Prüfung der IVB bzw. der IKB AG gem. § 74 Abs. 2 lit. c IStR handelte, sondern geprüfte Dienststelle die MA IV/Finanz, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung war und die vom Stichprobenumfang erfassten Transferzahlungen letztlich abwickelt(e). Sowohl die Stellungnahme im damaligen Anhörungsverfahren als auch hinsichtlich der durchgeführten Follow up – Einschau 2010 wurde von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft (folgend kurz MA IV genannt) erstattet.
- 52 Die Kontrollabteilung führte aus, dass Transferzahlungen zwischen der Stadt Innsbruck und der IVB im städtischen Haushalt grundsätzlich im Unterabschnitt 875000 – Innsbrucker Verkehrsbetriebe GmbH abgewickelt werden. Betreffend die Bezeichnung des UA 875000 stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese mit „Innsbrucker Verkehrsbetriebe GmbH“ festgelegt war. Hierzu bemerkte die Kontrollabteilung, dass diese Benennung nicht mit der offiziellen Firmenbezeichnung der IVB übereinstimmte. Die seinerzeitige Innsbrucker Verkehrsbetriebe GmbH wurde mit Generalversammlungsbeschluss samt Verschmelzungsvertrag, jeweils vom 20.06.1997, mit der Stubaitalbahnhof GmbH verschmolzen und trägt seit diesem Zeitpunkt die Firmenbezeichnung „Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH“. Demzufolge empfahl die Kontrollabteilung, den UA 875000 künftig mit dem offiziellen Firmenwortlaut zu bezeichnen. Die MA IV sagte im Anhörungsverfahren eine künftig korrekte Bezeichnung zu. Aktuell wird der UA 875000 mit „Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH“ bezeichnet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 53 Die IVB hat nach dem Tiroler Gebrauchsabgabengesetz, LGBl. Nr. 78/1992 i.d.g.F. (LGBl. Nr. 110/2002) eine Abgabe für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes (Gebrauchsabgabe) zu entrichten. Die Gebrauchsabgabe ist gem. § 1 Abs. 2 leg. cit. eine ausschließliche Gemeindeabgabe und hat der Abgabenschuldner den für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu entrichtenden Abgabebetrag selbst zu berechnen (Selbstbemessungsabgabe) und an die Gemeinde zu entrichten. Der Nahverkehrsdienstleistungs- und -finanzierungsvertrag (ÖPNV-Vertrag) 2008 – 2015 sieht zur Finanzierung des ÖPNV-Angebotes in der Stadt

Innsbruck u.a. vor, dass die Stadt Innsbruck der IVB „Nachsicht“ von der Entrichtung der Gebrauchsabgabe gewährt. Die haushaltstechnische Abwicklung dieser „Nachsicht“ wurde in den Jahren 2008 und 2009 in der Weise abgewickelt, dass die auf diese Jahre entfallenden Abgabebeträge auf der Vp. 2/920000+841000 – Ausschließliche Gemeindeabgaben – Gebrauchsabgabe vereinnahmt worden sind, während gleichzeitig ausgabenseitig auf der Vp. 1/875000-755100 – Laufende Transferzahlung IVB und Stubaitalbahn GmbH eine Transferzahlung eingebucht worden ist. Einen tatsächlichen Geldfluss gab es also nicht. Im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2009 stellte die Kontrollabteilung fest, dass ausgabenseitig lediglich ein Betrag in Höhe von € 750.000,00 erfasst worden ist, obwohl die Gebrauchsabgabe des Jahres 2008 mit € 751.177,55 festgesetzt und einnahmenseitig (Vp. 2/920000+841000) auch dieser Betrag berücksichtigt wurde. Nachdem der Abgabenertrag im Jahr 2009 korrekterweise mit € 751.177,55 verbucht worden ist, vertrat die Kontrollabteilung zur ausgabenseitigen Erfassung die Ansicht, dass auch diese mit dem Gesamtbetrag von € 751.177,55 erfolgen sollte. Dies entspricht auch den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 VRV i.d.g.F., wonach im Voranschlag alle Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen sind, die im Laufe des Finanzjahres fällig werden. Die Kontrollabteilung empfahl, auf Basis der Bestimmungen der VRV und zur Erhöhung der Transparenz im Rechnungsabschluss der Stadt Innsbruck eine periodenreine Erfassung sicherzustellen. Die MA IV sagte im damaligen Anhörungsverfahren eine periodenreine Erfassung ab dem Rechnungsjahr 2010 durch eine Erhöhung des ausgabenseitig budgetierten Betrages zu. Im Haushaltsjahr 2010 wurde eine periodenreine Erfassung der Gebrauchsabgabe mit einem Betrag in Höhe von € 766.838,51 sichergestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

54

Die Kontrollabteilung hielt in ihrem Bericht fest, dass die Bezeichnung der Vp. 1/875000-755100 mit „Laufende Transferzahlung IVB und Stubaitalbahn GmbH“ festgelegt ist. Diese Benennung war nach Einschätzung der Kontrollabteilung sehr allgemein gehalten, da auf den ersten Blick die inhaltliche Verwendung dieser Haushaltsstelle (welche Ausgaben bzw. Aufwendungen werden über die Vp. abgerechnet?) nicht ersichtlich ist. Da über diese Vp. die Verrechnung der Gebrauchsabgabe abgewickelt wird, empfahl die Kontrollabteilung, zur Erhöhung der Transparenz und Aussagekraft des Voranschlages bzw. Rechnungsabschlusses, die Bezeichnung dieser Vp. anzupassen (z.B. „Laufende Transferzahlung – Verrechnung Gebrauchsabgabe“). Die MA IV machte im Anhörungsverfahren und im Zuge der Follow up – Einschau 2010 darauf aufmerksam, dass eine genauere Textierung gem. den Vorgaben der VRV nicht erforderlich wäre. Auch im Hinblick auf Folgewirkungen (Ausgleichsabgabe anderer Unternehmen) werde eine offene Textierung für notwendig und sinnvoll erachtet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

55 Über die Vp. 1/875000-755110 – Laufende Transferzahlung Studentensemesterkarte wird seit dem Jahr 1996 (beginnend mit dem damaligen Wintersemester 1996/1997) die 25 %ige Finanzierungsbeitragung der Stadt Innsbruck am gesamten Abtarifizierungsverlust in Bezug auf die vergünstigten Semestertickets für Studenten im Stadtverkehr Innsbruck abgewickelt. Weitere 25 % des Abtarifizierungsverlustes werden aus MÖSt-Mitteln des Landes Tirol und die verbleibenden 50 % vom Bund finanziert.

Zur buchhalterischen Abwicklung der Auszahlungen durch die MA IV bemängelte die Kontrollabteilung, dass eine periodenreine Erfassung der Auszahlungen nicht erfolgt ist. So wurde die Vp. 1/875000-755110 im Haushaltsjahr 2009 bei einem budgetierten Betrag von € 80.000,00 mit insgesamt 3 Teilbeträgen im Gesamtausmaß von € 79.683,93 (€ 6.461,82, € 31.222,11 und € 42.000,00) bebucht. Der erste Betrag betraf eine Restsumme des Wintersemesters 2008/2009. Für das Sommersemester 2009 wurde von der IVB ein Betrag in Höhe von € 31.222,11 verrechnet. Für das Wintersemester 2009/2010 ist ein Gesamtbetrag in Höhe von € 44.076,51 angefallen, welcher aus budgetären Gründen auf das Haushaltsjahr 2009 (€ 42.000,00) und 2010 (€ 2.076,51) aufgeteilt worden ist. Die Kontrollabteilung hielt fest, dass es durch diese buchungstechnische Vorgangsweise zu einer zeitlichen Vermischung der geleisteten Zahlungen kommt und somit eine periodenreine Erfassung von Auszahlungen nicht sichergestellt ist. Zur Erhöhung der Transparenz und Aussagekraft im Voranschlag und in der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck empfahl die Kontrollabteilung, künftig eine periodenreine Erfassung zu gewährleisten. Im Anhörungsverfahren und in der Follow up – Einschau 2010 avisierte die MA IV, dass – im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung – eine periodenreine Erfassung bzw. Abrechnung zur Erhöhung der Transparenz ab dem Rechnungsabschluss 2011 möglich sein bzw. vorgenommen werden wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

56 Gemäß den Bestimmungen des ÖPNV-Vertrages 2008 – 2015 hatte die Stadt Innsbruck für das Jahr 2009 einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 7.749.470,00 zu leisten. Vertragsgemäß waren diese Zahlungen monatlich zu akontieren und entsprachen in der Mittelherkunft dem von der Stadt Innsbruck letztlich selbst zu entrichtenden Betrag in Bezug auf die Finanzierung des städt. ÖPNV-Angebotes. In dieser für das Jahr 2009 geltenden Gesamtsumme des Gesellschafterzuschusses waren die für Fuhrparkinvestitionen (Busse) erforderlichen Aufwendungen im Ausmaß von € 4.326.990,00 enthalten. Diese Investitionskosten für die Neuanschaffung von Bussen wurden/werden im Außerordentlichen Haushalt budgetiert und durch die MA IV erst nach Vorlage entsprechender Rechnungen (als Nachweis der getätigten Investitionen) zur Auszahlung gebracht.

Für das Jahr 2009 ergab sich nach Abzug der Fuhrparkinvestitionskosten ein restlicher von der Stadt Innsbruck zu leistender Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 3.422.480,00, welcher über die Vp. 1/875000-755130 – Laufende Transferzahlung Betriebsabgang abgewickelt worden ist. Im Sinne der vertraglich vorgesehenen monatlichen Akontierung bedeutete das elf monatliche Zahlungen in Höhe von € 285.200,00 und eine Restzahlung in Höhe von € 285.280,00. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die monatlichen Akontozahlungen lediglich in der ersten Jahreshälfte

geleistet worden sind, während der auf das zweite Halbjahr 2009 entfallende restliche Gesamtbetrag in Höhe von € 1.711.280,00 am 11.01.2010 zur Anordnung gelangte. Die Kontrollabteilung erinnerte in ihrer Empfehlung daran, dass der jährliche Gesellschafterzuschuss der geltenden Vertragsbestimmung zufolge monatlich zu akontieren ist. Die MA IV informierte im damaligen Anhörungsverfahren darüber, dass der Gesellschafterzuschuss im Jahr 2010 monatlich und somit vertragskonform überwiesen werden würde.

Zur Follow up – Einschau 2010 bestätigt die Kontrollabteilung, dass die relevanten Gesellschafterzuschüsse im Jahr 2010 gemäß der gültigen ÖPNV-Vertragsbestimmung monatlich überwiesen worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 57 Ebenfalls über die Vp. 1/875000-755130 – Laufende Transferzahlung Betriebsabgang – allerdings im Haushaltsjahr 2008 – ausbezahlt wurde ein Betrag in Höhe von € 22.191,20. Der Stadtsenat fasste in seiner Sitzung vom 16.01.2008 auf Basis eines Berichtes der MA III – Amt für Tiefbau (Referat Technische Straßenverwaltung) den Beschluss, dass auf der Rückseite der Innsbrucker Parkscheine ein Werbeaufdruck der IVB angebracht wird. Dabei hat(te) die IVB den gesamten Bestellvorgang der Papierrollen abzuwickeln und sich mit € 6.000,00 exkl. USt an den entstehenden Kosten zu beteiligen. Der Gesamtbetrag der von der IVB bestellten Papierrollen (inkl. Werbeaufdruck) belief sich für das Jahr 2008 auf netto € 28.191,20. Unter Berücksichtigung des Kostenbeitrages der IVB war daher von der Stadt Innsbruck ein Betrag in Höhe von € 22.191,20 zu refundieren. Hinsichtlich des im Haushaltsjahr 2009 dafür angefallenen Betrages in Höhe von € 23.614,00 (Gesamtkosten netto € 29.614,00 abzgl. Kostenbeitrag IVB € 6.000,00) merkte die Kontrollabteilung an, dass dieser budgetär nicht über die o.a. Vp. abgewickelt worden ist, sondern diese Aufwendungen im Jahr 2009 über die Vp. 1/875000-755170 – Laufende Transferzahlung Umweltverbund verbucht worden sind.

Bis zur Übertragung an die IVB ab dem Jahr 2008 erfolgte die Bestellabwicklung der Parkticket-Papierrollen im Zuständigkeitsbereich der MA III – Amt für Tiefbau und wurden die dafür anfallenden Kosten auf der Vp. 1/640010-457100 – Straßen- und Verkehrsrecht – Druckwerke-KPZ erfasst. Auffallend war in diesem Zusammenhang der Umstand, dass seit dem Jahr 2008 – also seit dem Zeitpunkt der Verbuchung im UA 875000 – eine kostenrechnerische Erfassung über den Kostenträger 4320011 – Beteiligungsmanagement/Beteiligungscontrolling erfolgt, während vor dieser Zeit der damalige Kostenträger 3650011 – Beschaffung, Errichtung und Betrieb der Anlagen zur Parkraumbewirtschaftung (nunmehr benannt mit „Verwaltung von Parkscheinautomaten“) bebucht worden war. Die Folge daraus war, dass der in der Kostenrechnung der Stadt ermittelte Kostenträgererfolg des Kostenträgers 3650011 mit dem jeweiligen Betrag zu hoch ausgewiesen worden ist. Die Kontrollabteilung vertrat in ihrer Empfehlung die Ansicht, dass die den städtischen Haushalt effektiv belastenden Kosten aus der Thematik „Parkticket-Papierrollen“ inhaltlich dem Kostenträger 3650011 – Verwaltung von Parkscheinautomaten zuzuordnen sind und empfahl, künftig die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen über diesen Kostenträger zu er-

fassen. Die MA IV sagte im Anhörungsverfahren zu, bei der Abwicklung 2010 den korrekten Kostenträger zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Follow up – Einschau 2010 recherchierte die Kontrollabteilung, dass sich die diesbezüglichen Kosten im Jahr 2010 auf einen Betrag von € 21.713,52 (Gesamtkosten netto € 27.713,52 abzgl. Kostenbeitrag IVB € 6.000,00) beliefen und die Abwicklung dieses Betrages über den Kostenträger 3650011 – Verwaltung von Parkscheinautomaten erfolgt ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 58 Zu Lasten der Vp. 1/875000-755200 – Laufende Transferzahlung Hungerburgbahn wurden (bis November 2010) die Kosten aus einer zwischen der IVB als ÖPNV-Verkehrskordinator der Stadt Innsbruck und der Nordpark Errichtungs- und Betriebs GmbH (mittlerweile Innsbrucker Nordkettenbahnen Betriebs GmbH) als Betreiber der neuen Hungerburgbahn abgeschlossenen Vereinbarung vom 28.11.2007 betreffend den Zukauf von Randzeiten der neuen Hungerburgbahn und der Integration derselben in das IVB-Ticketsystem abgewickelt. Der Gemeinderat stimmte in seiner Sitzung vom 22.11.2007 dem Abschluss dieser Vereinbarung zu. Gleichzeitig wurde damals beschlossen, dass die Stadt Innsbruck die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von € 452.300,00 pro Jahr übernimmt. Der Präambel der abgeschlossenen Vereinbarung zufolge stellt die neue Hungerburgbahn für die Stadt Innsbruck eine erhebliche Nahverkehrsfunktion dar. Die IVB beabsichtig(t)en, die Leistungen der neuen Hungerburgbahn in das Leistungs- und Tarifgefüge der IVB zu inkludieren und schlossen zu diesem Zweck den angesprochenen Vertrag ab.

In seinen Kernpunkten legte die Vereinbarung fest, dass

- a) die IVB die Nordpark mit der Durchführung von zusätzlichen Fahrten mit der neuen Hungerburgbahn in der Zeit von Montag bis Freitag 06:30 Uhr bis 08:00 Uhr sowie von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr bzw. an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr beauftragt. Ausgehend von den im Dienstleistungskonzessionsvertrag (abgeschlossen zwischen der Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH und der Nordpark Errichtungs- und Betriebs GmbH) festgehaltenen Betriebszeiten der neuen Hungerburgbahn (08:00 Uhr bis 18:00 Uhr) ergaben sich pro Werktag zusätzliche Betriebszeiten von 2,5 Stunden und an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 1 Stunde.

Aus einem Aktenvermerk der IVB-Direktion ging hervor, dass die Zeiten für den Randzeitenzukauf ab 22.12.2007 insofern geändert worden sind, als der Betriebsbeginn von 06:30 Uhr auf 07:00 Uhr verschoben und der Betriebsschluss von 19:00 Uhr auf 19:30 Uhr angepasst worden ist. Diese Betriebszeitenänderung bedeutete für den Randzeitenzukauf an Werktagen – wie ursprünglich vereinbart – 2,5 zusätzliche Betriebsstunden pro Tag, während die Betriebszeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von ursprünglich 1 Stunde auf insgesamt 1,5 zusätzliche Betriebsstunden pro Tag ausgeweitet worden sind.

- b) die zusätzliche Betriebsstunde mit einem fixen Stundensatz (zu valorisieren nach dem VPI) abgerechnet wurde/wird.
- c) IVB-Zeitticket-Kunden (Monats-, Halbjahres- und Jahresticket bzw. Schüler- und Lehrlingsfreifahrtticket) während der Hauptbetriebszeit (08:00 Uhr bis 18:00 Uhr) unentgeltlich befördert wurden/werden.
- d) die IVB der Nordpark dafür einen fixen Geldbetrag je Beförderungsfall vergütete(te)n und sich gleichzeitig verpflichtet hat, eine Mindestmenge von 9.000 Beförderungsfällen monatlich abzunehmen. Als Obergrenze galten diesbezüglich 18.000 Beförderungsfälle. Die Mindest- bzw. Höchstanzahl war bei entfallenden Betriebstagen (z.B. Revision, Störung usw.) zu aliquotieren.
- e) IVB-Zeitticket-Kunden auch während der zusätzlich bestellten Betriebszeiten unentgeltlich befördert wurden/werden. Für andere Kunden der Nordpark, die innerhalb der zusätzlichen Betriebszeiten befördert wurden/werden, erhielt/erhält die IVB einen fixen Geldbetrag je Beförderungsfall.
- f) die Vereinbarung auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen wurde, wobei gleichzeitig eine Revisionsklausel hinsichtlich der Fix- bzw. Maximalabnahmemenge von 9.000 bzw. 18.000 Beförderungsfällen vereinbart worden war.

Die in Pkt. f) angesprochene Revisionsklausel sah bei einer monatlich durchschnittlichen Abweichung von 40 % unter die garantierten Beförderungszahlen über einen Beobachtungszeitraum von 12 Monaten vor, dass sich die Vertragspartner das Recht vorbehalten, eine Neuberechnung der diesbezüglichen Geldbeträge anzustellen und eine geänderte Abgeltung zu vereinbaren.

Im Haushaltsjahr 2008 wurden auf Basis dieses Vertrages Zahlungen an die IVB in der Gesamthöhe von € 375.306,00 angeordnet. Aus der per 31.12.2008 erstellten Abrechnung über den Zeitraum Dezember 2007 bis Dezember 2008 ging hervor, dass die anhand der vertraglich fixierten Mindestabnahmemenge von monatlich 9.000 Beförderungsfällen (bzw. der aliquotierten Werte) errechnete Auslastung lediglich bei ca. 31 % lag. Aufgrund dieser geringen Auslastungszahlen wurde die vertraglich verankerte Revisionsklausel beansprucht und ab 01. Dezember 2008 bis November 2010 (Ablauf des 3-Jahres-Vertrages) die monatliche Mindest- bzw. Höchstabnahmemenge jeweils halbiert. Gleichzeitig ist der von der IVB pro Beförderungsfall zu bezahlende Geldbetrag erhöht worden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des seinerzeitigen Vorberichtes waren bezogen auf das Jahr 2009 Abrechnungsdaten nur für den Zeitraum Jänner bis Oktober 2009 vorliegend. Auf Basis der damaligen Werte ermittelte die Kontrollabteilung eine durchschnittliche Auslastung von ca. 55 %. Dazu merkte die Kontrollabteilung für den Fall, dass sich in den Monaten November und Dezember 2009 ähnliche Beförderungszahlen wie im Vorjahr ergeben, an, dass die im Vertrag enthaltene Revisionsklausel erneut zur Anwendung gelangen könnte. Für die zum seinerzeitigen Prüfungszeitpunkt (Erstellung Vorbericht) noch ausstehende Abrechnung per 31.12.2009 empfahl die Kontrollabteilung, eine Verifizierung derselben unter Berücksichtigung sämtlicher Vertragsgrundlagen vorzunehmen. Weiters sollte anhand der Abrechnung überprüft werden, ob die dargestellte Revisionsklausel erneut zur Anwendung gelangen kann. Für den realistischen Fall einer Anwendbarkeit der Revisionsklausel empfahl die Kontrollabteilung weiters, allfällige Neuverhandlungen mit der IVB abzustimmen. Die MA IV

teilte im Anhörungsverfahren mit, dass die Abrechnung per 31.12.2009 zwischenzeitlich eingelangt und unter Berücksichtigung der vollständigen Vertragsunterlagen überprüft und für korrekt befunden worden wäre. Für das Jahr 2009 – also von Jänner 2009 bis Dezember 2009 – fielen im Zuge der Abrechnung per 31.12.2009 diesbezügliche Gesamtkosten in Höhe von € 306.603,20 an. Auf Basis der neu vereinbarten (reduzierten) Mindestabnahmemenge ergab sich für das Jahr 2009 eine durchschnittliche Auslastung von ca. 55 %. Weiters wurde darüber informiert, dass die MA IV im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung an die IVB herangetreten sei und die weiteren Schritte hinsichtlich einer neuerlichen Anwendung der Revisionsklausel festgelegt werden würden.

Zur Follow up – Einschau 2010 teilte die MA IV erneut mit, dass die Überprüfung der Abrechnung 2009 in Absprache mit der Kontrollabteilung erfolgt und für in Ordnung befunden worden ist. Zu einer allfälligen neuerlichen Anwendung der Revisionsklausel von Jänner bis November 2010 teilte der Vorstand des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV auf Nachfrage der Kontrollabteilung telefonisch mit, dass für die restliche Vertragslaufzeit die Revisionsklausel nicht (mehr) beansprucht worden wäre.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 59 Nachdem die Vereinbarung im November 2010 ablief, merkte die Kontrollabteilung im damaligen Bericht an, dass spätestens ab diesem Zeitpunkt eine Neuregelung betreffend den Zukauf von Randzeiten sowie der Integration der Hungerburgbahn in das Ticketsystem der IVB zu treffen war. Vor dem Hintergrund der bescheidenen Auslastungszahlen der Jahre 2008 und 2009, bezogen auf die vertraglich vereinbarten Mindestabnahmemengen, empfahl die Kontrollabteilung, das Thema Randzeitenzukauf und Integration der Hungerburgbahn in das Ticketsystem der IVB grundsätzlich zu evaluieren. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung sollte eine Entscheidung über eine Vertragsfortführung – evtl. auch in modifizierter Art und Weise – ab Dezember 2010 nicht zuletzt anhand betriebswirtschaftlicher Kriterien gefällt werden. Als auszahlende bzw. für die Erstellung einer allfälligen Stadtsenats- bzw. Gemeinderatsvorlage zuständige Dienststelle sollte die MA IV nach Meinung der Kontrollabteilung für die damals anstehenden Neuverhandlungen eine koordinierende Funktion einnehmen. Analog zur abgegebenen Stellungnahme der MA IV im Zusammenhang mit der neuerlichen Anwendung der Revisionsklausel auf Basis der Abrechnung per 31.12.2009 wurde im Anhörungsverfahren gleichzeitig zugesagt, dass die MA IV an die IVB zwecks Neuverhandlung des Vertrages herangetreten wäre und die weiteren Schritte vereinbart werden würden.

In der Follow up – Einschau 2010 informierte die MA IV darüber, dass im Hinblick auf den Umstand, dass die Vereinbarung mit November 2010 ausgelaufen ist, mit der Innsbrucker Nordkettenbahnen Betriebs GmbH ein neues Angebot für weitere 3 Jahre ausverhandelt worden wäre. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung ein diesbezüglicher Vorlagebericht der MA IV vom 13.10.2010 übermittelt, auf dessen Basis vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.11.2010 entsprechende Beschlüsse zur (modifizierten) Vertragsfortführung gefasst worden sind. Der Amtsvorlage war zu entnehmen, dass – nach Meinung der Kontrollabteilung – wesentliche Änderungen in drei

Bereichen vorgenommen worden sind. Einerseits umfasst der Zukauf von zusätzlichen Betriebszeiten nunmehr wochentags die Zeiten von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr und 18:00 Uhr bis 19:15 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 18:00 Uhr bis 19:15 Uhr. Die Verminderung des Randzeitenzukaufs von 19:30 Uhr auf 19:15 Uhr betrage pro Jahr ca. 85 Stunden und könne dadurch ein jährliches Einsparungspotential von ca. € 30,7 Tsd. lukriert werden. Andererseits wurden die im ursprünglichen Vertrag vorgesehenen monatlichen Mindestabnahmemengen bzw. Mindestzahlungen durch eine diesbezügliche Pauschalabgeltung in Höhe von € 50.000,00 (wertgesichert) ersetzt. Weiters sollte gemäß der Amtsvorlage die Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH (INKB) in die Vertrags- und Finanzierungsstruktur miteingebunden werden. Die INKB ist mehrheitlich im Besitz der IKB AG (51 % IKB AG, 35 % Stadt Innsbruck, 9 % Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer, 5 % IVB) und wird in die Gruppenbesteuerung der IKB AG miteinbezogen. Als Ergebnis dieser Gruppenbesteuerung erhält die INKB von der IKB AG eine Steuerumlage. Aufgrund der verbliebenen Steuerumlage der Vorjahre könne die INKB den Aufwand der Zusatzzeiten für das erste Jahr der neuen Vereinbarung (2011) finanzieren. Für die restlichen zwei Jahre (2012 und 2013) wäre ein städtischer Zuschuss von jährlich max. € 200.000,00 erforderlich. Zu dieser neuen Regelung merkt die Kontrollabteilung abschließend an, dass es damit offenbar auf der einen Seite gelungen ist, die Stadt Innsbruck für das Jahr 2011 zur Gänze von den diesbezüglichen Kosten zu befreien (Kostentragung erfolgt aus vorhandenen Mitteln der Steuerumlage der INKB). Auf der anderen Seite können die Kosten der Stadt Innsbruck bezüglich der Jahre 2012 und 2013 im Vergleich zum Jahr 2009 – ausgehend von den in der Amtsvorlage der MA IV enthaltenen Berechnungen – um einen Betrag von jährlich ca. € 107,0 gesenkt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 60 Den Bestimmungen des ÖPNV-Vertrages 2008 – 2015 zufolge, werden über die Vp. 1/875000-775000 – Kapitaltransferzahlung Gesellschafterzuschuss die der Stadt Innsbruck zur Förderung des ÖPNV vom Bund im Wege des Finanzausgleichs zufließenden Mittel an die IVB (bzw. teilweise an die IKB AG) weitergeleitet. Einerseits gewährt der Bund den Gemeinden gemäß § 20 Abs. 1 FAG 2008 i.d.F. BGBl. I Nr. 103/2007 zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen eine Finanzausweisung. Andererseits schüttet der Bund an Gemeinden entsprechend § 20 Abs. 2 (u. 3) leg. cit. für Personennahverkehrsinvestitionen ebenfalls eine Finanzausweisung aus.

Erwähnenswert war in Bezug auf die Anweisung der FAG-Mittel des Jahres 2008, dass ein Teilbetrag in Höhe von € 1.148.010,05 (entspricht exakt der FAG-Finanzausweisung gem. § 20 Abs. 1 FAG 2008) nicht direkt an die IVB überwiesen worden, sondern an die IKB AG zur Auszahlung gelangt ist. Recherchen der Kontrollabteilung dazu zeigten, dass seit dem Jahr 2004 die Weiterleitung der FAG-Mittel bzw. auch der MÖSt-Mittel des Landes Tirol durch die Stadt Innsbruck neu strukturiert wurde. Ausgangspunkt war eine in den Jahren 2002 und 2003 durchgeführte steuerliche Betriebsprüfung der Großbetriebsprüfung des Finanzamtes Innsbruck bei der IKB AG und der IVB betreffend die Jahre 1996 bis 2000. Im Zuge dieser Betriebsprüfung ergingen auf Basis der von der Betriebsprüfung vertretenen Rechtsansicht zur steuerli-

chen Behandlung von Teilen der FAG-Finanzzuweisungen des Bundes und MÖSt-Mittel des Landes Tirol Abgabenbescheide, welche jedoch von der IKB AG durch intensive Verhandlungen mit dem Finanzamt Innsbruck (bzw. auch mit dem Bundesministerium für Finanzen) erfolgreich angefochten werden konnten. Dennoch wurde die Finanzierungs konstruktion für den ÖPNV in Bezug auf die FAG-Finanzzuweisungen des Bundes und die MÖSt-Mittel des Landes Tirol mit dem Ziel einer steuerlichen Optimierung abgeändert. Seit dem Jahr 2004 fließen nur mehr jene FAG- und MÖSt-Mittel der IVB direkt zu, welche für Investitionen Verwendung finden. Jene Geldbeträge, die als effektive Abgangsdeckung zu qualifizieren sind, werden der IKB AG als Gesellschafterzuschuss zur Verfügung gestellt, die ihrerseits mit diesen Geldmitteln auf Basis des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages die Verluste der IVB ausgleicht.

Hinsichtlich der Weiterleitung von FAG- und MÖSt-Mitteln empfahl die Kontrollabteilung der MA IV, in Abstimmung mit der IKB AG und IVB zu prüfen, ob die teilweise Auszahlung dieser Geldmittel an die IKB AG vor dem Hintergrund der seinerzeit im Sinne der IKB AG erledigten Großbetriebsprüfung noch erforderlich ist bzw. die Möglichkeit besteht, künftig sämtliche Mittelweiterleitungen wiederum an die IVB vorzunehmen. Die Kontrollabteilung war der Ansicht, dass eine direkte Auszahlung an die IVB einerseits den Vorteil einer einfacheren und transparenteren haushaltsmäßigen Darstellung der Zahlungen im städtischen Budget bringen würde. Andererseits könnte somit gewährleistet werden, dass sämtliche von der Stadt Innsbruck für Zwecke des ÖPNV geleisteten Zahlungen im Jahresabschluss der IVB – und nicht wie derzeit größtenteils in der IVB, jedoch teilweise auch in der IKB AG – abgebildet werden. Die MA IV teilte im Rahmen ihrer im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahme dazu mit, dass die Verrechnung der Zuschüsse in Absprache mit der IVB erfolgen würde. Anlässlich der Abrechnung 2009 werde jedoch bereits eine mögliche Mittelweiterleitung direkt an die IVB vorgeschlagen bzw. in Abstimmung mit der IKB AG und der IVB geprüft, ob eine direkte Auszahlung der Mittel an die IVB im Lichte der erledigten Großbetriebsprüfung möglich wäre.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 informierte die MA IV darüber, dass in Absprache und nach Einschätzung der IVB eine teilweise Überweisung an die IKB AG nach wie vor notwendig und sinnvoll wäre. Eine neuerliche Prüfung der Frage bleibe jedoch für künftige Abrechnungen in Evidenz.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 61 Zur Bezeichnung der Vp. 1/875000-775000 mit „Kapitaltransferzahlung Gesellschafterzuschuss“ vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass diese sehr allgemein gehalten war. Im Sinne der Erhöhung der Aussagekraft des Voranschlages und der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck empfahl die Kontrollabteilung, eine diesbezügliche Konkretisierung (bspw. „Weiterleitung FAG-Mittel Bund“) vorzunehmen. Wie bereits in ihrer Stellungnahme zu Tz 54 machte die MA IV im seinerzeitigen Anhörungsverfahren darauf aufmerksam, dass eine genauere Textierung gem. den Vorgaben der VRV nicht erforderlich wäre.

Der Bericht der Kontrollabteilung, Zl. KA-01591/2010, über die Prüfung von Transferzahlungen an (und von) Gesellschaften mit städtischer Beteiligung bezüglich der IVB und IKB AG wurde vom gemeinderätlichen Kontrollausschuss in seiner Sitzung vom 11.05.2010 behandelt. In diesem Zusammenhang empfahl der Kontrollausschuss dem Gemeinderat, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Magistratsabteilung IV soll in Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung im Sinne der Erhöhung der Transparenz und Aussagekraft des Voranschlages und der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck eine Konkretisierung der zu allgemein gehaltenen Bezeichnungen der Voranschlagsposten bezüglich der Kapitaltransferzahlungen vornehmen.“

Der o.a. Beschlussantrag wurde vom Gemeinderat anlässlich der Berichtsbehandlung in seiner Sitzung vom 20.05.2010 einstimmig beschlossen.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2010 wies die MA IV nochmals darauf hin, dass die VRV keine Bestimmungen hinsichtlich einer exakteren Bezeichnung von Voranschlagsposten enthalten würde. Weiters wurde angemerkt, dass die Zahlungen an die IVB als Gesellschafterzuschüsse der Stadt Innsbruck und nicht als „Weiterleitung FAG-Mittel“ überwiesen werden würden. Dennoch erfolgt ab dem Jahr 2011 eine zusätzliche Bezeichnung der Vp. mit „Kapitaltransferzahlung Gesellschafterzuschuss (FAG)“.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 62 Seit dem Jahr 1994 gewährt das Land Tirol der Stadt Innsbruck zur Förderung des ÖPNV einen Zuschuss aus den dem Land Tirol zukommenden Mitteln bezüglich der Mineralölsteuer. Für die Jahre 2005 bis 2008 (im städt. Haushalt abgewickelt in den Jahren 2006 bis 2009) wurde mit dem Land Tirol vereinbart, dass der Stadt Innsbruck ein VPI-wertgesicherter jährlicher Fixbetrag in Höhe von € 3.700.000,00 zukommt. Eine Verlängerung dieser Regelung ab dem Jahr 2009 bis zum Ende der Finanzausgleichsperiode (2013) war zum damaligen Prüfungszeitpunkt seitens des Finanzreferenten des Landes Tirol in Aussicht gestellt worden. Gemäß den Bestimmungen des ÖPNV-Vertrages 2008 – 2015 leitet die Stadt Innsbruck die ihr vom Land Tirol zufließenden MÖSt-Mittel als Gesellschafterzuschuss an die IVB (bzw. an die IKB AG) weiter. Im städtischen Budget werden die diesbezüglichen Mittelweiterleitungen im Außerordentlichen Haushalt über die Vp. 5/875000-775120 – Kapitaltransferzahlung Investitionszuschuss abgewickelt. Die Vereinnahmung der MÖSt-Mittel erfolgt über die Vp. 6/875000+871101 – Kapitaltransferzahlung Mineralölsteuerzuschlag.

Die Kontrollabteilung nahm eine Verifizierung der vereinbarten VPI-Anpassung vor und stellte dabei fest, dass die von der Stadt Innsbruck in den Jahren 2006 bis 2009 vereinnahmte Summe der MÖSt-Mittel mit dem von der Kontrollabteilung errechneten Wert grundsätzlich übereinstimmte. Lediglich bezüglich der Finanzausweisung im Jahr 2009 (also MÖSt-Mittel des Jahres 2008) ergab sich eine geringfügige Differenz in Höhe von € 0,13. Dazu bemerkte die Kontrollabteilung, dass seitens des Landes Tirol der korrekte Betrag in Höhe von € 3.960.940,87 überwiesen, in der städt. Buchhaltung jedoch ein offenbar gerundeter Betrag in Höhe von € 3.960.941,00 vereinnahmt

worden ist. Auch wenn es sich lediglich um einen äußerst geringfügigen Betrag handelte, empfahl die Kontrollabteilung aus prinzipiellen Gründen, künftig auf eine betraglich exakte Verbuchung der Einnahmen zu achten. Die MA IV teilte im Anhörungsverfahren mit, dass eine exakte Verbuchung bereits mit den MÖSt-Mitteln 2009 (haushaltsmäßige Abwicklung im Jahr 2010) erfolgt wäre.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 bestätigt die Kontrollabteilung, dass im Jahr 2010 MÖSt-Mittel im Ausmaß von exakt € 3.980.745,57 vereinnahmt worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 63 Nachdem die Bezeichnung der Vp. 5/875000-775120 mit „Kapitaltransferzahlung Investitionszuschuss“ nach Meinung der Kontrollabteilung sehr allgemein gehalten ist, empfahl die Kontrollabteilung, im Sinne der Erhöhung der Aussagekraft des Vorschlages und der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck, eine diesbezügliche Konkretisierung (bspw. „Weiterleitung MÖSt-Mittel Land“) vorzunehmen. Im Anhörungsverfahren verwies die MA IV auf ihre bereits abgegebene Stellungnahme zum Thema zusätzlicher Bezeichnungen von Voranschlagsposten (siehe Tz 61).

Anlässlich der Follow up – Einschau 2010 teilte die MA IV mit, dass künftig eine vollständige Weiterleitung der MÖSt-Mittel nicht mehr erfolgen werde. Unter Bezugnahme auf den in Tz 61 angeführten Beschluss des Gemeinderates zur Konkretisierung der zu allgemein gehaltenen Bezeichnungen der Voranschlagsposten bezüglich der Kapitaltransferzahlungen merkt die Kontrollabteilung an, dass unter der von der MA IV genannten Voraussetzung eine exaktere Bezeichnung der Vp. entbehrlich erscheint. Außerdem ist durch die Abwicklung der MÖSt-Mittel-Transaktionen im Außerordentlichen Haushalt des städt. Budgets ohnehin ein projektbezogener Zusammenhang zwischen den diesbezüglichen Einnahmen und Ausgaben sichergestellt (d.h. die ausgabenseitige Vp. 5/875000-775120 ist durch die einnahmenseitige Vp. 6/875000+871101 bedeckt).

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 64 Auf der Vp. 5/875000-775230 – Kapitaltransferzahlung Stubaitalbahn 2005 bis 2009 (bzw. ab 2009: 2007 – 2012) wurden die mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2006 beschlossenen Geldmittel für ein so genanntes Sonderinvestitionsprogramm für die Stubaitalbahn budgetiert. Dieses Sonderinvestitionsprogramm wurde vom damals zuständigen Verkehrsminister zusätzlich zum seinerzeit bestehenden mittelfristigen Investitionsprogramm in Aussicht gestellt und sollte in diesem Rahmen die Stromversorgung für die Stubaitalbahn erneuert sowie die Verkehrsleitzentrale erweitert werden. Insgesamt wurde der Investitionsbedarf mit € 4,5 Mio. beziffert und diesbezüglich eine Finanzierungsbeteiligung von 50 % Bund, 25 % Land Tirol und 25 % Stadt Innsbruck ausverhandelt. Der städtische Anteil an diesem Sonderinvestitionspro-

gramm lag somit bei € 1.125.000,00. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass bis zum damaligen Prüfungsstichtag 18.01.2010 von der Stadt Innsbruck erst eine konkrete Auszahlung (am 06.05.2009) in Höhe von € 225.000,00 vorgenommen worden ist. Diese Auszahlung erfolgte auf Basis einer Abrechnung der IVB, wonach sich die durch Land Tirol und Stadt Innsbruck zu finanzierenden Gesamtkosten auf eine Höhe von € 2.211.912,41 belaufen und der städt. Anteil daraus € 1.105.956,21 beträgt. Zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung war seitens der Stadt Innsbruck hinsichtlich des Sonderinvestitionsprogramms noch ein Betrag in Höhe von € 880.956,21 zu begleichen.

Zu dieser von der IVB vorgelegten Abrechnung bemängelte die Kontrollabteilung, dass daraus die offenbar vom Bund zugesagte Finanzierung bzw. der dem Bund zurechenbare Kostenanteil nicht hervorgeht. Weitere Recherchen in dieser Sache zeigten, dass sowohl der Finanzierungsbeitrag des Landes Tirol in Höhe von € 1.125.000,00 als auch jener des Bundes in Höhe von € 2.250.000,00 vertraglich im „Übereinkommen über die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes der Stubaitalbahn (7. MIP)“, welches für den Zeitraum von 2010 bis 2014 Gültigkeit haben wird, festgehalten sind. Auch der Finanzierungsbeitrag der Stadt Innsbruck ist in dieser Vereinbarung fixiert. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der seinerzeitigen Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung war das Übereinkommen noch im Entwurfstadium und somit noch nicht unterfertigt. Zur vertraglichen Sicherstellung der Finanzierungsbeiträgen des Bundes und des Landes Tirol empfahl die Kontrollabteilung, in Absprache mit der IVB um eine ehestmögliche Unterfertigung der Vereinbarung bemüht zu sein, was von Seiten der MA IV im damaligen Anhörungsverfahren zugesagt worden ist.

Zwischenzeitlich wurde die Vereinbarung zum 7. mittelfristigen Investitionsprogramm unterzeichnet. Als Nachweis übermittelte die MA IV der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 das allseits unterfertigte Vertragsexemplar.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 65 Die Stadt Innsbruck hat mit Kaufvertrag vom 04.02.1998 u.a. den Bereich der Abwasserbeseitigung (Kanalisation) an die IKB AG verkauft. Im Jahr 2001 fand die Umstellung des öffentlich rechtlichen Gebührensystems auf ein System privatrechtlich verrechneter Entgelte statt. Die Stadt Innsbruck hat der IKB AG mit Übereinkommen vom 12.12.2001 die Rechte zur Festsetzung und Einhebung laufender und einmaliger privatrechtlicher Entgelte (Kanalbenützungs- und Kanalanschlussgebühr) übertragen. Der Stichtag für die Übertragung wurde mit 31.12.2001 festgelegt.

Hinsichtlich jener Kanalanschlussgebühren, bei denen die Abgabenansprüche bis zum 31.12.2001 entstanden sind und erst nach dem 31.12.2001 fällig wurden, verpflichtete sich die Stadt Innsbruck, diese einzuheben und der IKB AG zuzuführen.

Demgegenüber war die Stadt Innsbruck ermächtigt, der IKB AG Aufwendungen für die Gebühreneinhebung (jährlich € 15,0 Tsd.), für die im Rahmen des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 verbliebenen behördlichen Tätigkeiten (jährlich € 5,0 Tsd.) sowie für fortwirkende Pensionsaufwendungen im Zusammenhang mit den von der

Stadt Innsbruck wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung in Rechnung zu stellen. Der in Bezug auf die Pensionsaufwendungen jährlich zu verrechnende Kostenersatz richtete sich nach den tatsächlichen Pensionslasten des betreffenden Wirtschaftsjahres.

In Ergänzung der in den §§ 1 und 3 des Übereinkommens vom 12.12.2001 enthaltenen Regelungen über die Abgeltung eben erwähnter Aufwendungen wurde zwischen der Stadt Innsbruck und der IKB AG dahingehend Übereinkunft getroffen, die Kosten mit den Einnahmen aus den der IKB AG weiterzuleitenden Kanalanschlussgebühren zu kompensieren.

Unter Zugrundelegung der zwischen der Stadt Innsbruck und der IKB AG festgelegten Verrechnungsmodalitäten sind die jeweiligen zahlungswirksamen Beträge ermittelt und den tatsächlich geleisteten Auszahlungen der MA IV gegenübergestellt worden. Dabei beanstandete die Kontrollabteilung, dass der im Jahr 2008 vom Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV gegenverrechnete Pensionsaufwand von € 95,0 Tsd. nicht der definitiven Höhe der im betreffenden Jahr entstandenen Pensionslast von rd. € 96,8 Tsd., sondern dem Budgetansatz für das Jahr 2008 entsprechen hat. In weiterer Folge hat die Kontrollabteilung empfohlen, der IKB AG den noch offenen Betrag von rd. € 1,8 Tsd. in Rechnung zu stellen bzw. von den noch allenfalls einzuhebenden und an die IKB AG weiterzuleitenden Kanalanschlussgebühren in Abzug zu bringen.

Dazu teilte das betreffende Referat der MA IV mit, dass der offene Betrag von rd. € 1,8 Tsd. noch im Jahr 2009 vorgeschrieben worden sei. Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau wurde die Vorschreibung bzw. Gegenverrechnung des genannten Betrages mit den laufenden Abstattungszahlungen betreffend die Abfallgebühren des Jahres 2008 belegmäßig nachgewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 66 Die Einnahmen aus den Kanalanschlussgebühren erfahren im Allgemeinen eine Abnahme. Demgemäß verringert sich auch der Aufwand im Hinblick auf die Gebühreneinhebung. Aus diesem Grund wurde für die Gebühreneinhebung ab dem Rechnungsjahr 2009 eine Pauschale von € 1,0 Tsd. (anstelle der ursprünglich vereinbarten € 15,0 Tsd.) verrechnet. Die Höhe der Pauschalbeträge im Hinblick auf die behördlichen Tätigkeiten und die Pensionslasten blieben unberührt.

In Bezug auf die Kanalanschlussgebühren beliefen sich die Aufwendungen der Stadt Innsbruck für das Jahr 2009 auf rd. € 106.274,49 und wurden der IKB AG in Rechnung gestellt. Da sich die Einnahmen aus den Kanalanschlussgebühren für das Jahr 2009 bis zum Prüfungszeitpunkt 18.01.2010 lediglich auf € 167,94 belaufen haben, wäre nach Einschätzung der Kontrollabteilung unter Anwendung der bisher praktizierten Ab- bzw. Verrechnungsmodalitäten nun die IKB AG gegenüber der Stadt Innsbruck mit einem Betrag in der Höhe von 106.106,55 zahlungspflichtig.

Hiezu war den Prüfungsunterlagen allerdings zu entnehmen, dass die Forderungen der Stadt Innsbruck mit den laufenden Abstattungszahlungen betreffend die Abfallgebühren gegenverrechnet werden. Durch diese Vorgehensweise würden die von der Stadt Innsbruck hinsichtlich der Abfallgebühren zu leistenden Zahlungen um die der öffentlichen Gebietskörperschaft zustehenden Einnahmen im Zusammenhang mit der Kanalanschlussgebühr vermindert. Im Hinblick auf die Erhöhung der Transparenz und Aussagekraft im Voranschlag sowie in der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck hat die Kontrollabteilung angeregt, künftig die Thematik „Kanalanschlussgebühr“ eigenständig, d.h. ohne Verrechnung mit den Abfallgebühren, abzuwickeln.

Nach Ansicht des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV werden durch die vorgenommene Kompensation die tatsächlichen Kosten, sowohl Kanalanschlussgebühren als auch Abfallgebühren, erfasst. Durch die Kompensation erfolge lediglich kein Geldfluss.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

6.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung der Erholungsheime der Stadt Innsbruck „Haus Innsbruck – Forellenhof“

- 67 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung der Erholungsheime der Stadt Innsbruck „Haus Innsbruck – Forellenhof“, Zl. KA-01590/2010, wurde am 06.04.2010 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung mehrere Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder von der IISG oder von der MA IV (Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft) bzw. der MA V (Amt für Kultur) nach Möglichkeit erledigt bzw. zugesichert worden ist. Der Stand der offen gebliebenen Anregungen war Gegenstand dieser aktuellen Follow up – Einschau 2010.
- 68 Laut einem Schreiben der Wirtschaftskammer Tirol vom 19.10.2007 wird der Betrieb im Mitgliederdatenservice der Wirtschaftskammer Tirol als nicht klassifizierter Betrieb geführt, da alle Zimmer ohne Dusche/WC ausgestattet sind. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr ist es seit diesem Zeitpunkt daher nicht mehr gestattet, mit Sternen auf Homepage, Internet, Zufahrtsbeschilderung, Häuserprospekt etc. zu werben. Dem gegenüber hatten Internetrecherchen der Kontrollabteilung allerdings ergeben, dass die Häuser „Innsbruck“ und „Forellenhof“ teilweise mit einer Klassifizierung von 2 Sternen präsentiert werden.

Die Kontrollabteilung empfahl, umgehend eine Berichtigung zu veranlassen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die IISG dazu mit, dass der Tourismusverband über diese Änderung informiert und gebeten worden sei, die Klassifizierung mit zwei

Sternen zu korrigieren. Eine stichprobenartige Überprüfung der Kontrollabteilung im Internet bestätigte nunmehr, dass die Klassifizierung mit 2 Sternen aus den Webseiten herausgenommen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 69 Beide Wohngebäude sind in die Jahre gekommen und weisen altersbedingte Schäden auf. Diese machen hinsichtlich Statik oder Gebrauchstauglichkeit keinerlei Sofortmaßnahmen erforderlich, wirken sich jedoch betriebswirtschaftlich auf den Beherbergungsbetrieb aus. Übernachtungspreise orientieren sich neben Lage und Angebot auch an der Zimmerausstattung sowie dem Gesamtzustand. Die am Gang befindlichen Bad- und WC-Anlagen wirken sich hierbei negativ aus, ebenso wie die nicht behindertengerechte Ausführung beider Häuser. Der fehlende Wärmeschutz schlägt sich naturgemäß auf die Heizkosten nieder.

Zusammenfassend bemerkte die Kontrollabteilung, dass von politischer Seite über die Frage „Wie geht's weiter?“ zu entscheiden sein wird. Laut Stellungnahme der IISG wurde mit Schreiben vom 06.11.2009 ein Bericht über den baulichen Zustand sowie ein Vorschlag über Teilabbruch und Neubau an die MA IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung, übermittelt. Bezüglich der weiteren Vorgangsweise war jedoch die Entscheidung noch offen.

In ihrer Stellungnahme zum Follow up 2010 verwies die MA IV zu diesem Thema wiederholend auf das bereits zitierte Schreiben der IISG vom 06.11.2009 und bekräftigte, dass eine diesbezügliche politische Entscheidung noch offen wäre.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 70 Im Rahmen einer Überprüfung des der Stadtgemeinde Innsbruck in der KG Westendorf gehörenden Grundbesitzes wurde festgestellt, dass die Gesamtfläche der unter der EZ 292 GB 82006 Westendorf zusammengefassten Grundstücke lt. aktuellem Grundbuchsatz eine Gesamtfläche von 16.362 m² ergeben hat, wogegen in der Vermögensrechnung der Stadt diesbezüglich nur eine Grundfläche von 16.295 m² geführt wird. Die schließlich beim Flächenbestand des Gst 1500/5 zu Tage getretene Differenz in der Höhe von 67 m² basierte auf einem dokumentierten Grundbuchsatz des Referates Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen vom Mai 2006. Da auf beiden Grundbuchsätzen als letzte Tagebuchzahl die gleiche Nummer angeführt war, empfahl die Kontrollabteilung, um eine Feststellung des tatsächlichen Flächenbestandes des gegenständlichen Grundstückes bemüht zu sein.

Im Anhörungsverfahren hat die MA IV angekündigt, dass der Flächenbestand vom Referat Rechtsberatung/Liegenschaftsverwaltung überprüft werden wird.

Den im Zuge der Follow up – Einschau 2010 zur Verfügung gestellten Unterlagen war zu entnehmen, dass lt. Auskunft des Vermessungsamtes Kufstein, Dienststelle Kitzbühel, die aufgezeigte Differenz auf eine amtswegige Berichtigung in der Grundstücksdatenbank zurückzuführen ist, da auf der Flächendifferenzliste 2007 ein Flächenfehler von mehr als 20 % festgestellt worden war.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 71 Die Einschau hat weiters ergeben, dass die den Heimen Westendorf zuordenbaren Grundstücke und baulichen Anlagen in den von einem Wirtschaftstreuhänder aufgestellten Jahresabschlüssen nicht erfasst sind.

In der Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck war der städt. Besitz in Westendorf für das Jahr 2008 mit einem Wert von rd. € 825,9 Tsd. ausgewiesen. Die Wertansätze der verschiedenen Liegenschaften präsentierten sich dabei jedoch uneinheitlich, wobei bei den im Schenkungsweg erworbenen Liegenschaften die diesen Ansätzen zugrunde gelegten Parameter mangels verfügbarer Unterlagen nicht eruiert werden konnten. Parallel dazu verhielt es sich mit den im Anlagenspiegel der Vermögensrechnung 2008 enthaltenen Objektwerten. Auch hier waren keine Grundlagen in Bezug auf die Anschaffungskosten dokumentiert.

Um eine einheitliche Vorgangsweise bei der Werterfassung von Grundstücken und baulichen Objekten zu gewährleisten, hat die Kontrollabteilung empfohlen, entsprechende Rahmengrundsätze zu definieren und schriftlich festzulegen.

In der Stellungnahme kündigte die MA IV an, dass sich das Referat Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen mit dem Referat Rechtsberatung/Liegenschaftsverwaltung in Verbindung setzen werde, um einerseits die jeweiligen Zuständigkeiten abzuklären und andererseits eine Evaluierung im Sinne der Anregung der Kontrollabteilung vorzunehmen.

Die Follow up – Einschau zu diesem Punkt hat ergeben, dass die von der Kontrollabteilung monierten Rahmengrundsätze seitens der MA IV in Bearbeitung stehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 72 Aus dem Gutsbestand der EZ 90028 GB 82006 Westendorf ist im Jahr 2002 ein Grundstück mit einem Gesamtflächenausmaß von 38.975 m² hinsichtlich der landwirtschaftlich nutzbaren Teilfläche (37.280 m²) an einen Landwirt zwecks landwirtschaftlicher Nutzung verpachtet worden. Nachdem der Pachtvertrag im Jahr 2005 ausgelaufen ist, wurde von einer Vertragsverlängerung im Hinblick auf eine angedachte anderweitige Verwertung des Areals im Zusammenhang mit einem Golfplatzprojekt zunächst Abstand genommen. Die Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen wurde aber weiterhin durch den bisherigen Pächter bewerkstelligt.

Nachdem die früheren Nutzungsüberlegungen zwischenzeitlich obsolet geworden sind, kam es dann mit Wirkung vom 01.01.2010 zum neuerlichen Abschluss eines Pachtvertrages mit dem vormaligen Pächter. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass im Rahmen der vereinbarten Wertsicherung des Hauptpachtzinses die konkrete Benennung jenes VPI, nach welchem die Werterhaltung vorgenommen werden soll, übersehen worden ist. Die Kontrollabteilung hat deshalb empfohlen, mittels Nachtrag eine Präzisierung zur Berechnung der Wertsicherung vorzunehmen.

Diesbezüglich hat die MA IV in ihrer Stellungnahme eine genaue Präzisierung des VPI durch das Referat Rechtsberatung/Liegenschaftsverwaltung zugesichert.

Die MA IV übermittelte im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau ein an den Pächter ergangenes Schreiben, mit dem der VPI zur Berechnung der Wertsicherung konkretisiert worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

73

Bei der Verifizierung einer Pachtzinsnachzahlung, welche die IISG im Rahmen ihrer Geschäftsbesorgung für die Stadt vorgeschrieben und unter dem Titel „Pachte, Anerkennungszinse und sonstige Vorschriften“ vereinnahmt hatte, wurde festgestellt, dass aus den der Stadt anlässlich der Jahresabrechnung übermittelten Daten der oben beschriebene Vorgang für den befassten Sachbearbeiter nicht ersichtlich war, weshalb dieser Erlösposten im Rechenwerk der Stadt nicht dem TA Westendorf, sondern im TA Grundbesitz der Post „Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung“ zugeordnet worden ist.

Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass die Heime Westendorf zum Bereich der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zählen, deren Überschüsse bzw. Abgänge in die Maastricht-Ergebnisrechnung einfließen. Im Sinne der Transparenz und Kostentransparenz hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Möglichkeiten einer Umgestaltung der Jahresabrechnung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag zu prüfen.

Die MA IV hat im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens mitgeteilt, dass in Abstimmung mit der IISG geprüft werden wird, wie eine Darstellung des „Ergebnisses Westendorf“ im Voranschlag und im Rechnungsabschluss der Stadt transparent erfolgen werden kann.

Die Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2010 hat ergeben, dass der TA Westendorf aufgelassen wird und eine Darstellung in einer gesonderten Beilage zum Budget erfolgt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

74 Im Zuge einer stichprobenartigen Prüfung des Inventars wurde festgestellt, dass der Wert des beweglichen Vermögens der Heime Westendorf seit 2003 in der Vermögensrechnung der Stadt nicht mehr enthalten ist. Der Grund hierfür lag darin, dass fälschlicherweise angenommen wurde, die Heime Westendorf seien damals in das Vermögen der neu gegründeten IIG & Co KG übergegangen.

Die im Referat Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen aufliegenden Inventarlisten waren demzufolge nicht auf einem aktuellen Stand, zumal auch seitens der Heimverwaltung keine eigenen Inventaraufzeichnungen geführt worden waren. In den Inventarlisten schienen mehrfach Gegenstände auf, die schon ausgeschieden oder zurückgestellt worden sind. Andererseits sind die Zugänge der vergangenen Jahre nicht erfasst gewesen.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung in Verbindung mit einer einschlägigen Dienstanweisung des Magistratsdirektor aus dem Jahr 1996 und mit § 16 der MGO die diesbezüglichen laufenden Rundschreiben des Amtes für Rechnungswesen in Erinnerung gebracht. Im Konnex damit wurde empfohlen, das Inventarverzeichnis der Heime zu überarbeiten und den Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

Sowohl die MA IV als auch die IISG kündigten in ihren Stellungnahmen an, dass das Inventarverzeichnis der Heime Westendorf nach dem Ende der Wintersaison 2010 in Zusammenarbeit mit dem Referat Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen auf den laufenden Stand gebracht werde.

Anlässlich der diesjährigen Follow up – Einschau hat das Referat Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen bekannt gegeben, dass in Abstimmung mit der IISG jenes – vom mit der Buchhaltung für den Bereich der Erholungsheime Westendorf beauftragten Wirtschaftstreuhänder – im Rahmen der Bilanzerstellung aktualisierte Anlagenverzeichnis in die Vermögensrechnung der Stadt einfließen wird. Dieses lag zum Zeitpunkt der Prüfung allerdings noch nicht vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

75 Bezüglich der EDV-Ausstattung hat sich herausgestellt, dass diese der IIG & Co KG gehört und den Heimen Westendorf leihweise zur Verfügung gestellt wurde. Auch das verwendete Hotelabrechnungsprogramm läuft über den Server der Gesellschaft, wie auch die Daten dort mitgesichert werden. Ebenso wird die EDV-mäßige Betreuung durch die IIG & Co KG wahrgenommen.

Dazu hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass sich das geschilderte Procedere für die Heime Westendorf in der Praxis zwar als zweckmäßig erwiesen hat, hinsichtlich der EDV-Ausstattung und auch in Bezug auf die Betreuung aber die Stadtgemeinde Innsbruck zuständig wäre.

In der Stellungnahme hat die IISG berichtet, dass man in einem Gespräch mit der betreffenden Fachabteilung übereingekommen sei, die EDV-Betreuung und -Ausstattung im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Abwicklung der Verwal-

tung bei der IIG & Co KG zu belassen. Künftig werde jedoch für diese erbrachte Leistung seitens der IIG & Co KG eine Rechnung gelegt.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2010 wurde der Kontrollabteilung seitens der IISG mitgeteilt, dass nach Vorliegen sämtlicher Kosten aus dem zwischen der IIG & Co KG und einer Fremdfirma bezüglich der EDV-Betreuung bestehenden Betreuungsvertrag, der auf die Heime Westendorf entfallende Anteil den Heimen direkt weiterverrechnet werden wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 76 In dem vom Wirtschaftstreuhänder erstellten Jahresabschluss 2008 war die Betriebs- und Geschäftsausstattung zum 31.12.2008 mit einem Buchwert von rd. € 19,0 Tsd. ausgewiesen. Bezüglich der im Abschreibungsverzeichnis aufgelisteten, zum Zeitpunkt der Buchhaltungsübernahme durch den Wirtschaftstreuhänder im Jahr 2003 aus dem städt. Inventarverzeichnis übernommenen Gegenstände wurde festgestellt, dass der Inventaraltbestand nur zum Teil übernommen worden ist. Außerdem befand sich ein Anlagegut nicht mehr am Standort Westendorf.

Die Kontrollabteilung empfahl eine Überarbeitung der Aufzeichnungen, um zu gewährleisten, dass am jeweiligen Bilanzstichtag nur die tatsächlich vorhandene und verwendete Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen wird.

Die IISG sicherte dies in ihrer Stellungnahme zu.

Die angekündigte Umsetzung der Empfehlung wird lt. IISG im Zuge der Bilanzerstellung durch den Wirtschaftstreuhänder realisiert werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 77 Bei einer stichprobenartigen Überprüfung der Verwaltung und Vollständigkeit der in den Heimen Westendorf vorhandenen Kunstgegenstände hat sich gezeigt, dass sich im Haus Innsbruck u.a. ein Bild befindet, welches entsprechend einer für die Stadtgemeinde Innsbruck erstellten Wertungsliste einem jener Künstler zuzuordnen ist, deren Werke gegen Diebstahl gesichert werden sollten.

Die Kontrollabteilung empfahl, diese Sicherung umgehend anzubringen. Weiters wurde wegen der örtlichen Entfernung angeregt, mit den Heimen Westendorf einen Leihvertrag abzuschließen bzw. einen Entlehnschein auszustellen. Im Vorfeld dazu sollten die nicht mehr benötigten und derzeit am Dachboden deponierten Gegenstände zurückgestellt und die bestehenden Verzeichnisse berichtigt werden.

Im Anhörungsverfahren teilte die IISG mit, dass jenes Bild, welches mit einer Diebstahlsicherung versehen werden müsste, vom Leiter des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum wieder in den Fundus der Stadt zurückgenommen werde. Die derzeit im Dachboden deponierten Gegenstände würden ebenfalls zurückgestellt werden.

Seitens der MA V wurde verlautbart, dass das von der Kontrollabteilung angesprochene Bild - wie bei ähnlichen Fällen laufend gehandhabt - ausgetauscht werde. Das Referat Stadtarchiv/Stadtmuseum werde selbstverständlich die fachliche Unterstützung leisten und einen Leihvertrag erstellen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 dazu befragt hat die MA V die Kontrollabteilung informiert, dass das in Frage stehende Bild zwischenzeitlich in einem Depot im Haus Innsbruck eingelagert ist und nach Saisonende (März 2011) zusammen mit den anderen nicht mehr benötigten Objekten durch die Heimbetreiber an das Stadtarchiv rückgestellt werden wird. Damit sei ein diesbezüglicher Leihvertrag nicht mehr erforderlich.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

78 Die Kontrollabteilung bestätigte grundsätzlich eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Geschäftskontos der Erholungsheime der Stadt Innsbruck in Westendorf. Auffällig war allerdings, dass die Kontostände sowohl im Jahr 2008 als auch im (geprüften) 1. Halbjahr 2009 – nach Einschätzung der Kontrollabteilung – auf relativ hohem Niveau gehalten worden sind. Diese – ohne größere Schwankungen – konstant hohen bankmäßigen Habenstände am Geschäftskonto (ausgenommen bei Überweisungen an die Stadt Innsbruck) verdeutlichten, dass offensichtlich ein derart permanent hoher Guthabenstand am Girokonto nicht unbedingt erforderlich erscheint.

Die Kontrollabteilung verkannte bei dieser Aussage nicht, dass ein bestimmter Sockelbetrag für die tägliche Geschäftsabwicklung, aber auch für unvorhersehbare, kurzfristig zu finanzierende Anschaffungen, Reparaturen u.a.m. vorhanden sein muss, empfahl aber dennoch, das Guthaben am Girokonto so gering als unbedingt notwendig zu halten. Zu diesem Zweck könnte nach Meinung der Kontrollabteilung eine kurzfristige, besser verzinstete Veranlagung (z.B. Sparbuch, Festgeld etc.) des nicht unmittelbar benötigten Giroguthabens oder eine entsprechend vorgezogene bzw. zeitnähere Überweisung an die Stadt Innsbruck angedacht werden. Im Anhörungsverfahren dazu berichtete die IISG, dass eine besser verzinstete Veranlagung gesucht bzw. verhandelt werde. Überlegt werde, das Guthaben am Girokonto nicht höher als € 25.000,00 zu halten. Lediglich zu Beginn eines jeden Jahres (Jänner bzw. Feber) müsse das Guthaben höher sein, da die IIG-Löhne zum Rückersatz vorgeschrieben werden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 berichtete nunmehr die IISG, dass zwischenzeitlich mit der Leiterin der Heime Westendorf schriftlich festgelegt worden ist, dass Zahlungen vom Bankkonto der Heime Westendorf ausschließlich auf das durch die IISG verwaltete Mandantenkonto der Stadt Innsbruck zu leisten sind und dabei zu

beachten ist, dass bei einem Bankguthaben von mehr als € 30.000,00 der diese Grenze übersteigende Betrag überwiesen werden muss. Eine Kopie dieser schriftlichen Vereinbarung wurde der Kontrollabteilung vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 79 Auch wenn das Kassabuch in den Jahren 2008 und 2009 durch den zeitnahen Übertrag des Bargeldes auf das Geschäftskonto großteils einen „Nullsaldo“ aufwies, stellte die Kontrollabteilung fest, dass speziell in den Wintersaisonen vereinzelt doch erhebliche Bargeldbeträge tageweise in der Kassa (im Tresor) der Erholungsheime Westendorf verwahrt wurden. Eine Rückfrage der Kontrollabteilung bei dem für Versicherungsangelegenheiten der Stadt Innsbruck zuständigen Mitarbeiter der MA I - Amt für Präsidialangelegenheiten ergab, dass für die (in der Kassa bzw. im Tresor) im Büro der Erholungsheime Westendorf unter festem Verschluss deponierten Geldbeträge und/oder Wertsachen kein Versicherungsschutz aus den Sparten Einbruch/Diebstahl/Kassenbotenberaubung besteht.

Die Kontrollabteilung wies auf das hohe Risiko eines versicherungsmäßig nicht gedeckten Kassenstandes hin und empfahl, eine diesbezügliche Versicherung mit einer notwendigen, aus dem Geschäftsverlauf ableitbaren, Deckungssumme abzuschließen. Diese Anregung der Kontrollabteilung wurde umgehend aufgegriffen und die erforderlichen Maßnahmen noch während der Prüfung der Kontrollabteilung gesetzt. Im Anhörungsverfahren bekräftigte die IISG noch einmal, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung nachgekommen werden wird.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2010 deklarierte die IISG diese Gelegenheit als erledigt, der Kontrollabteilung wurde ein entsprechender Nachtrag zur Polizza vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 80 Zusammenfassend hielt die Kontrollabteilung fest, dass die Abwicklung der Erholungsaufenthalte der Mitglieder der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Tirol, im Haus Innsbruck in Westendorf in mehreren Punkten vom zugrunde liegenden Vertrag abweicht (Altersgrenze bei Kindern, Akontozahlungen der Gewerkschaft, Reservierung der Betten bzw. vereinbarte Auslastung, Anmeldungen, Zahlungen). Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung, den Vertrag mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zu adaptieren und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Sowohl die IISG als auch die MA IV erklärten in ihren Stellungnahmen dazu übereinstimmend, dass sie der Anregung der Kontrollabteilung entsprechen werden.

In der Angelegenheit „Nutzung der Heime Westendorf durch die Gewerkschaftsmitglieder“ wurde der Kontrollabteilung im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Einschau 2010 mitgeteilt, dass der Stadtsenat in seiner Sitzung vom 18.08.2010 folgenden (einstimmigen) Beschluss gefasst hat:

„Aus Anlass des Berichtes der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Erholungsheime der Stadt Innsbruck `Haus Innsbruck` und `Forellenhof` in Westendorf, Zl. KA-1590/2010, wird der Vertrag mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Tirol, vom 15.01.1996, Zl. IV-3978/1995, nicht adaptiert, sondern auf Grund geänderter Verhältnisse einvernehmlich zum 01.09.2010 aufgelöst.

Die Stadtgemeinde Innsbruck verpflichtet sich jedoch, gegenüber der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, dass für deren Mitglieder die Tagsätze wie folgt wertgesichert festgelegt werden (Stand Oktober 2009) für die Saison 2009/2010:

Erwachsene inklusive Ortstaxe	€ 33,60
Jugendliche zwischen dem 13. und 15. Lebensjahr	€ 32,60
Jugendliche zwischen dem 05. und 12. Lebensjahr	€ 23,30
Kinder bis zum 04. Lebensjahr	€ frei.

Die Zusage gilt bis auf weiteres.“

Mit Schreiben der MA IV, Referat Rechtsberatung/Liegenschaftsverwaltung, vom 23.08.2010, Zl. RA/0579/2010/FRC, wurde der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Tirol, sowie der IISG und der Heimleitung in Westendorf dieser Beschluss des Stadtsenates zur Kenntnis gebracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 81 In Verbindung mit der Behandlung der personellen Gestion hat sich gezeigt, dass die Personalkosten der Dienst zugewiesenen, in den Heimen Westendorf tätigen städt. Bediensteten im Rechenwerk der Stadt nicht im TA 892010 – Westendorf erfasst, sondern dem TA 846000 – Wohn- und Geschäftsgebäude zugeordnet sind. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass diese Vorgangsweise nicht der Kostenwahrheit entspricht und zudem das Maastricht-Ergebnis der Gemeinde verfälscht. Um den erwähnten Faktoren zu entsprechen, wurde empfohlen, die diesbezüglich erforderlichen haushaltsrechtlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Die von der IIG & Co KG selbst eingestellten und im Bereich der Heime Westendorf tätigen Bediensteten werden den Heimen jährlich im Nachhinein zum Rückersatz vorgeschrieben. In diesem Zusammenhang hat sich herausgestellt, dass die diesbezüglich von der IIG & Co KG ergangenen Fakturen zwar in der vom Wirtschaftstreuhänder für die Heime Westendorf geführten Buchhaltung in der hiefür vorgesehenen Kontenklasse 6 „Personalaufwand“ verbucht, in der kamerale Buchhaltung der Stadt derzeit aber nicht erfasst sind. Im Sinne der Transparenz und Kostenwahrheit sowie im Hinblick auf eine korrekte Ermittlung des Maastricht-Ergebnisses empfahl die Kontrollabteilung, künftig sämtliche im Bereich der Heime Westendorf anfallenden Personalaufwendungen auf dem TA Westendorf auszuweisen.

Die MA IV kündigte in ihrer Stellungnahme an, dass die Personalkosten der städt. Bediensteten in den Heimen Westendorf im Sinne der Transparenz und Kostenwahrheit ab dem Voranschlag 2011 im UA 892010 erfasst und darüber hinaus künftig die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses „Heime Westendorf“ in das städt. Rechenwerk (Voranschlag und Rechnungsabschluss) einfließen werden würden.

Die Empfehlungen der Kontrollabteilung wurden nun insofern realisiert, als der TA Westendorf aufgelöst wurde und nunmehr die Gebarung der Heime in einer gesonderten Beilage im Voranschlag bzw. in der Jahresrechnung dargestellt wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 82 Anlässlich der Verifizierung des Versicherungsaufwandes hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die Erholungsheime Westendorf (bauliche Objekte) u.a. zwar im Rahmen einer von der Stadtgemeinde Innsbruck für ihren gesamten Haus- und Grundbesitz abgeschlossenen Haftpflichtversicherung mitversichert sind, der TA 892010 – Westendorf derzeit aber nicht mit einer anteiligen Versicherungsprämie belastet wird. Diese Vorgangsweise entsprach nicht den mit Rundschreiben des Büros des Magistratsdirektors im Jahr 2007 diesbezüglich festgelegten Modalitäten, weshalb die Kontrollabteilung im Sinne der Kostenwahrheit empfohlen hat, diesem Umstand künftig Rechnung zu tragen.

Im Anhörungsverfahren hat das Amt für Präsidialangelegenheiten angekündigt, dass der entsprechende Aufwand für Versicherungsprämien ab dem Jahr 2010 auf den TA 892010 umgelegt werde.

Wie bereits zuvor geschildert, ist der TA Westendorf zwischenzeitlich aufgelöst worden und wird die Gebarung der Heime Westendorf nunmehr gesondert als Beilage im Voranschlag und in der Jahresrechnung abgebildet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 83 Im Hinblick auf die in den behandelten Kapiteln aufgezeigten Schwachstellen hielt die Kontrollabteilung primär eine Optimierung des Informationsaustausches innerhalb der Fachabteilungen des Stadtmagistrates Innsbruck, aber auch eine Verbesserung der Kommunikationsschiene zwischen den städt. Dienststellen und der mit der Geschäftsbesorgung der Heime Westendorf betrauten IISG für erforderlich. Aus der Sicht der Kontrollabteilung sollte durch diese Maßnahme die Verarbeitung unvollständiger oder nur „vorläufiger“ Daten in Hinkunft vermeidbar sein.

Im damaligen Anhörungsverfahren dazu betonte die MA IV u.a., dass die Optimierung des Informationsaustausches zwischen den befassten städtischen Dienststellen und der mit der Geschäftsbesorgung betrauten IISG im Rahmen einer noch festzulegenden Koordinationsbesprechung erörtert werden wird. Dem pflichtete die IISG in ihrer Stellungnahme zu diesem Thema bei und erklärte, dass die Schnittstellen zwischen

MA IV und IISG in Bezug auf die Verwaltung Westendorf überarbeitet und schriftlich festgehalten werden. Ein diesbezügliches Erstgespräch habe bereits stattgefunden, weitere würden noch folgen.

In Beantwortung einer Anfrage zum aktuellen Stand der Umsetzung dieser Empfehlung wurde der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 ein vom Geschäftsführer der IISG und vom Abteilungsleiter-Stellvertreter der MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung gefertigter Aktenvermerk vom 06.08.2010 vorgelegt. In dieser Vereinbarung sind in Ergänzung zum Geschäftsbesorgungsvertrag sowohl verschiedene Aufgaben und Tätigkeiten der Stadt bzw. der IISG definiert als auch diverse Maßnahmen und Verbesserungsvorschläge zur Optimierung der Schnittstellenproblematik „Stadt Innsbruck – IISG – Heime Westendorf“ festgeschrieben worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7 Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

7.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Naturstrom Mühlau GmbH

84 Im Herbst des Jahres 2009 nahm die Kontrollabteilung eine Prüfung der Naturstrom Mühlau GmbH vor. Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Naturstrom Mühlau GmbH, Zl. KA-05762/2009, wurde am 27.01.2010 fertig gestellt. Im Rahmen dieser Prüfung hatte die Kontrollabteilung einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden ist. Die nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens noch nicht realisierten Anregungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2010.

85 Einleitend merkt die Kontrollabteilung an, dass die Naturstrom Mühlau GmbH im seinerzeitigen Anhörungsverfahren (begründet) einige Textziffern des Berichtes der Kontrollabteilung zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erklärt hat. Um einerseits die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen und andererseits auch den inhaltlichen Zusammenhang des Berichtes aufrecht zu erhalten, ist der gesamte Bericht der Kontrollabteilung über einstimmigen Beschluss des gemeinderätlichen Kontrollausschusses in der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates behandelt worden.

Die aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses von der Naturstrom Mühlau GmbH angeführten Textziffern des ursprünglichen Berichtes waren für die aktuelle Follow up – Einschau insofern nicht maßgeblich, als auf deren Darstellung zur Gänze verzichtet worden ist und trotzdem alle Follow up-relevanten Empfehlungen in diese Einschau mit aufgenommen werden konnten. Somit bleiben die von der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH punktuell angesprochenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch im Zuge der Follow up – Einschau 2010 gewahrt.

86 Mangels der Verpflichtung zur Bestellung eines Aufsichtsrates werden grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik des Unternehmens, wie bspw. auch die von den Geschäftsführern erstellten Jahresbudgets und mittelfristigen Operativen Planungen, in den jährlichen Generalversammlungen erörtert. So wurden auch das Jahresbudget 2008 und die Operative Planung 2008 – 2012 in der Generalversammlung am 09.06.2008, das Jahresbudget 2009 und die Operative Planung 2009 – 2013 in der Generalversammlung am 26.05.2009 genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang hielt die Kontrollabteilung fest, dass diese Beschlüsse für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 erst nach Beginn der jeweiligen Wirtschaftsjahre gefasst worden sind. Nach Meinung der Kontrollabteilung stellt ein Budget eine Vorschau auf ein kommendes vollständiges Geschäftsjahr dar und sollte daher auch vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres beschlossen werden. In ihrer Stellungnahme zu dieser Empfehlung der Kontrollabteilung erklärte die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH, dass sie diese Anregung aufgreifen und weiter verfolgen werde.

Im aktuellen Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2010 berichtete die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH, dass das Budget 2011 zeitgerecht erstellt worden sei und sich derzeit (Feber 2011) im Stadium der Beschlussfassung befinde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

87 Das für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung in § 277 UGB in Verbindung mit § 278 leg. cit. verankerte Erfordernis zur Offenlegung des Jahresabschlusses binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag hat die Gesellschaft im Prüfungszeitraum geringfügig verspätet beachtet. Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung, künftig die gesetzliche Frist zur Offenlegung des Jahresabschlusses einzuhalten.

In der Stellungnahme dazu teilte die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 mit, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2009 bereits am 06.08.2010 zum Firmenbuch eingereicht worden sei. Die Kontrollabteilung hat in diesem Zusammenhang auch Einsicht in einen aktuellen Auszug aus dem Firmenbuch genommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

88 Im Gründungsstadium der Naturstrom Mühlau GmbH hatten die beiden Gesellschafter (IKB AG und Anton Rauch GmbH & Co KG) am 29.10.2004 eine Rahmenvereinbarung zur Regelung der wechselseitigen Rechte und Pflichten abgeschlossen. Ein wesentlicher Punkt in dieser Vereinbarung war, dass die Vertragspartner übereinkamen, in der Naturstrom Mühlau GmbH Beschlüsse zu erwirken, wonach mit der Anton Rauch GmbH & Co KG ein Stromliefervertrag zu den in der Rahmenvereinbarung festgelegten Bedingungen abgeschlossen wird. In Bezug auf diese Rahmenvereinbarung traf die Kontrollabteilung eine Beanstandung betreffend den Preis bzw. dessen Geltungszeitraum für die über die Übergabestelle der Fa. Rauch allfällig bezogene Energie. Im

Ergebnis bemängelte die Kontrollabteilung, dass – verursacht durch einen Verweis auf einen falschen Paragraphen der Einspeisetarifverordnung 2002 – die Anton Rauch GmbH & Co KG im Falle eines Energiebezuges während der Geltungsdauer der in der Verordnung bestimmten Verrechnungspreise (15 Jahre bzw. bis 15.12.2020) diese lediglich für einen Zeitraum von 13 Jahren (also bis 15.12.2018) zu bezahlen hätte. In diesem Zusammenhang empfahl die Kontrollabteilung, eine Klärung und gegebenenfalls eine Korrektur der Rahmenvereinbarung vorzunehmen. Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH avisierte im Anhörungsverfahren, dass eine schriftliche Klärung zwischen der Naturstrom Mühlau GmbH als Lieferant und der Anton Rauch GmbH & Co KG als potentiellm Kunden im Sinne der ausgesprochenen Empfehlung erfolgen werde.

In der Follow up – Einschau 2010 bestätigte die Naturstrom Mühlau GmbH, dass eine schriftliche Klärung im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung zwischen der Naturstrom Mühlau GmbH als Lieferant und der Fa. Anton Rauch GmbH & Co KG als potentieller Kunde durchgeführt worden wäre.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 89 Die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KEG (seit 01.01.2009 in der Rechtsform einer GmbH & Co KG geführt) als Grundeigentümerin und die Naturstrom Mühlau GmbH als Bauwerkserrichterin und Dienstbarkeitsnehmerin haben am 25.02.2005 einen Superädifikats- und Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen.

Eine von der Kontrollabteilung vorgenommene Überprüfung der Vorschreibung und Abwicklung der Entgelte aus diesem Superädifikats- und Dienstbarkeitsvertrag, insbesondere eine durchgeführte Nachrechnung der Wertanpassung des Entgeltes, die Verifizierung der buchhalterischen Behandlung der Aufwendungen aus diesem Vertrag und deren Ausweis in der G & V gaben keinen Anlass für eine Beanstandung.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Überweisung konstatierte die Kontrollabteilung allerdings, dass in den Jahren 2007 und 2008 die entsprechenden Zahlungen fristgerecht erfolgt sind, während in den Jahren 2005, 2006 und 2009 das Zahlungsziel überschritten worden ist. Im Konnex damit erinnerte die Kontrollabteilung an Pkt. IV) des Superädifikats- und Dienstbarkeitsvertrages, wonach das Entgelt bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres im Vorhinein zur Zahlung fällig wird.

Im Anhörungsverfahren dazu wies die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH darauf hin, dass die Überweisung des Entgeltes für das Superädifikats- und Dienstbarkeitsrecht 2011 zeitgerecht am 27.01.2011 durchgeführt worden sei. Ein entsprechender Nachweis wurde der Kontrollabteilung vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

90

Die Kontrollabteilung empfahl in der Angelegenheit Dienstbarkeitsvertrag „Druckrohrleitung“, die Verhandlungen über den endgültigen Wortlaut ehestens wieder aufzunehmen. Vorrangiges Ziel müsste sein, einerseits den Beschluss des Stadtsenates vom 09.03.2005 umzusetzen und andererseits den Dienstbarkeitsvertrag „Druckrohrleitung“ so rasch wie möglich zu unterfertigen sowie das für die Einräumung dieser Dienstbarkeit vereinbarte Entgelt zu bezahlen und die Dienstbarkeit grundbücherlich auf den tangierten Liegenschaften in GB 81121 Mühlau ersichtlich zu machen.

Im Anhörungsverfahren dazu argumentierte die Naturstrom Mühlau GmbH, dass ein Dienstbarkeitsvertrag im Sinne des Stadtsenatsbeschlusses vom 09.03.2005 aus zwei Gründen nicht vollinhaltlich abgeschlossen werden könne. Zum einen sei die an den Stadtsenatsbeschluss anknüpfende Forderung, die Druckrohrleitung gegebenenfalls zu verlegen, technisch nicht möglich, zum anderen wären Teile der benützten Grundflächen in der Zwischenzeit von der Stadt Innsbruck im Tauschwege übergeben worden.

Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau war zudem der Meinung, dass aufgrund der aufrechten wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung ein Legal-servitut vorhanden sei, welches eine Absicherung der Druckrohrleitung auf Fremdgrund darstelle. Die Geschäftsführung wies auch darauf hin, dass sie sich redlich bemüht habe und auch weiterhin bemühen werde, einen entsprechenden Servitutsvertrag abzuschließen. Hierzu wären auch mehrere Vertragsentwürfe vorgelegt worden. Im Hinblick auf die geforderte Verlegepflicht konnte jedoch kein Konsens erreicht werden.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2010 verwies die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH auf ihre ursprüngliche Reaktion im Anhörungsverfahren zum Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Naturstrom Mühlau GmbH, Zl. KA-05762/2009, und betonte zudem, dass mit der Stadt Innsbruck, Referat Rechtsberatung/Liegenschaftsverwaltung, neuerliche Verhandlungen zur Erreichung eines Servitutsvertrages aufgenommen worden wären.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

91

Der Finanzierung des Kleinwasserkraftwerkes der Naturstrom Mühlau GmbH lag die Überlegung zugrunde, die Gesellschaft mit Eigenkapital in Höhe von € 200.000,00 auszustatten. Die Restfinanzierung der Investitionskosten sollte über Fremdmittel aufgebracht werden. Diese restlichen Geldmittel wurden von der IKB AG im Wege eines Gesellschafterdarlehens zur Verfügung gestellt. Die Rückzahlung des Darlehens war/ist in vierteljährlich gleich bleibenden Kapitalraten vorgesehen, wobei gleichzeitig die Möglichkeit der individuellen Anpassung der Kapitalraten an die tatsächliche finanzielle Entwicklung der Naturstrom Mühlau GmbH vereinbart worden ist. Die anfallenden Zinsen wurden/werden separat vom jeweils aushaftenden Kapital berechnet und quartalsweise angelastet. Betreffend die in frei wählbaren Kapitalraten vereinbarte Rückzahlungsmodalität kritisierte die Kontrollabteilung, dass nach ihrer Meinung in Bezug auf die vierteljährlich anfallenden Zinsen nicht klar geregelt war/ist, ob diese Zinsabschlüsse nun zusätzlich bezahlt werden müssen. Da mit der Kapitalrate lediglich das ausgeliehene Kapital ohne Zinsen zurückbezahlt wird, hat die Kontrollabtei-

lung darauf hingewiesen, dass im banküblichen Geschäftsverkehr bei der Wahl der Kapitalrate als Tilgungsmodalität die quartalsmäßigen Zinsabschlüsse zusätzlich zur Kapitalrate zu begleichen sind. Die Kontrollabteilung erachtete in ihrer Empfehlung eine inhaltliche Klarstellung als notwendig, wie mit den Quartalsabschlüssen zu verfahren ist (vierteljährliche Bezahlung oder Begleichung am Darlehensende?). Dazu entgegnete die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH im seinerzeitigen Anhörungsverfahren, dass eine inhaltliche Klarstellung aus ihrer Sicht nicht erforderlich wäre, da die gesamte Finanzierungsstruktur über ein Gesellschafterdarlehen der IKB AG grundsätzlich auf größtmögliche Flexibilität der Naturstrom Mühlau GmbH abzielen würde. Die Kontrollabteilung merkte dazu an, dass die damalige Stellungnahme der Naturstrom Mühlau GmbH nicht den Kern der geäußerten Kritik traf und betonte nochmals, dass durch eine Kapitalrate – auch wenn diese in ihrer Höhe frei wählbar ist – definitionsgemäß lediglich das ausgeliehene Kapital und eben nicht die vierteljährlich anfallenden Zinsen zurückbezahlt werden. Gleichzeitig wies die Kontrollabteilung abschließend darauf hin, dass in der praktizierten Abrechnungsmodalität mit der IKB AG die vierteljährlichen Zinsabschlüsse dem Darlehenskonto jeweils angelastet wurden/werden und – offenbar von der darlehensgebenden IKB AG akzeptiert – eine separate Bezahlung derselben nicht erfolgt (ist).

Im Zuge der Follow up – Einschau 2010 gab die Naturstrom Mühlau GmbH an, dass eine inhaltliche Klarstellung zwischen der IKB AG und der Naturstrom Mühlau GmbH zwischenzeitlich getroffen worden wäre.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 92 Die Kontrollabteilung beanstandete bezüglich der (auf Basis der damaligen Rechtslage) gemäß Gebührengesetz zu entrichtenden 0,8 %igen Darlehensgebühr hinsichtlich des von der IKB AG gewährten Gesellschafterdarlehens, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüftätigkeit der Kontrollabteilung gegenüber dem Finanzamt eine restliche Gebührenschuld in Höhe von € 3.200,00 für einen Darlehensrestbetrag in Höhe von € 400.000,00 unbeglichen war. Diesbezüglich empfahl die Kontrollabteilung, eine Rücksprache mit dem Steuerberater vorzunehmen bzw. die Darlehensanzeige des restlichen Ausleihungsbetrages durchzuführen und den offenen Gebührenbetrag zu entrichten. Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH informierte in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme und in der aktuellen Follow up – Einschau darüber, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung bereits Folge geleistet und eine Abklärung bzw. Begleichung des offenen Gebührenbetrages herbeigeführt worden wäre.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 93 Auf dem zur Abwicklung des geschäftlichen Zahlungsverkehrs der Naturstrom Mühlau GmbH eingerichteten Bankkonto waren/sind die beiden Geschäftsführer einzeln zeichnungsberechtigt. In diesem Zusammenhang erinnerte die Kontrollabteilung daran, dass nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages eine kollektive Zeichnungsberechtigung vorgesehen war/ist, wobei die Generalversammlung jedem der

beiden Geschäftsführer eine selbständige Vertretungsbefugnis erteilen kann. Die Kontrollabteilung empfahl, einen Generalversammlungsbeschluss herbeizuführen, in dem die bestehende Einzelzeichnungsberechtigung der beiden Geschäftsführer über das Bankkonto sanktioniert wird. Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH teilte im Anhörungsverfahren dazu mit, dass dem Vorschlag der Kontrollabteilung mittels Umlaufbeschluss Folge geleistet werden würde.

Dieselbe Ankündigung gab die Naturstrom Mühlau GmbH als Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau 2010 ab.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 94 Grundsätzlich bestätigte die Kontrollabteilung in ihrem Prüfbericht eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Geschäftskontos der Naturstrom Mühlau GmbH. Kontoüberziehungen wurden lediglich vereinzelt (vorwiegend in der Errichtungsphase des Kleinwasserkraftwerkes) und in einem zeitlich engen Rahmen in Anspruch genommen. Hauptsächlich wurde das Bankkonto auf Habenbasis geführt. In Bezug auf die Sollzinsen (€ 1.047,13) und Überziehungsprovisionen (€ 1.035,98) des Jahres 2006 merkte die Kontrollabteilung an, dass diese großteils auf eine nicht valutagerecht stornierte Fehlbuchung der IKB AG, die nicht im Einflussbereich der Naturstrom Mühlau GmbH lag, zurückzuführen waren. Die Kontrollabteilung sprach diesbezüglich die Empfehlung aus, mit der IKB AG in Kontakt zu treten, um eine Refundierung der angefallenen Zinskosten (Sollzinsen € 907,57 und Überziehungsprovision € 895,78) zu verhandeln. Die Geschäftsführung sagte in der abgegebenen Stellungnahme zu, die Empfehlung der Kontrollabteilung aufzugreifen und weiterzuverfolgen.

Zur Follow up – Einschau 2010 informierte die Naturstrom Mühlau GmbH darüber, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung aufgegriffen und eine Zusage seitens der IKB AG zur Refundierung der Zinskosten erreicht worden wäre.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 95 Mit Fördervertrag vom 17.06./08.11.2005 – abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Fördergeber und der Naturstrom Mühlau GmbH als Förderungsnehmer – wurde für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes eine Förderung in Höhe von maximal € 202.269,00 (8,64 % der Förderbasis) gewährt, wobei die endgültige Festlegung der Förderhöhe erst im Zuge der Endabrechnung der Förderung erfolgt(e). Die Auszahlung der Förderung war/ist an diverse Bedingungen geknüpft. Eine erste Tranche in Höhe von 60 % wird nach Erfüllung allgemeiner, die restlichen 40 % nach Erfüllung einer allgemeinen und zweier technischer Auflagen flüssig gemacht. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt war die dargestellte Förderung noch nicht ausbezahlt bzw. konnte diese aufgrund der Nichterfüllung von Auszahlungsbedingungen seinerzeit noch nicht erfolgen. Die Auszahlung der ersten 60 %igen Fördertranche scheiterte damals an der Auszahlungsbedingung, dass durch die Vorlage eines Gutachtens eines Zivilingenieurs, einer akkredi-

tierten Stelle, eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros der Nachweis über die Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile während der Inbetriebnahmephase bzw. deren Abschluss zu erbringen war/ist. Dieser Nachweis konnte/kann auch in Form der Kollaudierung vorgelegt werden. Das Kollaudierungsoperat für das Kleinwasserkraftwerk der Naturstrom Mühlau GmbH ist zwar bei der zuständigen Behörde eingebracht worden, allerdings war die Kollaudierung bis zum Abschluss der seinerzeitigen Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung nicht abgeschlossen. Die Bedingungen im Zusammenhang mit der 40 %igen Fördertranche (Auszahlung war frühestens Ende 2010 vorgesehen), waren zum Prüfungszeitpunkt teilweise erfüllt.

Die Kontrollabteilung sprach betreffend die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen die generelle Empfehlung aus, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Auszahlung der Förderung sicherstellen. In Bezug auf die zum Prüfungszeitpunkt offene Kollaudierung empfahl die Kontrollabteilung, diesbezüglich mit dem Fördergeber über eine alternative Auflagenerfüllung zu verhandeln. Letztlich erinnerte die Kontrollabteilung auch an die Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens (Zivilingenieur, Sachverständiger usw.), wengleich dadurch zusätzliche Kosten anfallen. Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH teilte im Anhörungsverfahren mit, dass das Kollaudierungsoperat bereits im Februar 2008 bei der zuständigen Behörde eingereicht worden wäre, jedoch trotz mehrfacher Urgenz eine Kollaudierung bis zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgt sei. Die Geschäftsführung kündigte weiters an, im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung zu versuchen, mit der Förderstelle alternative Auszahlungsbedingungen auszuverhandeln.

Aktuell gab die Naturstrom Mühlau GmbH an, dass die Geschäftsführung im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung mit der Förderstelle mehrfach konferiert und ein entsprechendes Gutachten über die Funktionsfähigkeit der Anlage alternativ zur – nach wie vor nicht erfolgten – Kollaudierung vorgelegt habe. Ein Abschluss der diesbezüglichen Prüfungen durch den Fördergeber sei für Ende Februar 2011 in Aussicht gestellt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 96 Die IKB AG und die Naturstrom Mühlau GmbH haben am 22.11./06.12.2005 einen Vertrag zur Regelung der Betriebsführung, Instandhaltung und Störungsbehebung der im Eigentum der Naturstrom Mühlau GmbH stehenden Teile des Kraftwerkes Naturstrom Mühlau abgeschlossen.

Die Kontrollabteilung hat die Vorschreibung und Abwicklung der Entgelte für die Betriebsführung seit Inbetriebnahme des Kraftwerkes überprüft und konnte dazu positiv bemerken, dass sowohl die buchhalterische Behandlung als auch die vertraglich vereinbarten Wertanpassungen der Betriebsführungsentgelte keinen Anlass zu einer Beanstandung ergeben hatten.

Die Verrechnung erfolgt für jedes Kalenderjahr im Nachhinein, die Zahlung wird innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Direkte Kosten, wie bspw. Mate-

rial- und Transportkosten etc., werden der Naturstrom Mühlau GmbH nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich verrechnet.

Die Kontrollabteilung hat auch hier die Einhaltung des Zahlungszieles in die Prüfung mit einbezogen und dabei festgestellt, dass die Überweisungen der Naturstrom Mühlau GmbH im Prüfungszeitraum nicht immer fristgerecht erfolgt sind. Im Konnex damit erinnerte die Kontrollabteilung an Pkt. 5.2 des Betriebsführungsvertrages, wonach eine Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung fällig wird.

Im Anhörungsverfahren zu Follow up – Einschau 2010 wurde der Kontrollabteilung ein Nachweis über die fristgerechte Behandlung des Pauschalentgeltes für die Betriebsführung im Jahr 2010 vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7.2 Bericht über die stichprobenartige Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der ISpA GmbH

97 Die Kontrollabteilung hat die Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Innsbrucker Sportanlagen Errichtungs- und Verwertungs GmbH (ISpA GmbH) einer stichprobenartigen Einschau unterzogen und hierüber mit Datum 18.01.2010, Zl. KA-11867/2009, einen Bericht erstellt. In Verbindung mit den in diesem Rahmen getroffenen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung eine Reihe von Maßnahmen empfohlen, deren Umsetzung – sofern dies nicht schon im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens erfolgt ist – anlässlich der heurigen Follow up – Einschau hinterfragt worden ist.

98 Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in Form eines Anlagenspiegels (Anlage 3) war in den Rechnungsabschlüssen der Prüfungsjahre enthalten. In Anlehnung an § 226 Abs. 1 UGB werden dort, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Beginn der einzelnen Geschäftsjahre, die entsprechenden Zu- und Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen, die kumulierten Abschreibungen, die Jahresabschreibungen sowie die Buchwerte zu Beginn und am Ende jeden Wirtschaftsjahres angeführt.

Die Kontrollabteilung stellte hierzu fest, dass im Anlagenspiegel zum 31.12.2007 die Anschaffungskosten sowie die Abschreibungsbeträge der im Jahr 2007 erworbenen GWG´s berücksichtigt worden sind. Hingegen schienen im Anlagenspiegel des Jahresabschlusses 2008 die Zugänge und die gänzliche Abschreibung der geringwertigen Vermögensgegenstände nicht mehr auf.

Die Kontrollabteilung hat daher angeregt, die einmal gewählte Form für die Erstellung des Anlagenspiegels beizubehalten.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 hat die Gesellschaft den Anlagenspiegel sowie das Summenblatt der Entwicklung des Anlagevermögens für das Jahr 2009 übermittelt. Diesen Unterlagen war zu entnehmen, dass die geringwertigen Wirtschaftsgüter im Jahr 2009 wieder im Anlagenspiegel ausgewiesen worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 99 Die Richtigkeit der zum Bilanzstichtag im Jahresabschluss 2008 ausgewiesenen Bankguthaben resultierte aus den bankmäßigen Habensalden von fünf bei einem Bankinstitut eingerichteten Konten und wurde von der Kontrollabteilung anhand der entsprechenden Kontoauszüge verifiziert. Eine ergänzende Prüfung durch die Abstimmung der Kontostände zum Zeitpunkt der Einschau mit den in der laufenden Buchhaltung ausgewiesenen Salden ergab keine Beanstandung. Bei zwei Konten waren allerdings seit rd. zwei Jahren im Wesentlichen – mit Ausnahme der Kontoführungsgebühren – keine Bewegungen mehr festzustellen. Da sich deren Guthabenstände lediglich auf einen zweistelligen Eurobetrag beliefen, hat die Kontrollabteilung eine Auflösung dieser Konten empfohlen.

In ihrer Stellungnahme gab die ISpA GmbH bekannt, dass die fraglichen Konten zwischenzeitlich aufgelöst worden seien.

Als Nachweis hierfür sind der Kontrollabteilung im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2010 die entsprechenden Aufträge zur Kontoschließung samt den Schlusskontoauszügen übermittelt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 100 Die ISpA als „Fruchtgenussbestellerin“ hat der OSVI („Fruchtnießerin“) mit Wirksamkeit vom 01.01.2004 das Fruchtgenussrecht am Fußballstadion Tivoli-Neu samt Nebeneinrichtungen sowie am Inventar eingeräumt.

Für das Fruchtgenussrecht wurde ein Fruchtgenussentgelt unter Berücksichtigung von Leerständen und Rücklagen für die Instandhaltung, zahlbar in 12 Monatsraten, vereinbart. Die Basis des Fruchtgenussentgeltes setzte sich aus den „Erlösen aus Dauervermietungen“ und „Erlösen aus Einzelvermietungen und Werberechten“ zusammen. Übertreffen die tatsächlichen Erlöse aus Dauer- und Einzelvermietungen, der Vergabe von Werberechten und sonstige Vermarktungs- und Verwertungserlöse eines Jahres die der Berechnung des Fruchtgenussentgeltes zugrunde gelegten Werte (Erlöse aus Dauervermietungen netto und Erlöse aus Einzelvermietungen und Werberechten netto) um mehr als 5 %, so wäre dieser Mehrerlös gemäß den vertraglichen Bestimmungen des Fruchtgenussvertrages zwischen der ISpA und der OSVI im Verhältnis 50 % zu 50 % aufzuteilen. Da von der ISpA die jährlichen Erlöse aus den genannten operativen Tätigkeitsbereichen der Jahre 2004 bis 2008 nicht vorgelegt werden konnten, war eine Prüfung betreffend die Einhaltung dieses Vertragspunktes undurchführbar.

Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, beim Vertragspartner Auskünfte über die tatsächliche Erlössituation in den angesprochenen Jahren einzuholen und künftig auf die Erfüllung dieses Vertragspunktes besonderes Augenmerk zu legen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass die urgierten Aufzeichnungen der ISpA nicht unterbreitet werden konnten, weil sie von der OSVI GmbH nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Das Beibringen der Unterlagen wurde mehrfach mündlich und schriftlich (Gesprächsnotiz vom 04.04.2008, Schreiben vom 27.08.2008, Email vom 03.11.2008) eingefordert bzw. von der OSVI zugesagt. Ein neuerliches Mahnschreiben der ISpA erfolgte am 30.11.2009.

Aus den der Kontrollabteilung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Verfügung gestellten Unterlagen geht nun hervor, dass die OSVI der ISpA mit Datum 13.04.2010 einen Nachweis über die Erlöse aus Dauer- und Einzelvermietungen sowie Werberechten für den Zeitraum 2004 bis 2009 zukommen hat lassen. Darüber hinaus war ersichtlich, dass die ISpA die Höhe des Fruchtgenussentgeltes sowie die Abrechnung der Instandhaltungskosten des Jahres 2009 geprüft und für richtig befunden hat. Die nachgewiesenen Erlöse aus Dauer- und Einzelvermietungen sowie Werberechten überstiegen nicht die vertraglich vereinbarten 5 %, sodass kein Mehrerlös eingetreten ist, welcher mit der ISpA zu teilen gewesen wäre.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 101 Zudem hat die Kontrollabteilung die Zahlungseingänge des Fruchtgenussentgeltes für das Jahr 2008 verifiziert. Dabei ist festgestellt worden, dass die Vorschreibungen der Monate Juni und Juli erst Anfang September, jene der Monate August und September erst Anfang Oktober von der OSVI beglichen worden sind. Die Zahlungen des Fruchtgenussentgeltes der Monate November und Dezember 2008 sind bei der ISpA erst mit Datum 22.01.2009 eingegangen.

Nicht nur auf Grund des Umstandes, dass das monatliche Fruchtgenussentgelt vertraglich zum 1. jeden Monats zur Zahlung fällig ist, sondern auch zur Vermeidung von Opportunitätskosten, hat die Kontrollabteilung empfohlen, um eine zeitgerechte Vereinnahmung bemüht zu sein.

Dazu hat die Gesellschaft in ihrer Stellungnahme bemerkt, dass sie um eine zeitgerechte Vereinnahmung des monatlichen Fruchtgenussentgeltes jedenfalls bemüht sei. Eine Inanspruchnahme von Rechtshilfe zur Eintreibung der Außenstände erschiene dem ehemaligen Geschäftsführer der ISpA GmbH wegen der Eigentümerstruktur in diesem Zusammenhang nicht angemessen und sinnvoll. Die Zahlungen sind teilweise verzögert, jedenfalls aber immer geleistet worden.

In ihrer Stellungnahme teilte die Gesellschaft mit, dass die Zahlungen des Fruchtgenussentgeltes der OSVI im Verlauf des Jahres 2010 „zeitnahe zum Fälligkeitstermin erfolgt sind und ein Eingang zwischen dem 1. und 8. Tag nach Fälligkeit verbucht werden konnte. Lediglich die Teilzahlungen für die Monate November und Dezember wurden trotz mehrmaliger Mahnungen erst am 30.12. und 31.12.2010 geleistet“.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

102 Seit Unterfertigung des Fruchtgenussvertrages sind auf den dem Fruchtgenussvertrag unterliegenden Vertragsgrundstücken zusätzliche Baumaßnahmen durchgeführt worden. Hievon betroffen waren u.a. die Errichtung einer 400m Laufbahn und die Aufstockung des Garderobengebäudes sowie ein Tribünenbau. Bereits mit Schreiben vom 07.09.2005 hat das Amt für Sport der MA V den damaligen Vizebürgermeister der Stadt Innsbruck und jetzigen GF der OSVI darauf aufmerksam gemacht, dass es notwendig sein wird, die Fruchtgenussverträge zwischen der Stadt Innsbruck und der OSVI und zwischen der ISpA und der OSVI auf die neu geschaffenen Nutzungen abzustimmen sowie die Beschlüsse in den zuständigen Gremien der beteiligten Institutionen herbeizuführen.

Auch vom Wirtschaftstreuhänder wurde der ISpA mit Schreiben vom 15.05.2009 empfohlen, die neu geschaffenen Gebäude und Liegenschaften durch den Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung in den Fruchtgenuss mit einzubeziehen.

Auf eine Ergänzungsvereinbarung zum Fruchtgenuss hin angesprochen, hat der damalige GF der ISpA die Auskunft erteilt, dass dem Vertragspartner OSVI ein dementsprechender Vertragsentwurf zur Unterzeichnung vorliegt. Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, um einen möglichst raschen Vertragsabschluss bemüht zu sein.

Dazu gab die ISpA im Rahmen ihrer Stellungnahme bekannt, dass dem Geschäftsführer der OSVI am 08.06.2009 per E-Mail eine Ergänzungsvereinbarung zum Fruchtgenussvertrag übermittelt worden sei. Als Grund für die Nichtunterzeichnung der Zusatzvereinbarung gab der Geschäftsführer der OSVI fehlende Beschlüsse in seinen Gremien an. Überdies sicherte der seinerzeitige Geschäftsführer der ISpA zu, weitere Bemühungen zu einem raschen Vertragsabschluss zu setzen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 stellte die Kontrollabteilung fest, dass zwischen der Stadt Innsbruck und der OSVI derzeit (Ende Jänner 2011) kein Einvernehmen darüber erzielt werden konnte, wer Fruchtgenussberechtigte/r ist. Hierzu wird die Stellungnahme der ISpA an dieser Stelle wortgetreu wiedergegeben:

„Die Ergänzungsvereinbarung zum Fruchtgenussvertrag mit der OSVI für die Nutzung der erweiterten Leichtathletikanlage am Areal des Tivoli wurde mit Email am 08.06.2009 an die OSVI übermittelt und in der Folge mehrmals urgirt (z.B. mit Schreiben vom 04.12.2009, welches auch an die Stadt Innsbruck in Kopie ergangen ist). Mit Schreiben vom 14.12.2009 teilte die OSVI sodann mit, dass diese Angelegenheit am 15.12.2009 im Aufsichtsrat der OSVI thematisiert und nach Beschlussfassung eine entsprechende vertragliche Ausfertigung – gemäß diesem Beschluss – ausgearbeitet werden kann.

In zahlreichen Gesprächen und Telefonaten mit dem Geschäftsführer der OSVI wurde folgend auf die Wichtigkeit der Unterfertigung des Nachtrages hingewiesen, seitens der OSVI wurde demgegenüber der Standpunkt vertreten, dass die OSVI keine zusätzlichen Kosten übernehmen könne, weshalb vorgeschlagen wurde, mit der Finanzabteilung der Stadt Innsbruck Kontakt aufzunehmen. Zwischenzeitlich wurde dann das Fruchtgenussentgelt in Anbindung an den ursprünglichen Fruchtgenussvertrag mit dem Steuerberater neu berechnet. Diese Angelegenheit wurde klarerweise mit der Stadt Innsbruck besprochen und wurde der Vorschlag gemacht, den Fruchtgenussvertrag mit der Stadt Innsbruck (anstatt mit der OSVI) abzuschließen. Mit Schreiben vom 24.11.2010 wurde sodann der Magistratsabteilung IV der Fruchtgenussvertrag mit der Stadt Innsbruck als auch der Nachtrag zum Fruchtgenussvertrag mit der OSVI zur Durchsicht und Bekanntgabe der weiteren Vorgangsweise übermittelt, da kein Einvernehmen mit der OSVI hergestellt werden konnte.

Im Dezember 2010 wurde von der Stadt Innsbruck wiederum mitgeteilt, dass der Vertrag mit der OSVI abzuschließen sei, dem folgend wurde vom Geschäftsführer der ISpA ein Termin für die Unterzeichnung des Vertrages mit dem Geschäftsführer der OSVI vereinbart. Der Termin wurde vom Geschäftsführer der OSVI abgesagt und wurden weitere Termine nach dem Jahreswechsel vereinbart, die jedoch wiederum nicht zustande kamen, da der Geschäftsführer der OSVI keine konkrete Mitteilung der Stadt Innsbruck bezüglich Kostenübernahme erhielt. Derzeit erfolgt von der zuständigen Abteilung der Stadt Innsbruck die Abklärung, wie eine Finanzierung aussehen könnte.“

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 103 Die ISpA hat am 21.07.2009 der OSVI für die Leichtathletikanlage (400m Laufring, Tribüne und Garderobengebäude) ein zusätzliches Jahresfruchtgenussentgelt von netto rd. € 17,7 Tsd. für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2009 vorgeschrieben. Ein diesbezüglicher Zahlungseingang war nach Rücksprache mit der Assistentin der Geschäftsführung bis zum Prüfungszeitpunkt November 2009 jedoch nicht erfolgt.

In diesem Zusammenhang hielt die Kontrollabteilung fest, dass seit der Inbetriebnahme bzw. Nutzung der Leichtathletikanlage am Sport- und Freizeitpark Tivoli-Neu im Oktober 2006 bis zur erstmaligen Vorschreibung (Mai 2009) eines zusätzlichen Fruchtgenussentgeltes an die OSVI immerhin 31 Monate vergangen sind. Im Sinne einer Einnahmensteigerung wurde dem damaligen GF empfohlen, sich umgehend mit der OSVI zum Zwecke der Vereinnahmung der der ISpA aus den Vorjahren zustehenden Erträge in Verbindung zu setzen.

Im Anhörungsverfahren teilte die ISpA dazu mit, dass die Nutzung der Leichtathletikanlage aufgrund der Bauführung betreffend die Wiederherstellung des Kunstrasenfeldes und der Beachvolleyball-Anlage bis 30.04.2009 nur sehr eingeschränkt möglich war. Außerdem hat die ISpA (sowie die OSVI) für die Nutzung des Stadions und der Nebenflächen im Rahmen der EURO 08 von der Union European Football Associations (UEFA) eine Entschädigung gemäß der während der Fußball Europameisterschaft mit der genannten Institution abgeschlossenen Stadionvereinbarung erhalten.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau hat die ISpA nachgewiesen, dass der im Juli des Jahres 2009 der OSVI vorgeschriebene Betrag von rd. € 17,7 Tsd. aufgrund fehlender Vertragsgrundlagen im Jahr 2010 gutgeschrieben worden ist. Der

Betrag wurde von der OSVI bei der Überweisung des Fruchtgenussentgeltes für den Monat März 2010 in Abzug gebracht.

In diesem Zusammenhang bemerkt die Kontrollabteilung ergänzend, dass die Vorschreibung des zusätzlichen Jahresfruchtgenussentgeltes der Jahre 2009 und 2010 evident zu halten und jener Institution, welcher „künftig“ das Fruchtgenussrecht an der Leichtathletikanlage eingeräumt wird, jedenfalls in Rechnung zu stellen ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 104 Zum Dienstverhältnis der im Ausmaß von 20 Wochenstunden beschäftigten Assistentin des Geschäftsführers hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass die Dienstnehmerin lt. Pkt. V ihres Dienstvertrages erforderlichenfalls über die Normalarbeitszeit hinaus (Mehr)Überstunden zu erbringen hat, welche nach den dienstvertraglichen Bestimmungen in Form von Zeitausgleich abzugelten sind. Tatsächlich wurde geleistete Mehrarbeit in der Vergangenheit jedoch i.d.R. finanziell abgegolten. Allein schon im Hinblick auf die reduzierte Geschäftstätigkeit der ISpA GmbH empfahl die Kontrollabteilung, allfällige Mehrleistungen entsprechend den Vorgaben des Dienstvertrages ausnahmslos durch Zeitausgleich abzugelten.

Der Geschäftsführer der ISpA GmbH wandte im damaligen Anhörungsverfahren ein, dass die betreffende Dienstnehmerin in den Jahren 2008 bis Ende Oktober 2009 insgesamt 44 ½ Stunden Mehrleistung erbracht habe, wovon 26 ¼ Stunden ausbezahlt worden seien. Die Wortfolge „i.d.R.“ wäre daher in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar und die Auszahlung sei arbeitsbedingt erfolgt. Im Hinblick auf die zukünftig reduzierte Geschäftstätigkeit der Gesellschaft würden die Mehrstunden, wie vertraglich vorgesehen, durch Zeitausgleich abgegolten werden.

Auf eine diesbezügliche Rückfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 hat die mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft bestätigt, dass die fragliche Dienstnehmerin im Jahr 2010 keine Mehrstunden ausbezahlt bekommen hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 105 Weiters hat die Kontrollabteilung ausgeführt, dass vom Stadtsenat in seiner Sitzung am 21.10.2009 eine Verlagerung der aus der bisherigen Tätigkeit der ISpA verbleibenden Aufgaben ab 01.01.2010 in den Bereich der IIG & Co KG beschlossen worden ist und auf das in diesem Zusammenhang nicht geregelte weitere Schicksal des Dienstpostens der Geschäftsführerassistentin hingewiesen. Da dieses Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen worden ist und laut § 20 Abs. 2 AngG unter Einhaltung einer gesetzlichen Kündigungsfrist von drei Monaten, welche überdies mit Ablauf eines Kalendervierteljahres enden muss, gelöst werden kann, hat die Kontrollab-

teilung empfohlen, diesbezüglich Klarheit zu schaffen und gegebenenfalls die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde ausgeführt, dass die Verhandlungen über das weitere Schicksal des gegenständlichen Dienstpostens in den Prüfungszeitraum gefallen, bis zur Erstellung der Stellungnahme aber noch nicht abgeschlossen gewesen seien.

Die Follow up – Einschau 2010 dazu hat ergeben, dass die Restagenden der ISpA wie vorgesehen ab 01.01.2010 in den Bereich der IIG verlegt worden sind und der Geschäftsführer der IIG GmbH nun auch die Geschäftsführung der ISpA inne hat. Das Dienstverhältnis der betreffenden Mitarbeiterin ist fortgesetzt worden, wobei sie neben ihrem bisherigen Aufgabenbereich teilweise auch für die IIG und die Reitsportzentrum Igl's GmbH gegen Refundierung der hierfür anfallenden Kosten eingesetzt wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7.3 Bericht über die Einschau in die Gestion der Wohnungsmieten bei der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

- 106 Die Kontrollabteilung führte eine Einschau in die Gestion der Wohnungsmieten bei der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG durch. Der Bericht, Zl. KA-02036/2010, wurde mit Datum 31.05.2010 fertig gestellt. Die nach Durchführung des Anhörungsverfahrens offen gebliebenen Empfehlungen aus diesem Bericht waren Gegenstand der nunmehr durchgeführten Follow up – Prüfung.
- 107 Zur Aussprache von Empfehlungen wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass solche in zusammengefasster Form im seinerzeitigen Berichtsteil „6 Resümee“ formuliert worden sind. Lediglich im Hinblick auf diverse Einzelbeanstandungen wurden von der Kontrollabteilung separate Empfehlungen ausgesprochen.
- 108 In ihrer damaligen Stellungnahme ersuchte die Geschäftsführung der IIG & Co KG, aus datenschutzrechtlichen Überlegungen die Berichtsabfassung so vorzunehmen, dass kein Bezug zu konkreten Mietern hergestellt werden kann. Aus diesem Grund führte die Kontrollabteilung im ursprünglichen Bericht (und auch im Rahmen dieser Follow up – Einschau) eine Anonymisierung durch, sodass aus den Ausführungen des Berichtes kein konkreter personenbezogener Zusammenhang ableitbar war/ist.
- 109 Bezüglich der im Berichtsresümee von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Empfehlungen waren folgende Punkte für die Follow up – Einschau 2010 relevant:
- 110 Im Rahmen der Berechnung der Mietzinse hatte die IIG & Co KG immer wieder individuelle Abschläge und fallweise Zuschläge in unterschiedlicher Höhe vorgenommen, wobei die Gründe hierfür in den einschlägigen Unterlagen größtenteils nur unzureichend dokumentiert waren. Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit hielt die Kontrollabteilung eine Überarbeitung und Definition aller (mit Ausnahme jener durch das MRG bindend vorgegebenen) Umstände, welche nach Meinung der IIG & Co KG einen

Zu- oder Abschlag bei der Berechnung des Mietzinses rechtfertigen, für erforderlich. Des Weiteren sollten die diversen Zu- und Abschlagshöhen konkret festgelegt und dem AR zur Kenntnis gebracht werden.

Im damaligen Anhörungsverfahren kündigte die Gesellschaft an, hinsichtlich der Abschläge bei der Berechnung des Mietzinses eine entsprechende Regelung in der nächsten Sitzung des AR vorzulegen.

Zu den konkret veranlassten Maßnahmen befragt, wurde der Kontrollabteilung zum Follow up 2010 ein diesbezüglicher, dem AR der IIG am 23.06.2010 vorgelegter, Aktionskatalog übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 111 Da sich im Zuge der stichprobenartigen Verifizierung einzelner Mietvorschreibungen mehrfach herausgestellt hat, dass wesentliche der Mietzinsbildung zugrunde gelegte Parameter in den Mietvertragsunterlagen nicht ausreichend belegt worden sind, hat die Kontrollabteilung empfohlen, künftig transparente und nachvollziehbare Angaben über die Zusammensetzung von berücksichtigten Zu- und Abschlägen in den Mietzinskalkulationen zu machen bzw. sämtliche für die Mietzinsbildung der zu vergebenden Wohnungen maßgeblichen Umstände (Kriterien für die Zu- und Abschläge vom Richtwert) lückenlos zu dokumentieren.

In der Stellungnahme teilte die IIG & Co KG mit, dass der Empfehlung der Nachvollziehbarkeit der Abschläge bereits nachgekommen werde, indem im Mietvertrag die Berechnung des Mietzinses und insbesondere die Zusammensetzung von allfälligen Zu- bzw. Abschlägen transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 wurde diesbezüglich berichtet, dass in Umsetzung der Empfehlung die Mietverträge inhaltlich überarbeitet worden seien. Die Gesellschaft verwies in diesem Zusammenhang einerseits auf die Vorgaben im IKS, andererseits werde im Facility-Management-Programm ein Formular vorgegeben, mit welchem die Mietzinsberechnung nach Richtwertgesetz bzw. den aktuellen Wertgrenzen erstellt und als Beilage zum Gesamttakt ausgedruckt wird. Die Mietzinsgestaltung bei wohnbauförderten Objekten richte sich nach diesen gesetzlichen Kriterien, weshalb eine konkrete Vorgabe entfalle. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung ein Mietvertrag samt Beispielberechnung übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 112 Betreffend der Mietverhältnisse auf Basis des Richtwertsystems führte die Kontrollabteilung in ihrem Bericht aus, dass die gesetzlich vorgenommenen Indexanpassungen (Verordnung des BM für Justiz) im Wesentlichen seit dem Jahr 1998 von der IIG & Co KG bzw. deren Vorgängern für die zum Zeitpunkt der Erhöhung des Richtwertes bestehenden Mietverhältnisse nicht (mehr) berücksichtigt worden sind. Die

Kontrollabteilung recherchierte, dass Mietzinse für nach dem 01.04.1998 abgeschlossene Mietverhältnisse auf Basis des zum Stichtag 01.04.1998 kundgemachten Richtwertes von € 4,85/m² berechnet worden sind. Diese Vorgangsweise ist in etwa bis März 2003 beibehalten worden. Ab April 2003 wurde die Mietzinsbildung bei neuen Mietvertragsabschlüssen zwar auf der Grundlage des jeweiligen zum Zeitpunkt der Neuvermietung maßgeblichen Richtwertes vorgenommen, eine Wertsicherung wurde allerdings bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt nicht geltend gemacht. Durch diese Vorgangsweise sind die Mietzinsvorschriften betroffener Mieter im Extremfall seit 13 Jahren unverändert geblieben, obwohl sich die Richtwerte in diesem Zeitraum infolge der Wertanpassung um rd. ein Viertel erhöht haben. Die Kontrollabteilung hat in ihrem seinerzeitigen Bericht darauf hingewiesen, dass zahlreiche Versuche der Geschäftsführung der IIG & Co KG, den Aufsichtsrat für eine Anpassung der Richtwertmietzinse zu gewinnen, in der Vergangenheit erfolglos geblieben sind. Erst im November 2009 hat der Aufsichtsrat der IIG einer (etappenweisen) Anhebung der Richtwertmietzinse zugestimmt. Bis zum Ende der seinerzeitigen Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung vor Ort scheiterte eine entsprechende Umsetzung allerdings am politischen Widerstand bzw. der diesbezüglichen Uneinigkeit. Im damaligen Anhörungsverfahren informierte der Geschäftsführer der IIG & Co KG darüber, dass bezüglich der Wertanpassung der Richtwertmietverhältnisse mittlerweile von der Frau Bürgermeisterin als Eigentümervertreterin der IIG & Co KG eine Gesellschafterweisung erteilt worden war. Im Ergebnis sah diese Weisung eine gestaffelte (zeitlich und der Höhe nach) Anhebung der Richtwertmietverhältnisse ab 01.07.2010 auf das Ausmaß von max. € 5,39/m² und Monat vor. Dieser Wert ergibt sich ausgehend von dem ab 01.04.2010 geltenden Richtwert für das Bundesland Tirol in Höhe von € 5,99/m² abzgl. eines Abschlages von 10 %. Jene Mietverhältnisse, die zum damaligen Zeitpunkt über € 5,39/m² und Monat lagen, wurden gemäß dieser Weisung ab 01.07.2010 auf diese Höhe gesenkt. Ab 2012 soll die Anpassung jeweils entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des 10 %igen Abschlages erfolgen, wobei die Anhebung auf zwei Jahre zu verteilen ist.

Die Kontrollabteilung bemängelte bei einigen Mietverhältnissen, bei denen die Bemessung des (Haupt)Mietzinses nach Maßgabe des Richtwertes erfolgte, dass zur Hauptmietzinsberechnung fallweise veraltete, nicht mehr in Geltung stehende Richtwerte zur Anwendung gelangt sind. Dadurch waren die jeweiligen Hauptmietzinse nach Einschätzung der Kontrollabteilung zu gering bemessen. Die Kontrollabteilung empfahl dazu generell, die Mietzinsberechnung bei neu zu vermietenden, dem Richtwertsystem unterliegenden, Wohnungen ausschließlich unter Heranziehung jenes Richtwertes durchzuführen, welcher zum Zeitpunkt des Mietvertragsbeginns Gültigkeit hat. Dazu bestätigte die IIG & Co KG im Anhörungsverfahren, dass ein Modus entsprechend des Vorschlages der Kontrollabteilung noch zu erarbeiten sein wird.

Zur Follow up – Einschau 2010 teilte die IIG & Co KG mit, dass die Vorgaben der Mietzinsberechnung nach Richtwertgesetz nunmehr einerseits im IKS vorgegeben wären und andererseits für die Berechnung des Mietzinses das im Facility-Management-Programm hinterlegte Formular zu verwenden sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

113 Für den Bereich „Miete nach freier Vereinbarung bzw. angemessener Mietzins“ hat die Stadtgemeinde Innsbruck seinerzeit (Beschluss des StS vom 19.07.1994) festgelegt, für jene städt. Wohnungen, bei denen ein angemessener bzw. ein freier Mietzins verlangt werden kann, im Falle einer Neuvermietung den Richtwertmietzins zu berechnen. Eine stichprobenartige Einschau in die von der IIG & Co KG in diesem Bereich abgeschlossenen Mietverträge hat ergeben, dass zwar in sämtlichen Mietverträgen Bestimmungen über die Wertsicherung des (Haupt)Mietzinses vorgesehen sind, die IIG & Co KG ihr Recht auf Wertanpassung aber nur fallweise (z.B. bei freien Mietzinsvereinbarungen) in Anspruch genommen hat. Die Gesellschaft rechtfertigte sich damit, dass diese Mietzinse auf Basis der Richtwerte berechnet würden und die Richtwerte (zum damaligen Zeitpunkt) „eingefroren“ wären. Außerdem seien die Modalitäten der Wertsicherung in den Mietverträgen sowohl hinsichtlich des anzuwendenden Wertmessers als auch in Bezug auf die Anpassungszeitpunkte sehr unterschiedlich geregelt und dadurch in der Praxis nur sehr umständlich und zeitaufwändig bzw. kaum zu administrieren. Die Kontrollabteilung vertrat dazu den Standpunkt, dass der StS mit seinem Beschluss aus dem Jahr 1994, für die in Frage kommenden Wohnungen als Mietzinsobergrenze den Richtwert heranzuziehen, nur die Berechnungsart des freien bzw. angemessenen Mietzinses reglementiert hat, dies aber für die Frage der Wertsicherung nicht relevant ist. Nach Meinung der Kontrollabteilung wären solche Wohnungsmieten entsprechend den vertraglich festgelegten Modalitäten laufend zu valorisieren. Zusammenfassend empfahl die Kontrollabteilung, eine einheitliche Vertragsgestaltung der Wertsicherungsmodalitäten bei freien Mietzinsvereinbarungen und angemessenen Mietzinsen vorzunehmen. In der seinerzeitigen Stellungnahme sagte die IIG & Co KG zu, einen Modus gem. dem Vorschlag der Kontrollabteilung zu erarbeiten.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2010 bestätigte die IIG & Co KG, dass die vertraglichen Vorgaben neu überarbeitet worden sind. Als Nachweis wurden der Kontrollabteilung die neu konzipierten Textpassagen zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

114 Bei einer Reihe von überprüften Mietverhältnissen bemängelte die Kontrollabteilung, dass die vertraglich vorgesehenen Wertanpassungen teilweise gar nicht bzw. allenfalls nur unregelmäßig durchgeführt worden sind. Dazu empfahl die Kontrollabteilung generell, eine regelmäßige Anpassung der (Haupt)Mietzinse entsprechend den mietvertraglichen Wertsicherungsmodalitäten vorzunehmen. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren verwies die IIG & Co KG allgemein darauf, den (Vor)Bericht der Kontrollabteilung zum Anlass zu nehmen (und die IIG & Co KG dies auch bereits vor Beginn der Prüfung beabsichtigt hatte), sämtliche Mietverhältnisse bzw. Mietzinse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen (z.B. Übereinstimmung Mietvertrag mit Erfassung in EDV bzw. Vorschreibung an den Mieter). Dabei handelt es sich um ein längerfristiges Projekt, wobei der Zeitpunkt des Abschlusses damals noch nicht abgeschätzt werden konnte. Zum Thema der zukünftigen termingerechten Valorisierung der Mietzinse wurde darauf verwiesen, dass dies spätestens mit Überarbeitung sämtlicher Mietverhältnisse sichergestellt sein würde.

In der Follow up – Einschau 2010 berichtete die IIG & Co KG erneut, dass im Jahr 2010 ein Projekt auf Überprüfung aller Mietverträge gestartet worden wäre. Dabei würden nicht nur die Mietzinsgestaltung in den Verträgen, sondern auch die Wertsicherungsvereinbarungen überprüft werden. Aufgrund des Arbeitsumfanges hätten bis dato rd. 1/3 der Verträge überprüft und bei Notwendigkeit EDV-mäßig korrigiert werden können. Vorgesehen wäre, dass das Projekt mit Jahresende 2011 abgeschlossen werden kann. In der Folge könnten sodann sämtliche Mietzinse fristgerecht angeglichen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 115 Weiters empfahl die Kontrollabteilung eine Überprüfung und Überarbeitung des Altdatenbestandes der Bestandnehmer hinsichtlich der EDV-mäßigen Erfassung des Vorschreibungstitels, allfällig berücksichtigter Zu- und Abschläge, der Wertsicherungsmodalitäten, der korrekten Wohnnutzfläche etc.

Im Anhörungsverfahren pflichtete die IIG & Co KG der Kontrollabteilung bei und sicherte die Umsetzung dieser Anregung zu.

In der Stellungnahme zum Follow up 2010 wies die Gesellschaft, wie bereits zuvor geschildert, darauf hin, dass die Überprüfung der Altmietverträge im Rahmen einer Projektarbeit stattfinde. Diese sei im Sommer des letzten Jahres gestartet worden, aufgrund des doch beträchtlichen Arbeitsumfanges könne mit einer Fertigstellung aber nicht vor Ende 2011 gerechnet werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 116 Schließlich legte die Kontrollabteilung der Gesellschaft nahe, verstärktes Augenmerk auf eine inhaltlich korrekte Abfassung von Mietverträgen im Speziellen bezüglich der Übereinstimmung zwischen einzuhebendem Hauptmietzins gem. Mietzinsberechnung, Mietzinstyp und anwendbarer Wertanpassungsklausel zu legen.

Die IIG & Co KG verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass die Mietvertragsvorlagen überarbeitet werden würden, wobei aber voraussichtlich die rechtliche Mietzinsqualifikation (z.B. angemessener Mietzins oder frei vereinbarter Mietzins) nicht bzw. nur teilweise angeführt werden wird.

In Bezug darauf berichtete die Gesellschaft bei der aktuellen Follow up – Einschau, dass die Abwicklung der Mietvertragserstellung im IKS festgeschrieben worden sei, wobei nunmehr neben den Geschäftsbereichen Objektmanagement und Rechnungswesen auch der Bereich Recht eingebunden werde. Neben der Errichtung der Mietverträge durch den Bereich Recht würde dadurch sichergestellt, dass die rechtlichen

Vorgaben korrekt verfasst und auch immer am laufenden Stand seien. In diesem Zusammenhang wurde der Kontrollabteilung das bei der Vertragserstellung einzuhalten- de und schriftlich dokumentierte Procedere übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

117 In Verbindung mit einzelnen Beanstandungen hinterfragte die Kontrollabteilung in der aktuellen Follow up – Prüfung den Umsetzungsstand zu nachstehenden Empfehlungen:

118 Bei drei Mietverhältnissen (Mietverträge aus 1966, 1972 und 1973) in einem städt. Wohngebäude bemerkte die Kontrollabteilung, dass für die zwischen 66 m² und 88 m² großen Wohnungen lediglich geringe mtl. Hauptmietzinse (€ 13,37 bis € 15,72) zzgl. Beträge unter dem Titel „Instandhaltung“ (mtl. € 5,84 bis € 15,14) vorgeschrieben worden sind. Die Abstimmung der in den zugrunde liegenden Mietverträgen getroffenen Vereinbarungen brachte keine Übereinstimmung mit den zum Prüfungszeitpunkt vorgenommenen Vorschriften. Weiters zeigte sich die Kontrollabteilung darüber verwundert, dass in diesen 3 Fällen nicht eine § 45-Miete eingehoben wurde. Bei diesen konkreten Mietverhältnissen empfahl die Kontrollabteilung zu überprüfen, inwieweit die seinerzeitigen Mietzinsvorschriften im Einklang mit den Mietverträgen standen bzw. weshalb bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt eine Anhebung des Hauptmietzinses auf das Ausmaß einer § 45-Miete nicht erfolgt ist. Die IIG & Co KG teilte im Anhörungsverfahren mit, dass in den angesprochenen Mietverträgen Pauschalmieten vereinbart worden wären. Aus welchem Grund dies geschehen sei, konnte nicht mehr nachvollzogen werden. Sollte eine rechtliche Überprüfung eine Anpassung bzw. Erhöhung dieser Mieten möglich machen, würde dies selbstverständlich spätestens im Zuge der Aufarbeitung der Mietverhältnisse durchgeführt werden.

In der Follow up – Einschau 2010 informierte die IISG darüber, dass die von der Kontrollabteilung empfohlene Mietzinsüberprüfung der Pauschalmieten durchgeführt worden ist. Als Ergebnis wurden die Vorschriften aller 3 Bestandverhältnisse korrigiert und werden seit 01.08.2010 § 45-Mieten vorgeschrieben. Im Vergleich zu den ursprünglichen Hauptmietzinsvorschriften ergibt sich nunmehr für alle 3 Mietverhältnisse ein zusätzlicher jährlicher Hauptmietzinsbetrag von ca. € 4,3 Tsd.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

119 In ihrem Bericht behandelte die Kontrollabteilung auch das Thema „Rückkauf von Wohnungen im Privateigentum“. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschloss in seiner Sitzung vom 14.04.1977 „Richtlinien betreffend Begründung von Wohnungseigentum an städt. Mietwohnungen“ und eröffnete mit diesem Beschluss Mietern die Möglichkeit, die von ihnen bewohnte städt. Mietwohnung zu erwerben. Durch diese Wohnungsverkäufe ergibt sich in den betroffenen Wohngebäuden die Situation, dass einzelne Wohnungen im Eigentum von Privatpersonen stehen, während Eigentümer der restlichen Wohnungen die IIG & Co KG ist. Rechtlich betrachtet bil-

den die Eigentümer somit jeweils eine Wohnungseigentumsgemeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002. Aufgrund des wesentlich größeren Aufwandes in der Verwaltung derartiger „Mischobjekte“ sowie aufgrund des Umstandes, dass der IIG & Co KG bei diesen Objekten nicht das alleinige Bestimmungsrecht über die Gestaltung der Liegenschaft zukommt, verfolgt die IIG & Co KG grundsätzlich das Ziel, die im Privateigentum stehenden Wohnungen zurückzukaufen, um somit wieder Alleineigentümer der betroffenen Liegenschaften zu werden. Neben der Beurteilung der vorgenommenen Wohnungsrückkäufe nahm die Kontrollabteilung eine Verifizierung der zum Prüfungszeitpunkt bestehenden Mietverhältnisse bezüglich der von der IIG & Co KG zurückgekauften Wohnungen vor.

- 120 Eine von der IIG & Co KG zurückgekaufte Wohnung wird an den Sohn des ehemaligen Eigentümers vermietet. Dabei stellte die Kontrollabteilung fest, dass zum Prüfungszeitpunkt der Mietvertrag noch nicht unterfertigt war und somit auch noch keine Mietzinsvorschriften vorgenommen worden sind. Nachdem im Kaufvertrag über den Rückkauf der Eigentumswohnung als Besitzübergang der 01.01.2010 fixiert war, empfahl die Kontrollabteilung, um eine ehestmögliche Unterfertigung des Mietvertrages bemüht zu sein, sodass auch ab diesem Zeitpunkt Mietzinsvorschriften erfolgen können. Die IIG & Co KG informierte im Anhörungsverfahren darüber, dass der unterschriebene Mietvertrag inzwischen vorliegen würde.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2010 wurde der Kontrollabteilung als Nachweis das unterfertigte Mietvertragsexemplar übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 121 Ein Mietvertrag betreffend eine von der IIG & Co KG zurückgekaufte Wohnung war insofern auffällig, als dieser mit Beginn 01.07.2005 vorerst für die Dauer von 6 Monaten abgeschlossen worden ist. Die Besiedelung dieser Wohnung durch den nunmehrigen Mieter war ursprünglich nur als Übergangslösung aufgrund eines Notfalles in der Altwohnung gedacht. Zu dieser Befristung hielt die Kontrollabteilung fest, dass diese den maßgeblichen Regelungen des MRG folgend (Mindestvertragsdauer 3 Jahre) nicht zulässig war. Die Wohnung wurde zum Prüfungszeitpunkt nach wie vor von den Mietern bewohnt. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung ging das zunächst befristete Mietverhältnis mangels gegenteiliger Dokumentation in den Mietvertragsunterlagen in ein unbefristetes Mietverhältnis über. Weiters bemerkte die Kontrollabteilung zur Mietzinsberechnung, dass vom damaligen Richtwert insgesamt ein Abschlag von 29,50 % in Abzug gebracht worden ist, welcher lediglich bezüglich des 25 %igen Befristungsabschlages von der Kontrollabteilung nachvollzogen werden konnte. Zur Abfassung des Mietvertrages bemängelte die Kontrollabteilung, dass der Befristungsabschlag prozentuell mit 25 % zwar korrekt angegeben, allerdings im Mietvertrag der falsche Absolutbetrag ausgewiesen worden ist. Der im Mietvertrag festgehaltene Betrag entspricht einem 29,50 %igen Abschlag. Für den Fall des Übergangs in ein unbefristetes Mietverhältnis ist gemäß Mietvertrag vereinbart, dass der gewährte Befristungsabschlag entfällt. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass der Abschlag zum Prüfungszeitpunkt bei der Bemessung der Höhe des Hauptmietzinses nach wie vor berücksichtigt wurde. Die Kontrollabteilung empfahl, mit den Mietern in Kontakt zu treten und die Angelegenheit des nicht mehr gerechtfertigten Befristungsabschlages zu

regeln. Einerseits müsste auf Basis der damaligen Situation die Einhebung eines unverminderten (ohne Befristungsabschlag) Hauptmietzinses erfolgen. Andererseits war für die Kontrollabteilung auch eine einvernehmliche Auflösung des bestehenden, bei gleichzeitigem Neuabschluss eines erneut befristeten, Mietvertrages denkbar. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren teilte die IIG & Co KG mit, dass der Befristungsabschlag zum nächstmöglichen Vorschreibungstermin eingestellt und den Mietern eine neue Vorschreibung übermittelt werden würde.

Zur Follow up – Einschau 2010 berichtete die IIG & Co KG, dass der Mietzins im Zuge der allgemeinen Anpassung der Richtwertmieten – unter Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang erteilten Weisung der Frau Bürgermeisterin als Eigentümervertreterin der IIG & Co KG – mit 01.07.2010 an den aktuellen Richtwert ohne Berücksichtigung des Befristungsabschlages angeglichen worden ist. Im Vergleich zur ursprünglichen Hauptmietzinsvorschreibung ergeben sich ab 01.07.2010 zusätzliche jährliche Hauptmietzinserträge in Höhe von ca. € 1,9 Tsd. bzw. ab 01.07.2011 in Höhe von ca. € 2,3 Tsd.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 122 Hinsichtlich einer von der IIG & Co KG zurückgekauften Eigentumswohnung wurde den ehemaligen Eigentümern gemäß Kaufvertrag ein „lebenslanges, entgeltliches, grundbücherlich sicherzustellendes Wohnrecht gegen Bezahlung der jeweiligen Wohnbauförderungsmiete“ eingeräumt. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass der Rückkauf dieser Wohnung zum Prüfungszeitpunkt noch in Abwicklung war bzw. noch keine Mietzinsvorschreibungen an die ehemaligen Eigentümer und nunmehrigen Mieter erfolgt sind. Die Kontrollabteilung empfahl, eine zügige Erledigung des Aktes durchzuführen und die Mietzinsvorschreibungen ab dem vereinbarten Besitzübergang per 01.01.2010 an die nunmehrigen Mieter zu richten. Die IIG & Co KG informierte in ihrer Stellungnahme darüber, dass der abgeschlossene Kaufvertrag zum damaligen Zeitpunkt gerade grundbücherlich in Abwicklung war. Die rückwirkende Vorschreibung des vereinbarten Mietzinses wäre vom Geschäftsbereich Rechnungswesen seinerzeit veranlasst worden und war auch bereits bezahlt.

Zum Nachweis übermittelte die IIG & Co KG der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 den betreffenden Kontoauszug, woraus sowohl die Mietzinsvorschreibung als auch die Bezahlung durch die Mieter ersichtlich war.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 123 Eine Wohnung im Ausmaß von 114,31 m² wurde Mitte des Jahres 2008 von der IIG & Co KG zurückgekauft. Die IIG & Co KG verpflichtete sich im Kaufvertrag, ab dem Stichtag des Besitzübergangs (01.01.2008) mit den Verkäufern ein unbefristetes Mietverhältnis abzuschließen. Dabei stellte die Kontrollabteilung fest, dass zwar seit dem 01.01.2008 entsprechende Mietzinsvorschreibungen vorgenommen worden sind, ein konkreter Mietvertrag mit den ehemaligen Eigentümern existierte zum Prüfungs-

zeitpunkt allerdings nicht. Auf Nachfrage der Kontrollabteilung wurde unverzüglich ein Mietvertrag abgefasst und war beabsichtigt, diesen von den ehemaligen Eigentümern unterfertigen zu lassen. Die Kontrollabteilung empfahl, um eine ehestmögliche Unterfertigung des Mietvertrages bemüht zu sein. Im Anhörungsverfahren teilte die IIG & Co KG mit, dass der unterfertigte Mietvertrag mittlerweile vorliegen würde.

Als Nachweis stellte die IIG & Co KG im Zuge der Follow up – Einschau 2010 der Kontrollabteilung eine Kopie des allseits unterfertigten Mietvertrages zu Verfügung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7.4 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung 2009 des Vereines „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“

124 Die Kontrollabteilung hat die Gebarung 2009 des Vereines „Alpenzoo Innsbruck – Tirol“ in Teilbereichen einer Prüfung unterzogen und hierüber mit Datum 02.09.2010, Zl. KA-05051/2010 einen Bericht erstellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen. Soweit deren Umsetzung nicht schon im Zuge des dazu stattgefundenen Anhörungsverfahrens erfolgt ist, wurde die Erledigung der offen gebliebenen Anregungen im Rahmen dieser Follow up – Einschau hinterfragt.

125 In Verbindung mit einer Prüfung des Anlagevermögens hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die mit Schenkungsvertrag vom 11.01. bzw. 18.01.2006 in das Eigentum des Alpenzoos übergegangenen Miteigentumsanteile an der Liegenschaft in EZ 39 GB 81121 Mühlau samt dem damit verbundenen Wohnungseigentum an W 32 und AP 5 (Garconniere und Autoabstellplatz) im Anlagenverzeichnis nicht erfasst worden sind und daher im Anlagevermögen nicht aufscheinen.

Um zu gewährleisten, dass am Bilanzstichtag das tatsächlich vorhandene Anlagevermögen ausgewiesen wird, empfahl die Kontrollabteilung eine Bereinigung dieses Verzeichnisses.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2010 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Liegenschaft in Mühlau von einem Sachverständigen auf den aktuellen Zeitwert geschätzt und dieser Betrag in der Bilanz 2010 im Anlagevermögen ausgewiesen werden wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

126 Im Zusammenhang mit den unter den Finanzanlagen zum 31.12.2009 im Betrag von € 46,7 Tsd. ausgewiesenen Wertpapieren, welche seit 2004 über Vorschlag des damaligen Wirtschaftsprüfers laufend zur Ansparung bzw. Absicherung allfälliger Abfertigungszahlungen angeschafft worden sind, hat die Kontrollabteilung die aus diesen

Veranlagungen bisher erzielten Nettoerträge sowie die jährlich erwirtschafteten Zinserträge, bezogen auf die jeweiligen Bruttoanschaffungskosten (inkl. Nebenkosten), herausgearbeitet.

Resümierend empfahl die Kontrollabteilung, die Beibehaltung der bisherigen Anlagestrategie (50 % der Investitionssumme Gemischer Fonds, 50 % mündelsicherer Rentenfonds) zu überdenken. Darüber hinaus wurde eine Klärung der Weiterverwendung der bereits lukrierten und auf einem eigenen Bankkonto deponierten Ausschüttungsbeträge empfohlen, wobei der Kontrollabteilung sowohl eine Verwendung für den laufenden Betrieb, als auch eine Reinvestition in die Vorsorge denkmöglich erschien.

Zur Frage der Kontrollabteilung, ob in der Zwischenzeit diesbezüglich eine Entscheidung gefallen sei, teilte der Alpenzoo im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2010 mit, dass bezüglich der Neuveranlagung für 2010 ein entsprechendes Angebot eingeholt worden ist und die bisher lukrierten Ausschüttungsbeträge reinvestiert worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 127 Der zur Errichtung und Betreuung des Alpenzoos notwendige Grund steht im Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck und ist dem Alpenzoo prekaristisch überlassen worden. Laut Nutzungsvereinbarung (vom 26.02.2007) hat der Verein für die gegenständliche Grundinanspruchnahme einen jährlichen Anerkennungszins von netto € 26,80 (inkl. Verwaltungskosten) zu leisten. Da die Kontrollabteilung bei der Durchsicht des entsprechenden Aufwandskontos festgestellt hatte, dass dieser Betrag dort brutto (einschließlich des auf die Verwaltungskosten entfallenden USt-Anteiles) erfasst worden war und dadurch die Geltendmachung der Vorsteuer unterblieben ist, wurde eine umgehende Berichtigung empfohlen.

Im damaligen Anhörungsverfahren informierte der Geschäftsführer des Alpenzoos die Kontrollabteilung, dass dieser Empfehlung bereits Folge geleistet worden sei. Als Feedback dazu wurde der Kontrollabteilung im Rahmen des Follow up 2010 eine Kopie des berichtigten Aufwandskontos übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 128 Im Zuge der Einschau in das Kassenwesen hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die in der Versicherungspolize genannten Risikoorte der Kasseneinrichtungen mit Sicherheitsgrad IV nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Die Kontrollabteilung empfahl eine Abänderung der Versicherungspolize dahingehend, dass eine detaillierte Benennung der einzelnen Risikoorte nicht mehr vorgesehen wird.

In der Stellungnahme gab der Alpenzoo bekannt, mit dem Versicherungsbetreuer bereits Kontakt aufgenommen zu haben.

Bezüglich des Sicherheitsgrades IV haben die Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass darunter eiserne, feuerfeste Geldschränke oder Einsatzkassen mit mindestens 100 kg Gewicht, Mauer- oder Wandsafes ohne gepanzerte Tür oder Schlossschutzpanzer verstanden werden. Tatsächlich sind die Gelder jedoch in einfachen, absperrbaren Metallkassetten deponiert und werden in den Büromöbeln aufbewahrt.

Die Kontrollabteilung empfahl, dem Versicherungsschutz entsprechende Kassenbehältnisse zu besorgen bzw. mit dem für den Alpenzoo tätigen Versicherungsmakler abzuklären, inwieweit eine vertragliche Adaptierung auf die derzeitigen Verhältnisse mit einer Erhöhung der Versicherungsprämie verbunden wäre.

Als Reaktion zur Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau wurde vom Verein eine Kopie der in den angesprochenen Punkten modifizierten Versicherungspolizze zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

129

Anlässlich der Abstimmung der Bankguthaben wurde auch die gegenwärtige Verzinsung eruiert. Während die Verzinsung des Sparguthabens dem aktuellen Zinsniveau entsprach, ließe sich nach Meinung der Kontrollabteilung die für das Girokonto lukrierte Guthabenverzinsung durchaus verbessern. Der Sollzinssatz für dieses Konto erscheint dagegen im Vergleich zu anderen, von derselben Bank gewährten Konditionen, zu hoch.

Die Kontrollabteilung empfahl, um eine Verbesserung der Konditionen beim fraglichen Girokonto bemüht zu sein.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass derzeit Vergleichsangebote von anderen Bankinstituten eingeholt würden.

Zum Ergebnis in dieser Angelegenheit befragt, gab der Alpenzoo bekannt, dass aufgrund der Verhandlungen sowohl bei der Guthabenverzinsung als auch beim Sollzinssatz Verbesserungen erreicht werden konnten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

130

Die Zeichnungsberechtigung für das Girokonto ist statutenmäßig nicht geregelt. Gemäß einem Beschluss der (damaligen) Jahreshauptversammlung vom 08.07.1985 ist der Direktor (Geschäftsführer) des Alpenzoos jedoch berechtigt, Beträge bis zu einer Höhe von € 21.801,85 (ATS 300,00 Tsd.) allein zu zeichnen, darüber hinaus wird die Zweitunterschrift des Vereinspräsidenten bzw. eines der (damals beiden) Vizepräsidenten benötigt.

Dem bei der Prüfung vorgelegten aktuellen Unterschriftenprobenblatt zufolge waren der Geschäftsführer sowie der Präsident und drei weitere Personen jeweils allein

zeichnungsberechtigt. Von diesen drei Personen hatten zwei die Funktion eines Vizepräsidenten inne, die dritte Person ist in dieser Funktion bereits seit 20.11.2006 aus dem Präsidium ausgeschieden.

Die Kontrollabteilung empfahl, den personellen Veränderungen im Präsidium auch in Bezug auf die Zeichnungs- und Verfügungsberechtigung Rechnung zu tragen.

Als Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2010 legte die Geschäftsführung des Alpenzoos ein berichtigtes Unterschriftenprobenblatt vor. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass infolge des kürzlich erfolgten Ablebens der Vizepräsidentin erneut eine Berichtigung erforderlich sei. Die Durchführung erfolge, sobald die Nachfolge seitens der Stadt Innsbruck geregelt ist bzw. die Neuwahlen im Präsidium 2012 durchgeführt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 131 Die im Eigentum des Alpenzoos stehende Garconniere ist an eine Mitarbeiterin des Vereines vermietet worden. Das Mietverhältnis ist auf 3 Jahre befristet und durch einen anwaltlich erstellten Mietvertrag geregelt. Als Hauptmietzins wurde ein Betrag von € 310,00 monatlich zzgl. 10 % USt vereinbart. Die Werterhaltung des Hauptmietzinses ist auf Basis des VPI 2005 vorgesehen.

Im Zuge der Verifizierung der Erlöse wurde festgestellt, dass der Alpenzoo vom vereinnahmten Mietzins anstelle eines 10 %-igen USt-Anteiles irrtümlich einen 20 %-igen USt-Anteil herausgerechnet hat bzw. herausrechnet und an das Finanzamt abführt. Dieser Umstand führte 2009 zu einer Erlösschmälerung in Höhe von € 309,96.

Die Kontrollabteilung hat empfohlen, auf eine korrekte Handhabung der vereinnahmten Umsatzsteuer bedacht zu sein und die aus dem Gegenstandsfall resultierenden Auswirkungen im Rahmen der Jahresumsatzsteuererklärung zu berichtigen.

Im Anhörungsverfahren verkündete der Verein, eine Korrektur bereits durchgeführt zu haben.

Als Nachweis der Erledigung wurde der Kontrollabteilung nunmehr eine Kopie des berichtigten Erlöskontos übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 132 Auf der Basis einer dienstvertraglichen Regelung hat der Verein seiner ehemaligen stellvertretenden Leiterin ein monatliches Ruhegeld (Firmenpension) zu bezahlen, welches den Alpenzoo im Jahr 2009 nach Abzug der von der Pensionsversicherungsanstalt aus der gesetzlichen Pensionsversicherung geleisteten Rückersätze mit rd.

€ 16,5 Tsd. belastete. Die jährliche Anhebung des Ruhegeldes richtet sich nach Pkt. 5 ihres Dienstvertrages analog der für städt. Pensionsparteien geltenden Regelung.

Entsprechend einer vom Tiroler Landtag im Oktober 2007 beschlossenen Novelle zum LBG, welche entsprechend den Bestimmungen des IGBG 1970 auch für die Pensionsansprüche der städt. Pensionisten gilt, ist vorgesehen, dass die Ruhebezüge der Pensionisten bis zu einem Grenzbetrag von 183,7 v.H. des Gehaltes eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V/2 im selben Ausmaß zu erhöhen sind, wie die Bezüge der aktiven Bediensteten. Für den diesen Grenzbetrag übersteigenden Teil ist nur die halbe Valorisierung (Mindervalorisierung) vorgesehen.

Nachdem im Zuge einer rechnerischen Überprüfung der Ruhegeldbemessungsgrundlage festgestellt wurde, dass die Erhöhung des Ruhegeldes nicht entsprechend der für städt. Beamte geltenden Regelung, sondern nach den für ASVG-Pensionisten gültigen Bestimmungen berechnet worden ist, hat die Kontrollabteilung eine Berichtigung des Ruhegeldes empfohlen.

Eine Nachfrage der Kontrollabteilung bei der Follow up – Einschau 2010 hat ergeben, dass die gegenständliche Firmenpension richtig gestellt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 133 Die Urlaubsansprüche der Alpenzoo-Bediensteten richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des UrlG 1976. Der in § 8 UrlG normierten Verpflichtung zur Erstellung von Aufzeichnungen, aus denen der Urlaubsanspruch, die zeitliche Lagerung der Urlaubskonsumation und die Resturlaube ersichtlich sind, kommt der Verein in Form der Führung einer Urlaubskartei nach. Zur derzeit händisch geführten Kartei hat die Kontrollabteilung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung angeregt, die Möglichkeiten einer EDV-mäßigen Bearbeitung zu prüfen. Zur leichteren Administrierbarkeit der Urlaubsaufzeichnungen, insbesondere wegen der unterschiedlichen Beschäftigungsvereinbarungen bei den Teilzeitkräften, wurde überdies empfohlen, das den Mitarbeitern zustehende Urlaubsausmaß künftig in Stunden zu bemessen.

Zur Follow up – Einschau 2010 teilte der Alpenzoo mit, dass diesbezüglich Angebote eingeholt und nach Prüfung gegebenenfalls ein geeignetes Programm installiert werden wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 134 Im Zuge der Gebarungsprüfung wurde seitens der Kontrollabteilung auch das Bauvorhaben „Hochgebirge - Neubau einer Bartgeiervoliere mit Schaukaverne, WC-Anlage sowie der Neuerrichtung einer Futterscheune“ einer Prüfung unterzogen.

Die Beauftragung der einzelnen Gewerke erfolgte gemäß der Verfahrensnorm A 2050 durch nicht offene Verfahren ohne öffentliche Bekanntmachung oder mittels Direktvergaben. Die Vergabesummen der Gewerke lagen dabei unter den im damals gültigen Bundesvergabegesetz genannten Schwellenwerten für diese Vergabevarianten. Seitens der Kontrollabteilung wurde bezüglich der Gesichtspunkte Transparenz und freier Wettbewerb empfohlen, zukünftig die Beauftragung von Bauleistungen gem. den Bestimmungen des geltenden Bundesvergabegesetzes zu vollziehen. In der Stellungnahme wurde diesbezüglich ausgeführt, dass den Anregungen zukünftig Folge geleistet werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 135 In den Entwicklungsprozess des Projekts waren neben dem Direktor auch Zoomitarbeiter und ein Architekt involviert. Der Architekt wurde (wie schon seit mehreren Jahren) durch den Direktor direkt mit Planungsleistungen beauftragt. Die Abrechnung erfolgte auf Regiebasis nach anfallendem Aufwand, eine schriftliche Beauftragung bzw. ein (Architekten-)Werkvertrag lag nicht vor. Die Direktbeauftragung des Architekten als solches ergab keinen Anlass zur Beanstandung, jedoch vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass zumindest eine schriftliche Beauftragung vorliegen sollte. In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass bei einem aktuellen Bauvorhaben (Terrasenausbau) mit dem Architekten die zu erbringenden Leistungen, das Honorar sowie die Auftragsvergabe schriftlich vereinbart worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 136 Die Agenden der technischen und geschäftlichen Oberleitung inkl. der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) wurden von Mitarbeitern des Architekten wahrgenommen. Mit den Arbeiten wurde Mitte Dezember 2005 begonnen. Die von der Baufirma erbrachten Leistungen wurden anhand von Tages- und Regieberichten festgehalten, welche von den Vertragspartnern jedoch nicht unterfertigt worden waren. Weiters waren den Abrechnungsunterlagen Liefer- und Wiegescheine beigelegt, welche zum Teil Rechenfehler aufwiesen und ebenfalls nur in geringem Maße unterschrieben waren. Da die o.a. Baudokumentation auch mit die Basis der Abrechnung darstellt, empfahl die Kontrollabteilung, zukünftig auf deren Fertigung zu bestehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 137 Nach den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) wurde ein Baustellenkoordinator bestellt. Der Koordinator hat bei Besichtigungen im Zuge von Baustellenbegehungen auf Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer hinzuweisen. Im Bauakt war lediglich ein Protokoll einer solchen Begehung enthalten. Der Direktor des Alpenzoos sowie der Architekt bestätigten jedoch, dass weitere Baustellenbegehungen stattgefunden hätten und lediglich die Protokolle nicht im Bauakt

wären. Die Kontrollabteilung empfahl, künftig diese Protokolle anzufordern und im Bauakt evident zu halten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 138 An Hand der Leistungsgruppen ließen sich die Mehrkosten der Baumeisterarbeiten den Erd- und Betonarbeiten zuordnen. Bei der Durchsicht der Abrechnungsunterlagen wurden oftmals Mehrverrechnungen, bedingt durch falsch abgerechnete Kubaturen, augenscheinlich. Zudem traten Formel- und Additionsfehler (bzw. Zahlenstürze) auf. Die von der Baufirma übermittelten Abrechnungsunterlagen erweckten dabei den Anschein, dass diese entweder nachlässig oder methodisch falsch erstellt worden sind. Bei einer sorgfältigen Nachkontrolle der Abrechnungsunterlagen seitens der Bauleitung hätte jedoch der Großteil dieser Rechenfehler bemerkt werden müssen. Die Kontrollabteilung empfahl, auf Grund der Menge an Rechenfehlern in den Abrechnungsunterlagen mit der Baufirma Kontakt aufzunehmen. Laut Stellungnahme wurde seitens der Baufirma die ungerechtfertigt bezogene Leistungsabgeltung anerkannt, die Rückerstattung erfolgte mittels einer werblichen Kooperation mit dem Alpenzoo.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 139 Aufgrund der Fülle an Abweichungen bei den Abrechnungsunterlagen in Verbindung mit einer mangelhaften Baudokumentation wurde die Leistung der durch Mitarbeiter des Architekten erbrachten Bauleitung (ÖBA) als äußerst mangelhaft eingestuft. Demgemäß wurde die Empfehlung ausgesprochen, zukünftige Bauleitungen fremd zu vergeben, oder hinsichtlich der aufgezeigten Mängel von Projektsbeginn an konsequent entgegen zu wirken. Laut Stellungnahme wurde bei einem aktuellen Bauvorhaben die ÖBA fremdvergeben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7.5 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und der Jahresrechnung 2008 der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH

- 140 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und der Jahresrechnung 2008 der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH, Zl. KA-05050/2010, wurde am 03.09.2010 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung mehrere Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder erledigt oder zugesichert worden ist. Der Stand der offen gebliebenen Anregungen war Gegenstand dieser aktuellen Follow up – Einschau 2010.

141 Mit dem unlängst veröffentlichten Wartungserlass des BMF zu den Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 vom 06.04.2010, BMF-010216/0016-VI/6/2010, wurde u.a. auch der Inhalt der Rz 1391 der Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 in der Weise geändert, als dass nun bei gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigten (gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften „schädliche Tätigkeiten“ (wie z.B. der Betrieb eines öffentlichen Cafés durch ein in Form einer GmbH geführtes Altenheim) nicht mehr automatisch zum Verlust der abgabenrechtlichen Vorteile führen müssen.

Die Kontrollabteilung empfahl, die neue Rechtslage zum Gemeinnützigkeitsstatus von Kapitalgesellschaften bzw. zu „gemeinnützigkeitsschädlichen“ Tätigkeiten im Wege einer Anfrage an die Finanzbehörde auf ihre konkreten Auswirkungen auf die ISD abzuklären. Darüber hinaus sollte unternehmensintern geprüft werden, ob der Fortbestand des Tochterunternehmens ISD-Gastro unter den geänderten Rahmenbedingungen weiterhin als notwendig erachtet wird.

Im Anhörungsverfahren dazu erklärte die Geschäftsführung der ISD, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung aufgegriffen wurde, in Bearbeitung stehe, jedoch noch nicht abgeschlossen sei. Aus der Sicht der ISD Geschäftsführung werde – sofern dies nach steuerlichen Erwägungen möglich wird – eine Rückführung der ISD-Gastro in die Muttergesellschaft als sinnvoll erachtet und es werden nach Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Auskünfte die Gremien der Gesellschaft darüber zu befinden haben.

In Erledigung der aktuellen Anfrage zur Follow up – Einschau 2010 informierte der Geschäftsführer der ISD die Kontrollabteilung, dass sich die ISD-Gastro in Liquidation befinde und die Liquidation im Firmenbuch angemerkt sei. Die erforderlichen Formal-schritte wären eingeleitet worden, jedoch würden bis zur endgültigen Löschung der Gesellschaft aus dem Firmenbuch noch einige Monate vergehen.

Darüber hinaus teilte der Geschäftsführer der ISD mit, dass im Vorfeld die Rechtslage mit der Finanzverwaltung abgeklärt und für die Durchführung der Liquidation ein Gesellschafterbeschluss bei der ISD GmbH erwirkt worden wäre. Letztlich bestätigte der Geschäftsführer, dass die Betriebe unter Beibehaltung von eigenen Rechnungskreisen weiter geführt werden sollen.

Als Nachweis bzw. Bestätigung wurden der Kontrollabteilung Kopien der Schreiben des Finanzamtes Innsbruck vom 15.10.2010 und 17.11.2010, der in dieser Angelegenheit gefasste Gesellschafterbeschluss der ISD GmbH vom 14.12.2010/21.12.2010 sowie ein aktueller Firmenbuchauszug vom 19.01.2011 übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

142 Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung, er übt seine Tätigkeit in Sitzungen aus, zu denen der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter einzuberufen hat. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst gem. § 11 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der GO für den

Aufsichtsrat seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass die diesbezügliche Formulierung zur Beschlussfähigkeit im § 5 Abs. 2 der GO für den Aufsichtsrat insofern fehlerhaft ist, als es dort heißt: „Bei Stimmenmehrheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung.“ Die Kontrollabteilung empfahl, diesen Passus korrekterweise auf „Stimmengleichheit“ ehestens zu berichtigen und die Änderung dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen. In der Stellungnahme dazu betonte der Geschäftsführer der ISD, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung zur Kenntnis genommen und umgesetzt werde.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2010 erklärte der Geschäftsführer der ISD abschließend, dass die GO für den Aufsichtsrat überarbeitet und in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 17.11.2010 beschlossen worden sei. Ein Exemplar der neuen GO für den Aufsichtsrat wurde der Kontrollabteilung zur Mitkenntnis vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 143 Gem. § 30i Abs. 3 GmbHG und § 4 Abs. 1 der GO für den Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr, und zwar einmal pro Quartal, eine AR-Sitzung abgehalten werden. Festgestellt wurde dazu, dass der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2008 in jedem Quartal zumindest einmal getagt hat, während im Wirtschaftsjahr 2009 zwar auch vier AR-Sitzungen anberaumt worden sind, allerdings wurden im 1. und 2. Quartal 2009 je eine, im 3. Quartal 2009 keine und dafür im 4. Quartal 2009 zwei AR-Sitzungen durchgeführt.

Die Kontrollabteilung empfahl, die AR-Sitzungen in Zukunft so zu terminisieren, dass der gesetzlichen Verpflichtung – „die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden“ – vollinhaltlich entsprochen werden kann. Im Anhörungsverfahren teilte der Geschäftsführer der ISD mit, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung zustimmend zur Kenntnis genommen werde und erklärte zudem, dass sich die Situation im Jahr 2009 aufgrund der Neuwahlen der Aufsichtsratsmitglieder, welche sich leicht verzögert hatte, so ergeben habe.

In der aktuellen Stellungnahme dazu bestätigte der Geschäftsführer der ISD, dass dieser Empfehlung der Kontrollabteilung im Jahr 2010 vollkommen Rechnung getragen worden ist und dies auch für die Zukunft so vorgesehen sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 144 Die Geschäftsführung wird sowohl durch § 222 Abs. 1 UGB als auch § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der ISD verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Die Beschlussfassung der Alleingesell-

schafterin über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes und die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates hat lt. § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu erfolgen.

Im Jahr 2008 wurde dieser gesetzlichen Verpflichtung vollinhaltlich entsprochen.

Im Jahr 2009 ist der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Jahresabschluss der ISD zum 31.12.2008 im damals noch bestehenden Arbeits- und Prüfungsausschuss am 24.06.2009 ausführlich behandelt und in der am gleichen Tag abgehaltenen Sitzung des Aufsichtsrates zustimmend zur Kenntnis genommen sowie der Generalversammlung zur Genehmigung empfohlen worden. In weiterer Folge hat sich die Generalversammlung am 28.07.2009 mit dem Jahresabschluss 2008 der ISD befasst, allerdings die Genehmigung „bis zur Klärung der offenen Fragen in Sachen Veranlagung“ ausgesetzt. Erst mit Gesellschafterbeschluss vom 25.09.2009 ist der Jahresabschluss der ISD zum 31.12.2008 genehmigt, die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2008 entlastet und der Verlustvortrag auf neue Rechnung bewilligt worden.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Zusammenhang generell, den gesetzlichen bzw. im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Fristen künftig besonderes Augenmerk zuzuwenden. Im Anhörungsverfahren dazu erklärte die Geschäftsführung der ISD damals, dass diese Empfehlung der Kontrollabteilung zustimmend zur Kenntnis genommen werde.

In seiner Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau 2010 betonte der Geschäftsführer der ISD, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung Folge geleistet worden ist. Eine ergänzende Einsichtnahme der Kontrollabteilung in das Firmenbuch am 24.01.2011 zeigte, dass der Jahresabschluss per 31.12.2009 bereits am 05.08.2010 zur Eintragung in das Firmenbuch eingereicht worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 145 Vor der Gründung der ISD wurden die Wohn- und Pflegeheime der Stadtgemeinde Innsbruck vom Innsbrucker Sozialfonds (ISF) betrieben, welcher auch in seinem Namen am 02.02.1989 mit dem Land Tirol als damaligem Sozialhilfeträger eine Rahmenvereinbarung über die Hilfestellung an pflegebedürftige Personen abgeschlossen hat. Dieser Rahmenvertrag wurde vor allem aus steuerrechtlichen Überlegungen erstellt. Mit dieser Rechtskonstruktion ist es möglich, die Heimbewohner von der Bezahlung der Umsatzsteuer zu befreien.

Im Zuge der seinerzeitigen Übertragung der drei städtischen Wohnheime Pradl, Hötting und Saggen an den ISF wurde eine „Ergänzende Vereinbarung zum Rahmenvertrag über die Hilfestellung an pflegebedürftige Personen vom 02.02.1989“ erarbeitet, welche mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft getreten ist. Diesbezüglich liegt der Kontrollabteilung ein vom Land Tirol und dem ISF unterfertigter, jedoch undatierter Vertrag vor.

Mit Schreiben vom 25.11.2002 hat der ISF um Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem letztgültigen Rahmenvertrag über die Hilfestellung an pflegebedürftige Personen mit 01.01.2003 auf die ISD ersucht. Diesem Ansinnen ist das Justizariat des Landes Tirol nachgekommen. Der Abschluss eines neuen Rahmenvertrages zwischen dem Träger der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung (dem Land Tirol) und dem neuen Heimträger (der ISD) ist lt. erhaltener Auskunft des GF der ISD bis zum Prüfungszeitpunkt im Juni 2010 jedoch noch nicht erfolgt.

Im gegenständlichen Rahmenvertrag sind neben dem Heim am Hofgarten „nur“ vier Wohnheime explizit angeführt, obwohl sich die Anzahl auf acht Einrichtungen erhöht hat. Die Kontrollabteilung empfahl daher, beim Land Tirol die Anpassung des Rahmenvertrages bzw. die Erstellung einer neuen Leistungsvereinbarung mit Nachdruck zu urgieren und um eine ehest mögliche Übereinkunft bemüht zu sein.

Der Wunsch, einen den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Rahmenvertrag zu schließen, besteht sowohl von Seiten des Landes Tirol als auch von Seiten der Gesellschaft. Mehrfach wurde in den vergangenen Monaten die Problematik erörtert und lt. Stellungnahme darf in nächster Zeit mit der Übermittlung eines Vertragsentwurfs gerechnet werden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 teilte die Gesellschaft mit, dass mit der Sozialabteilung des Landes Tirol mehrfach Kontakt gepflogen und zuletzt in einem Telefonat am 17.01.2011 die Übermittlung eines Vertragsentwurfes zugesagt worden sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

146

Auch die Stadt Innsbruck hatte mit dem ISF für den Wohnbereich bzw. im Zusammenhang mit der Altenhilfe unter Beachtung des Steueraspektes einen darauf abgestimmten Rahmenvertrag abgeschlossen.

In Vollziehung des GR-Beschlusses vom 18.07.2002 hat die Stadt Innsbruck in weiterer Folge die ihr als Rechtsträgerin obliegenden Aufgaben nach den Bestimmungen des damaligen Tiroler Sozialhilfegesetzes an die ISD übertragen. Die Bestimmungen betreffend die Durchführung und Verrechnung der zu besorgenden Aufgaben wurden in einem neuen Rahmenvertrag zusammengefasst, welcher am 19.03.2003 von der Stadt Innsbruck und der ISD unterfertigt worden ist. Infolge der Gesetzesänderung zum 01.03.2006 (Inkrafttreten des TGSG) wurde der Rahmenvertrag aus dem Jahr 2003 der Vollzugspraxis sowie den erwähnten geänderten Rechtsvorschriften angepasst.

Hiezu hielt die Kontrollabteilung fest, dass ihr auch in diesem Fall kein datiertes Exemplar des Rahmenvertrages vorgelegt werden konnte. Weiters stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei den der unter Pkt. II - „Wahrzunehmende Aufgaben der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH“ - des Rahmenvertrages aufgelisteten Wohn- und Pflegeheimen das WH Lohbach gefehlt hat sowie das WH Tivoli mit dem Zusatz „in Bau“ versehen war. Die Kontrollabteilung hat angeregt, dem angesprochenen Änderungs-

bedarf nachzukommen und ein vollständiges sowie datiertes Vertragswerk bei der Gesellschaft aufzubewahren.

Im Anhörungsverfahren teilte die Gesellschaft hiezu mit, dass schriftlich um eine Änderung des Rahmenvertrags mit der Stadt Innsbruck angesucht worden sei.

Diese Angelegenheit wurde von der Gesellschaft mit Schreiben vom 09.06.2010 an die Stadt Innsbruck herangetragen, eine zwischenzeitliche Erledigung ist jedoch noch nicht erfolgt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

147 Da die ISD als reine Betriebsgesellschaft gegründet worden ist, befinden sich die von ihr genutzten Liegenschaften bzw. Objekte nicht in ihrem Eigentum, sondern werden von Dritten (überwiegend IIG & Co KG) angemietet. Die Kontrollabteilung erwähnte das Thema „Miet- und Übergabeverträge“ bereits in ihrem Bericht, Zl. KA-16/2005, vom 01.03.2006 über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und der Jahresrechnung 2004 der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH, wobei seinerzeit eine detaillierte Prüfung der Mietzinsvorschreibungen nicht durchgeführt worden ist. Damals stellte die Kontrollabteilung u.a. dar, dass dem AR in der Sitzung vom 07.07.2004 eine Liste von insgesamt 19 bereits mit den Vorgängerorganisationen (ISF, SGS, Verein „Wohnungslosenhilfe Innsbruck-WOHINN“) bestandenen Mietverhältnissen zur Kenntnis gebracht worden ist, in welche die ISD gegenüber der Generalvermieterin IIG & Co KG letztlich eingetreten ist. Festgehalten wurde weiters, dass der Vertragseintritt der ISD in weiterer Folge nicht mehr schriftlich geregelt wurde und beide Seiten diesbezüglich offenbar von konkludenten Vertragsverhältnissen ausgingen bzw. nach wie vor ausgehen. Auf die seinerzeitige Empfehlung der Kontrollabteilung, das System der Mietverträge in Schriftform zu vervollständigen, teilte die ISD im Rahmen ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme mit, dass es auch dem Willen der ISD entspräche – wo nicht vorhanden – auf schriftliche Mietvereinbarungen umzustellen bzw. diese zu vervollständigen. Gleichzeitig wies die ISD darauf hin, dass die entsprechenden Vereinbarungen üblicherweise vom Vermieter verfasst werden und die ISD die diesbezüglichen Vorschläge der IIG & Co KG erwarten würde.

Zu der im Jahr 2010 durchgeführten Prüfung stellte die Kontrollabteilung erneut fest, dass für die Objekte Wohn- und Pflegeheim Reichenau, Alexihaus, Herberge, Sozialzentrum Dreiheiligen, Kinderzentrum Pechgarten, Kinderzentrum Mariahilf und Sozialzentrum Mühlau keine schriftlichen Mietvereinbarungen bestehen. Die Kontrollabteilung empfahl, in Anknüpfung an ihre ausgesprochene Empfehlung bzw. die dazu von der ISD abgegebene Stellungnahme aus dem Jahr 2006, bei der IIG & Co KG den Abschluss von schriftlichen Miet(eintritts)vereinbarungen für die angeführten Objekte zu reklamieren. Im Anhörungsverfahren nahm die ISD die Empfehlung der Kontrollabteilung zur Kenntnis und sagte zu, den Wunsch nach Abschluss von schriftlichen Mietvereinbarungen wieder bei der IIG & Co KG vorzubringen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2010 informierte die ISD darüber, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung mit Schreiben vom 15.11.2010 an die IIG & Co KG herangetragen worden ist, jedoch von Seiten der IIG & Co KG noch kein(e) (Vertrags)Entwürfe übermittelt worden wären.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 148 Paragraph 11 Abs. 18 lit. i des Gesellschaftsvertrages normiert als durch den AR zustimmungspflichtige Geschäfte u.a. auch den Abschluss von Bestandverträgen über Liegenschaften, „soweit sie nicht Gegenstand des laufenden Betriebes sind.“ Wenngleich nach Meinung der Kontrollabteilung die abgeschlossenen Mietverhältnisse allesamt Gegenstand des laufenden Betriebes (z.B. Wohn- und Pflegeheime, Seniorenwohnungen, Sozialzentren usw.) und somit gemäß der angesprochenen Regelung vom Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrates nicht erfasst sind, hielt die Kontrollabteilung anerkennend fest, dass für die von ihr geprüften Mietverhältnisse Beschlüsse des Aufsichtsrates eingeholt worden sind. Generell bestätigte der Geschäftsführer auf Rückfrage der Kontrollabteilung, dass grundsätzlich für alle Mietvertragsneuabschlüsse entsprechende Beschlüsse des Aufsichtsrates eingeholt worden sind bzw. werden. In Bezug auf die Definition der zustimmungspflichtigen Geschäfte durch den AR empfahl die Kontrollabteilung, diese insofern zu überarbeiten, als klar(er) zum Ausdruck kommen sollte, welche Vertragsabschlüsse hier gemeint sind. In ihrer Stellungnahme avisierte die ISD, die Empfehlung im Aufsichtsrat zu beraten.

In der Follow up – Einschau 2010 wurde von der ISD angekündigt, dass eine diesbezügliche Erörterung in der im März vorgesehenen Sitzung des Aufsichtsrates erfolgen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 149 Zum Betrieb der Einrichtung „Sozialkontakt Gutenbergstraße“ besteht betreffend Räumlichkeiten im Objekt Gutenbergstraße 16 ein Mietverhältnis zwischen der IIG & Co KG und der ISD. Gemäß Mietvertrag vom 08.10.2007 wurden im Erd- und Kellergeschoß Flächen im Gesamtausmaß von 414,44 m² angemietet, wofür ein mtl. Hauptmietzins in Höhe von € 373,58 (ca. € 0,90 pro m²) festgesetzt worden ist. Mit Datum 03.04.2009 wurde zu diesem Mietvertrag rückwirkend ab 01.01.2009 ein Nachtrag unterfertigt. Der Präambel dieses Nachtrages folgend benützt die ISD im Parterre des Objektes Gutenbergstraße 16 weitere Räumlichkeiten im Ausmaß von 107,32 m², die nicht durch den Mietvertrag vom 08.10.2007 gedeckt waren. Weiters wurde in diesem Nachtrag festgehalten, dass diese Räume früher vom SGS bzw. vom Verein WOHINN benützt worden und mit Gründung der ISD nahtlos in deren Verwendung übergegangen wären. Die Mietzinsberechnung in diesem Nachtrag wurde so vorgenommen, dass für die ermittelte Gesamtfläche von 521,76 m² (414,44 m² aus Mietvertrag vom 08.10.2007 zzgl. 107,32 m² aus Nachtrag) ein m²-Satz von € 0,90, insgesamt also ein Hauptmietzins in Höhe von netto € 469,58, zur Verrechnung ge-

langt. Im Zuge der Abstimmung der Mietzinsvorschreibungen durch die IIG & Co KG bzw. der von der ISD geleisteten Zahlungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass seitens der IIG & Co KG – wohl irrtümlicherweise – neben dem sich aus dem Nachtrag ergebenden Hauptmietzins in Höhe von mtl. netto € 469,58 auch jener aus dem Mietvertrag vom 08.10.2007 in Höhe von mtl. netto € 373,58 vorgeschrieben wurde. Auch die Bezahlung durch die ISD erfolgte in der Weise, dass seit 01.01.2009 beide Hauptmietzinse beglichen worden sind. So wie der Mietvertragsnachtrag vom 03.04.2009 abgefasst wurde, war nach Meinung der Kontrollabteilung der Hauptmietzins des ursprünglichen Mietvertrages in der Mietzinshöhe des Nachtrages (€ 469,58) inkludiert und wurde somit von der ISD letztlich der mtl. Nettobetrag in Höhe von € 373,58 seit 01.01.2009 zusätzlich bezahlt. Die Kontrollabteilung empfahl, in Bezug auf die Mietzinsvorschreibungen für das Objekt Gutenbergstraße 16 mit der IIG & Co KG in Kontakt zu treten und die nach Einschätzung der Kontrollabteilung bestehenden Vorschreibungsdiskrepanzen zu klären. Allenfalls wäre der an die IIG & Co KG zu viel bezahlte Betrag zurückzufordern. Im Anhörungsverfahren informierte die ISD darüber, dass die Vorschreibungsdiskrepanzen dahingehend geklärt werden konnten, dass der IIG & Co KG tatsächlich ein Fehler unterlaufen ist und der Betrag rückverrechnet wird.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2010 wurde der Kontrollabteilung der Nachweis über die von der IIG & Co KG durchgeführte Rückvergütung zur Verfügung gestellt. Daraus war ersichtlich, dass insgesamt ein Betrag in Höhe von brutto € 25.841,28 zurückerstattet worden ist. Dieser Betrag setzt sich aus einem Anteil von brutto € 8.069,33 an Hauptmietzins, einem Anteil von brutto € 10.764,05 an Betriebskosten und einem Anteil von brutto € 7.007,90 an Heizkosten zusammen. Mit dieser Rückrechnung erfolgte eine vollständige Korrektur des zu viel bezahlten Hauptmietzinses sowie der diesbezüglichen Betriebs- und Heizkosten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 150 Bis Jänner 2010 wurden von der ISD an die IIG & Co KG Mietzahlungen für Personalzimmer (Dienstzimmer) im Objekt Domanigweg 3 geleistet. Seit Dezember 2009 standen neue Personalzimmer im Objekt Haydnplatz 5 zur Verfügung und hatten die Dienstzimmer am Domanigweg somit ausgedient. Gemäß dem zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und dem ISF am 07.09.1998 abgeschlossenen Mietvertrag für 22 Dienstzimmer im Objekt Domanigweg 3, war pro Zimmer ein nach dem VPI 1986 wertgesicherter Hauptmietzins (inkl. Verwaltungskosten und Einrichtungspauschale) in Höhe von mtl. ATS 946,19 (€ 68,76) vereinbart.

Für die Kontrollabteilung waren die Mietzinsvorschreibungen der Jahre 2008 (netto mtl. € 137,25 je Zimmer bzw. gesamt netto mtl. € 3.019,50) und 2009 (netto mtl. € 157,32 je Zimmer bzw. gesamt netto mtl. € 3.460,95) in ihrer Höhe nicht nachvollziehbar. Ausgehend von einer 24,45 %igen Steigerung des für die Wertanpassung maßgeblichen VPI errechnete die Kontrollabteilung einen ab 01.01.2009 gültigen valorisierten mtl. Nettohauptmietzins pro Zimmer in Höhe von € 85,57 bzw. für 22 Zimmer in Höhe von gesamt € 1.882,54. Die tatsächliche Vorschreibung der IIG & Co KG für das Jahr 2009 war beinahe doppelt (+ ca. 84 %) so hoch. Auf Rückfrage

der Kontrollabteilung konnte der Geschäftsführer der ISD die aufgezeigten Differenzen nicht erklären bzw. waren ihm diese Abweichungen nicht bewusst.

Der Vollständigkeit halber bemerkte die Kontrollabteilung, dass das Mietverhältnis bereits in der Sitzung des AR der ISD vom 07.07.2004 mit einem mtl. Nettomietzins in Höhe von € 3.019,50 zur Kenntnis genommen worden ist. Dieser Wert entsprach der Monatsvorschreibung im Jahr 2008.

Im Hinblick auf die aufgezeigten Unterschiedsbeträge empfahl die Kontrollabteilung, die Angelegenheit rund um die seit Gründung der ISD ergangenen Mietzinsvorschreibungen für das Objekt Domanigweg 3 mit der IIG & Co KG zu klären. Allfällige Überzahlungen der ISD (lt. Berechnung der Kontrollabteilung allein für das Jahr 2009 ca. € 19,0 Tsd.) wären zumindest nach Maßgabe der Verjährungsfrist aus Sicht der Kontrollabteilung von der IIG & Co KG zurückzuerstatten. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren teilte die ISD mit, dass die Problematik bereits bei der IIG & Co KG zur Sprache gebracht worden wäre, jedoch bis zum damaligen Zeitpunkt noch keiner Klärung zugeführt werden konnte. Gleichzeitig wurde von der ISD für den Fall, dass sich diesbezüglich keine plausible Erklärung ergibt, angekündigt, entsprechende Rückforderungen an die IIG & Co KG zu stellen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2010 teilte die ISD mit, dass die IIG & Co KG mit Schreiben vom 15.12.2010 allfällige Rückforderungsansprüche im Zusammenhang mit den Mietzinsvorschreibungen bezüglich des Objektes Domanigweg 3 abgelehnt habe. Als Begründung wurde in diesem Schreiben angeführt, dass aus Sicht der IIG & Co KG kein rechtlicher Anspruch bestünde, einen Teil des Hauptmietzinses zurückzuzahlen. Die ISD erklärte dazu, dass die Ablehnung einer allfälligen Rückvergütung aus rein rechtlichen Überlegungen (Mietzinsvorschreibungen der IIG & Co KG wurden von der ISD in der Vergangenheit akzeptiert) nachvollziehbar erscheine.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 151 Im Objekt Dreiheiligenstraße 9 befindet sich das von der ISD betriebene „Sozialzentrum Dreiheiligen“. Für dieses Objekt konnte der Kontrollabteilung von der ISD kein schriftlicher Mietvertrag vorgelegt werden.

Den für die Jahre 2008 bis 2010 von der IIG & Co KG an die ISD gerichteten Mietzinsvorschreibungen folgend wurde unter dem Titel „Bank“ ein Betrag in Höhe von mtl. netto € 1.606,30 und unter dem Titel „Instandhaltungskosten“ ein Betrag in Höhe von mtl. netto € 27,42 verrechnet. Den Vorschreibungen war weiters zu entnehmen, dass dieser mtl. Mietzins für eine Nutzfläche von 137,10 m² eingehoben wurde. Ein Vergleich der m²-Preise aller im Prüfbericht dargestellten Mietverhältnisse zeigte, dass bezüglich des Sozialzentrums Dreiheiligen unter den dargestellten Gegebenheiten (Gesamtmietzins inkl. Instandhaltungsbeitrag in Höhe von mtl. netto € 1.633,72 und Fläche von 137,10 m²) der mit Abstand höchste m²-Satz im Ausmaß von mtl. netto € 11,92 pro m² zu bezahlen ist.

Die Kontrollabteilung empfahl zur Mietzinsvorschreibung für das Sozialzentrum Dreieheiligen, mit der IIG & Co KG einerseits die Rechtmäßigkeit und andererseits die wirtschaftliche Komponente des nach Einschätzung der Kontrollabteilung überhöhten Mietzinses zu klären. So wäre nach Ansicht der Kontrollabteilung vordergründig zu prüfen, ob die Mietzinshöhe aus Sicht der IIG & Co KG rechnerisch richtig ist. Sollte sich bestätigen, dass der in Rechnung gestellte Mietzins der Höhe nach korrekt ist, wäre nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung mit der IIG & Co KG über die Angemessenheit des Mietzinses zu verhandeln.

Der Vollständigkeit halber führte die Kontrollabteilung weiters aus, dass sich ebenfalls im Objekt Dreieheiligenstraße 9 das von der ISD betriebene Alexihaus befindet. Für diese Einrichtung wird der ISD den Mietzinsvorschreibungen zufolge ein m²-Satz (inkl. Instandhaltungsbeitrag) in Höhe von netto mtl. € 2,37 verrechnet.

In der damaligen Stellungnahme sagte die ISD zu, das Problem und die Empfehlung an die IIG & Co KG heranzutragen. Gleichzeitig merkte die ISD an, dass in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden dürfe, dass – wie im Bericht der Kontrollabteilung ausgeführt – in demselben Objekt von der ISD weitere Räumlichkeiten (Alexihaus) zu äußerst günstigen Konditionen angemietet werden. Insoweit bestand nach Einschätzung des Geschäftsführers der ISD die Befürchtung, dass bei einer Mietzinsdiskussion in Bezug auf das Sozialzentrum Dreieheiligen auch die Frage der Mietzinshöhe für das Alexihaus miteinbezogen werden könnte, was für die Gesamtsituation eher nicht förderlich wäre. Die Kontrollabteilung konnte in ihren Anmerkungen zur abgegebenen Stellungnahme den Bedenken des Geschäftsführers hinsichtlich einer allfälligen Mietzinsdiskussion betreffend das Alexihaus zwar grundsätzlich folgen. Dennoch betonte die Kontrollabteilung, dass ihre Zweifel weniger darin liegen, dass der Mietzins für das Alexihaus zu gering ist, sondern vielmehr wird vermutet (eine Prüfung war mangels eines schriftlich vorliegenden Mietvertrages nicht möglich), dass die Mietzinshöhe für das Sozialzentrum Dreieheiligen schlicht und einfach (rechnerisch) nicht korrekt bzw. in weiterer Folge zu hoch ist.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 teilte die ISD mit, dass auch diese Angelegenheit bei der IIG & Co KG vorgebracht worden ist (Schreiben vom 15.11.2010), allerdings diesbezüglich noch keine Antwort der IIG & Co KG vorliege.

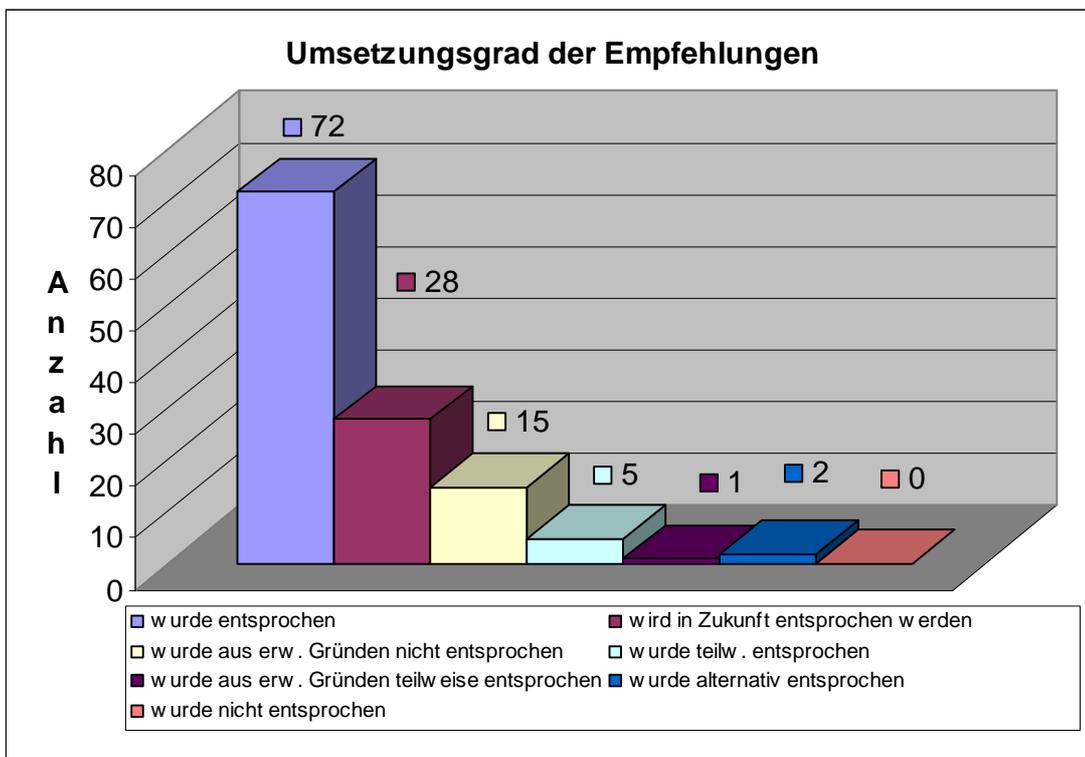
Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

152 In diesem Bericht wurden insgesamt 123 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens

- ☞ in 72 Fällen (ca. 58 %) „entsprochen“,
- ☞ in 28 Fällen (ca. 23 %) „in Zukunft entsprochen werden“,
- ☞ in 15 Fällen (ca. 12 %) „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“,
- ☞ in 5 Fällen (ca. 4 %) „teilweise entsprochen“,
- ☞ in 1 Fall (ca. 1 %) „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ und
- ☞ in 2 Fällen (ca. 2 %) „alternativ entsprochen“

wurde/wird.

Eine Kategorisierung mit „wurde nicht entsprochen“ musste bei der diesjährigen Follow up – Einschau bei keiner Empfehlung vorgenommen werden.



153 Die Follow up – Einschau 2010 war die insgesamt zehnte diesbezügliche Prüfung der Kontrollabteilung. Erstmals wurde im Jahr 2002 eine Follow up – Prüfung hinsichtlich der in den Jahren 2000 und 2001 von der Kontrollabteilung erstellten Berichte durchgeführt, wobei bis zum Bericht über die „Follow up – Einschau 2007“ lediglich Empfehlungen im Bereich des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck nachgefragt worden sind.

Seit der Follow up – Einschau 2008 umfasst der dahingehende Bericht der Kontrollabteilung auch Empfehlungen, welche im Zusammenhang mit Prüfungen von Unternehmen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen Bestim-

mungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterworfen sind, ausgesprochen worden sind.

Ein Vergleich des Gesamtergebnisses der Follow up – Einschau 2010 – gemessen am Umsetzungsgrad der Empfehlungen – mit den entsprechenden statistischen Durchschnittswerten seit Bestehen der Follow up – Prüfung der Kontrollabteilung zeigt folgendes Bild:

Empfehlungskategorien	Follow up 2010		Follow up (Durchschnittswerte)	
	absolut	in %	absolut	in %
entsprochen	72	58,54%	45	58,62%
alternativ entsprochen	2	1,63%	1	1,83%
teilweise entsprochen	5	4,07%	4	4,83%
aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen	1	0,81%	3	3,66%
aus erwähnten Gründen nicht entsprochen	15	12,20%	8	10,31%
nicht entsprochen	0	0,00%	2	2,09%
wird in Zukunft entsprochen werden	28	22,76%	14	18,66%
Empfehlungen gesamt	123	100,00%	77	100,00%

Beschluss des Kontrollausschusses vom 15.03.2011:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 24.3.2011 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-00295/2011

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Follow up – Einschau 2010

Beschluss des Kontrollausschusses vom 15.03.2011:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 24.03.2011 zur Kenntnis gebracht.